

Bestrafung von Unternehmen

**Anforderungen an die kommende
gesetzliche Regelung aus
ArbeiternehmerInnen- und
KonsumentInnensicht**

Tagungsband

Werner Hochreiter (Hrsg)

157



ÖSTERREICH

Bestrafung von Unternehmen

**Anforderungen an die kommende
gesetzliche Regelung aus
ArbeiternehmerInnen- und
KonsumentInnen-sicht**

Tagungsband

Werner Hochreiter (Hrsg)

Wien, 2003

ISBN 3-7062- 0076-7

Herausgeber: Werner Hochreiter
Kammer für Arbeiter und Angestellte
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien
e-mail: werner.hochreiter@akwien.at

Zu beziehen bei: Kammer für Arbeiter und Angestellte
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien
Tel.: ++43 (0) 1 -501 65/ 2698
Fax: ++43 (0) 1 -501 65/ 2105
e-mail: ingrid.lipsky@akwien.at
<http://www.akwien.at/UmweltVerkehr/>

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird in dieser Arbeit teilweise auf die grammatikalisch weibliche Form bzw. die Kombination von männlicher und weiblicher Form verzichtet. Die Bearbeiter legen aber auf die Feststellung wert, dass in der gesamten Arbeit mit der männlichen Form Männer und Frauen gleichberechtigt gemeint sind.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdruckes, der Entnahme von Abbildungen, der Funksendung, der Wiedergabe auf photomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten.

© 2003, by Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte, 1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Ein Titeldatensatz für diese Publikation ist bei Der Deutschen Bibliothek erhältlich

Medieninhaber, Herausgeber, Vervielfältiger: Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte, Prinz-Eugen-Straße 20-22, 1041 Wien. Die in den "Informationen zur Umweltpolitik" veröffentlichten Artikel geben nicht notwendigerweise die Meinung der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte wieder.

Vorwort

Das in der Verwaltungs- wie im gerichtlichen Strafrecht geltende „Prinzip des Individualstrafrechts“ – das heißt mit anderen Worten, dass nur natürliche Personen bestraft werden können – führt bei Delikten, die im Rahmen von Unternehmen begangen werden, zu höchst unbefriedigenden Ergebnissen:

Es fördert eine Tendenz zur Verlagerung der Strafbarkeit auf untere Ebenen („Der Chef bleibt ungeschoren und den Letzten beißen die Hunde...“). Strafverfolgungsbehörden scheuen oft den Aufwand und die Schwierigkeiten beim Nachweis des Verschuldens der Geschäftsleitung. Strafen werden für die Unternehmen so auch „billiger“. All dies untergräbt letztlich auch die abschreckende Wirkung von Strafen zB im Arbeits- und Sozialrecht, im Lebensmittel-, Güterbeförderungs- und Umweltrecht.

Das Bundesministerium für Justiz arbeitet schon seit geraumer Zeit an einem „Entwurf für ein Bundesgesetz über die Strafbarkeit juristischer Personen“. Denn während es in vielen anderen EU-Staaten schon direkte Sanktionen gegen Unternehmen gibt, fehlt Derartiges in Österreich, obwohl verschiedene EU-Rechtsakte dies verlangen.

Ziel der gleichnamigen Tagung am 21.Mai 2003 in der AK Wien war, das neue Instrument in seinen Grundzügen vorzustellen, die Themen aus ArbeitnehmerInnen- und KonsumentInnensicht zu beleuchten und daraus eigene Anforderungen an die neue gesetzliche Regelung abzuleiten.

Der vorliegenden Tagungsband dokumentiert die durchwegs kritischen Beiträge der ReferentInnen aus der Rechtsprechung und Lehre, die dankenswerterweise weit über das bei der Tagung Präsentierte hinausgehen. Der vorliegende Band verbindet sich mit der Hoffnung, dass der in Vorbereitung befindliche Gesetzesentwurf demnächst in die Begutachtung gehen kann. Er soll jedenfalls zu einer ausgewogenen Diskussion über das neue Instrumentarium beitragen.

Wien am 4.12.2003

Werner Hochreiter

P.S. Das im Beitrag *Tipold* angesprochenen Gutachten ist im Volltext schon unter dem Titel „*Strafrechtliche Haftung des Arbeitgebers bei Lkw-Unfällen mit Personenschaden*“ in der Reihe *Verkehr und Infrastruktur* (Nr 17) erschienen und kann über die Abteilung Umwelt und Verkehr der AK Wien (<http://www.akwien.at/Verkehr/> bzw Tel +43 1 50 165/2424) bezogen werden.

Inhaltsübersicht

Eröffnung	
Christoph Klein	1
1. Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Arbeitgebers am Beispiel des Tauerntunnelunfalls	
Alexander Tipold	5
2. Der Entwurf für ein Bundesgesetz über die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen - Verpflichtungen nach dem EU-Recht und Stand der Umsetzung in Österreich	
Fritz Zeder.....	13
3. Für und Wider zur Bestrafung von Unternehmen – Kritische Würdigung des Entwurfs des Justizministeriums	
Marianne Löschnig-Gspandl	49
4. Bestrafung von Unternehmen im Verwaltungsstrafrecht – Praxis und Probleme aus strafbehördlicher Sicht	
Gero Schmied.....	85
Liste der Autoren	97

Inhaltsverzeichnis

Eröffnung	
Christoph Klein	1
1. Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Arbeitgebers am Beispiel des Tauerntunnelunfalls	
Alexander Tipold	5
1.1 Problemstellung	5
1.2 Haftung für ein aktives Tun	6
1.2.1 Relevante Tatbestände	6
1.2.2 Zur objektiven Sorgfaltswidrigkeit	6
1.2.3 Zur Zurechnung des Erfolges	8
1.2.4 Rechtswidrigkeit und Schuld	9
1.2.5 Ergebnis und Sorgfaltsmaßstab bei Gefährdung und Gemeingefährdung	10
1.3 Haftung für ein bloßes Unterlassen	10
1.4 Ausblick	11
2. Der Entwurf für ein Bundesgesetz über die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen - Verpflichtungen nach dem EU-Recht und Stand der Umsetzung in Österreich	
Fritz Zeder	13
Einleitung	13
2.1 Zwischenstaatliche Verpflichtungen	13
2.1.1 Rechtsakte der EU	14
2.1.1.1 Das „Zweite Protokoll“	14
2.1.1.2 Weitere EU-Rechtsakte	16
2.1.1.3 Vorschläge zu weiteren EU-Rechtsakten	17
2.1.1.4 Zum Inhalt der EU-Rechtsakte	18
2.1.2 Rechtsakte außerhalb der EU	19
2.1.2.1 OECD	19
2.1.2.2 Europarat	20
2.1.2.2.1 Übereinkommen über den Schutz der Umwelt durch Strafrecht	20
2.1.2.2.2 Strafrechts-Korruptionsübereinkommen	20
2.1.2.2.3 Cybercrime-Übereinkommen	21
2.1.2.3 FATF	21
2.1.2.4 UNO	21
2.1.3 Zusammenfassung	22
2.2 Kriminalpolitische Erwägungen	23

2.3	Zur Umsetzung in Österreich	25
2.3.1	Vorbemerkung: Entwicklungsstand in Europa	25
2.3.2	Zur aktuellen Rechtslage in Österreich	26
2.3.3	Stand der wissenschaftlichen und politischen Diskussion in Österreich.....	28
2.3.4	Regelung im gerichtlichen Strafrecht, im Verwaltungsstrafrecht, im Zivilrecht oder Schaffung eines Bußgeldverfahrens?	30
2.3.4.1	Zivilrecht?	30
2.3.4.2	Verwaltungsstrafrecht?	30
2.3.4.3	Bußgeldverfahren?	32
2.3.4.4	Resümee	35
2.3.5	Grundzüge des geplanten Begutachtungsentwurfs	35
2.3.5.1	Anwendungsbereich	35
2.3.5.1.1	Verbände	35
2.3.5.1.2	Alle Delikte	36
2.3.5.2	Voraussetzungen der Verantwortlichkeit	36
2.3.5.2.1	Zurechnung zur Verbandssphäre	36
2.3.5.2.2	Tatbegehung durch einen Entscheidungsträger	37
2.3.5.2.3	Begehung durch Mitarbeiter	38
2.3.5.2.4	Verantwortlichkeit des Verbandes neben Strafbarkeit einer natürlichen Person	39
2.3.5.3	Strafen für Verbände	40
2.3.5.3.1	Geldstrafe	40
2.3.5.3.2	Bedingte Nachsicht	41
2.3.5.3.3	Weitere Sanktionen.....	41
2.3.5.3.4	Weisungen	42
2.3.5.3.5	Widerruf bedingter Nachsicht.....	43
2.3.5.4	Rechtsnachfolger und -vorgänger des Verbandes	43
2.3.5.5	Verfahrensbestimmungen	44
2.3.5.5.1	Zuständigkeit.....	44
2.3.5.5.2	Vertretung	44
2.3.5.5.3	Vernehmung als Beschuldigter	44
2.3.5.5.4	Abwesenheitsurteil	45
2.3.5.5.5	Einstweilige Verfügungen	45
2.3.5.5.6	Diversion	45
2.3.5.5.7	Opportunität der Anklage	46
	Schlussbemerkung	47

3. Für und Wider zur Bestrafung von Unternehmen – Kritische Würdigung des Entwurfs des Justizministeriums	
Marianne Löschnig-Gspandl	49
3.1 Zur Notwendigkeit der Einführung einer Unternehmensstrafbarkeit	49
3.2 Rechtliche Rahmenbedingungen für ein Unternehmensstrafrecht de lege ferenda	55
3.3 Beispiele aus Ausländischen Rechtsordnungen	56
3.3.1 Allgemeines	56
3.3.2 Niederlande	57
3.3.3 Frankreich	58
3.3.4 Schweiz	63
3.3.5 Ungarn	64
3.4 Stellungnahme zu den Grundzügen einer geplanten Regelung	64
3.4.1 Allgemeines	64
3.4.2 Zum Entwurf	69
3.4.2.1 Anwendungsbereich	69
3.4.2.2 Materielle Voraussetzungen der Verbandsverantwortlichkeit	71
3.4.2.2.1 Zuordnung der Straftat zum Bereich des Verbandes	71
3.4.2.2.2 Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Verbandes auslösende Fälle - Verhaltensweisen von Entscheidungsträgern und Mitarbeitern	72
3.4.2.2.2.1 Entscheidungsträger	72
3.4.2.2.2.2 Mitarbeiter	73
3.4.2.2.2.3 Vorsatz und Fahrlässigkeit	74
3.4.2.3 Sanktionen	75
3.4.2.4 Würdigung	76
3.5 Doppel- bzw Mitbestrafung (unschuldiger) Mitarbeiter, Gesellschafter etc?	77
3.6 Kein Regressanspruch gegenüber dem Individualtäter	81
3.7 Vollzug der Verbandssanktionen im Fall der Beendigung des Verbandes	82
3.8 Ausblick	83

4. Bestrafung von Unternehmen im Verwaltungsstrafrecht – Praxis und Probleme aus strafbehördlicher Sicht	
Gero Schmied	85
Aufgabenstellung	85
4.1 Keine Strafe ohne Schuld.....	85
4.2 Die Regelungstechnik des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG).....	86
4.3 Verantwortlichkeit der zur Außenvertretung des Unternehmens berufenen Personen.....	88
4.4 Möglichkeit der Verantwortungsübertragung auf andere natürliche Personen.....	88
4.5 Umgehungsversuche	90
4.6 „Scheingeschäftsführer“	91
4.7 Geschäftsführer nicht (mehr) greifbar.....	92
4.8 Haftung des Unternehmens gemäß § 9 Abs. 7 VStG.....	92
4.9 Gesellschaften ohne Geschäftsführer	92
4.10 Strafbemessung	93
4.11 Verschulden	94
4.12 Grenzen behördlicher Ermittlungstätigkeit.....	95
Zusammenfassung	96
Liste der Autoren	97

Eröffnung

Christoph Klein

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen!

Sehr geehrte Damen und Herren!

Erlauben Sie mir einen ganz kurzen Ausflug in die Rechtsgeschichte. Als Student der Rechtswissenschaften - damals noch nach der alten Studienordnung - musste ich mich relativ ausführlich mit dem alten deutschen Recht, auch dem alten deutschen Strafrecht beschäftigen. Diejenigen unter Ihnen, die auch eine juristische Ausbildung genossen haben, werden wissen, wie skurril aus heutiger aufgeklärter Sicht das damalige Strafrechtsverständnis war. Bevor sich also ein Begriff des persönlichen Verschuldens im Sinne einer „Verantwortung für Straftaten“ entwickelt hat, galt der aus heutiger Sicht eigenartige Grundsatz „die Tat tötet den Mann“. Es gab auch noch andere Formulierungen in diesem Sinne. Idee war immer, dass nicht der bewusste Vorsatz oder das fahrlässige Handeln eines Täters für die Frage von Verantwortlichkeit relevant waren sondern alleine, ob dann einer tot oder verletzt da lag. Das galt, selbst wenn das Opfer völlig unabsichtlich, zB durch eine ungeschickte Bewegung oder dergleichen getötet worden war. Den „Mann“ im Sinne des Täters hat also nach diesem Rechtsverständnis buchstäblich „die Tat“ und nicht etwa ein Gesamtkomplex aus Verschulden und Handlung „getötet“. Und dieses Strafrechtsverständnis hat Blüten getrieben bis hin zu den eigenartigen Tierstrafen. Man hat auch Tiere für strafrechtlich verantwortlich gehalten, unabhängig davon, ob dem irgendein Verschuldensbegriff unterstellt werden konnte. Also gab es dann Tierhinrichtungen und Tierversümmelungen etc, weil Tiere zB in ein Feld eingefallen waren und sich dort an den Früchten gütlich getan hatten.

Ein ganz wichtiger Punkt in der Rechtsentwicklung war also, von diesem urtümlichen Verständnis weg hin zu einem Schuldstrafrecht zu gelangen. Es mag Ihnen aufs erste etwas übertrieben erscheinen, aber mir kommt vor, dass wir zumindest in Österreich wieder an einer Schwelle zu einem neuen strafrechtlichen Paradigma stehen. Sie ist sicher nicht so markant wie das Wegkommen von Tierstrafen oder vom Grundsatz „die Tat tötet den Mann“. Aber ich bin überzeugt, wir stehen vor einer wichtigen Gelegenheit, um uns auf eine höhere Stufe im Strafrechtsverständnis hin zu bewegen.

Strafrecht verfolgt aus meiner Sicht vor allem zwei Ziele: Erstens soll es generalpräventiv wirken, dh es soll die Gesellschaft und alle ihre Mitglieder - damit natürlich auch die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in einer Gesellschaft - davor bewahren, die Nachteile von Straftaten in Kauf nehmen zu müssen. Ich meine jetzt nicht die Sanktionen, sondern die Nachteile, die den Opfern oder der Gesamtgesellschaft durch Straftaten zugefügt werden. Dann ist natürlich auch im Strafrecht - neben diesem Gedanken der

Generalprävention - der Gedanke der Individualgerechtigkeit wichtig. Die **anderen** Nachteile der Straftat, nämlich die Sanktionen, jene Leute treffen, denen wir nach unseren gemeinsamen Wertvorstellungen - natürlich ist das nicht leicht einzugrenzen, aber ich sage das jetzt einmal ganz pauschal - die Verantwortung für diese Straftat zuschreiben.

Beide Ziele, nämlich sowohl der generalpräventive Ansatz als auch der Gedanke der Individualgerechtigkeit sind aus unserer Sicht durch das jetzt geltende Strafrecht nicht wirklich zufriedenstellend erfüllt. Was ich damit anspreche, genau ist genau das Thema dieser heutigen Veranstaltung. Denn viele Handlungen in unserer heutigen komplexen Gesellschaft werden natürlich nicht von Einzelpersonen, sondern letzten Endes von Unternehmen gesetzt. Handlungen, die wir verhindern wollen, weil sie die Umwelt belasten, Menschenleben gefährden oder gar kosten. Denken Sie zB an Lebensmittel, die in den Verkehr gebracht werden, den Menschen aber nicht gut bekommen. Oder denken Sie an den Bereich, in dem Menschenleben nicht nur gefährdet werden, sondern auch wirklich massenhaft verloren gehen, etwa bei Verkehrsdelikten. Überall dort haben wir im Moment die eher unbefriedigende Situation, dass nur ein Individuum - in dem hier vorliegenden Kontext zumeist ein/e Arbeitnehmer/in - bestraft wird. Dahinter stehen aber oft Mechanismen, die auf die Unternehmensspitze verweisen oder darüber hinausgehend auf das gesamte komplexe Wirken des Unternehmens zurückzuführen sind. Ein Unternehmen will auf dem Markt Gewinn erzielen, vielleicht auch andere Ziele verfolgen. Aber das typische Unternehmensziel ist das Profitstreben. Und je absoluter das Streben nach Gewinn in den Vordergrund gerückt wird, desto öfter passieren Dinge, die die von mir genannten Schäden im Bereich Umwelt, Lebensmittel, Verkehr etc auslösen.

Wir alle stimmen überein: Solche Schäden müssen soweit wie möglich vermieden werden. Und wenn etwas passiert ist, dann müssen Strafen verhängt werden. Aber unser derzeitiges Strafrecht - sowohl im Bereich des Verwaltungsstrafrechts als auch im Bereich des gerichtlichen Strafrechtes - erlaubt nur, diese unerwünschten Folgen an bestimmten Personen festzumachen, aber nicht an diesem komplexen Gesamtgefüge „Unternehmen“ und schon gar nicht an dessen Hauptinteresse, der Erzielung von Gewinnen.

Das ist unbefriedigend in Hinblick auf das generalpräventive Ziel. Denn der einzelne Arbeitnehmer, der dann die Verwaltungsstrafe oder auch die Gerichtsstrafe erleidet, ist in Wahrheit oft gar nicht in der Lage auf die Umstände einzuwirken, die das Handeln auslösen, das wir sanktionieren, pönalisieren wollen. Der kleine Filialleiter eines Lebensmittelhandels-Unternehmens kann, um ein Beispiel zu nennen, in Wirklichkeit meist nicht darauf hinwirken, dass verdorbene oder sonst gesundheitsschädliche Lebensmittel bei ihm in der Filiale nicht in den Verkauf kommen. Bestraft - verwaltungsstrafrechtlich, unter Umständen sogar gerichtlich - wird aber dieser Filialleiter. Dessen Stellenbeschreibung klingt oft nach „leitendem Angestellten“. Wenn man sich näher ansieht, was die Leute verdienen, was sie wirklich für ein Pouvoir haben, um da etwa auf die Waren, die in den Verkauf kommen, Einfluss zu nehmen, so entspricht das in keiner Weise den realen Verhältnissen. Da gibt es ökonomische Vorgaben, die Lebensmittel - auch die Frischware - einfach zu verkaufen. Zusätzlich gibt es sehr abstrakte Vorgaben:

„Halten sie sich an die Gesetze.“ Aber was der arme Filialleiter dann aus diesen tendenziell widersprüchlichen Vorgaben macht, kann er in einem System der Markt- und Gewinnlogik in Wahrheit nicht frei bestimmen.

Was ich zuletzt angesprochen habe, ist natürlich nicht bloß unter dem Gesichtspunkt Generalprävention wichtig. Denn: Grob gesprochen muss da halt irgendein „armer Hund den Kopf“ hinhalten für etwas, was in Wirklichkeit an der Unternehmensspitze - oder fast noch komplexer - im Gesamtdenken des Unternehmens verhindert werden sollte. Freilich gibt es auch nach der geltenden Gesetzeslage die theoretische Möglichkeit zu sagen, das Verschulden liege nicht bei diesem einzelnen Filialleiter sondern es bestehe ein Organisationsverschulden, das höher in der Unternehmenshierarchie angesiedelt sei. Aber das ist erstens leider oft von der Beweislage her sehr schwer fest zu machen und, zweitens stellt sich wieder die Frage, ob diese Lösung dann befriedigend ist. Reicht es in dem genannten Beispiel aus, jemanden, der höher in der Hierarchie so einer Lebensmittelkette steht, zu bestrafen, wenn in Wirklichkeit das System dieses Unternehmens ausschließlich darauf angelegt ist, Waren zu verkaufen, um einen möglichst hohen Gewinn zu erzielen?

Ich meine Nein, ohne diese marktwirtschaftliche Philosophie dafür verantwortlich machen zu wollen. Ich bin überzeugt, dass heute wieder ein Bewusstseinswandel erforderlich ist, sicher nicht ganz so krass wie der vom altdeutschen Strafrecht hin zum Verschuldensstrafrecht. Aber doch einer weg von einem reinen Individualstrafrecht hin zu einem Stärker-in-die-Verantwortung-Nehmen der **Unternehmen**. Das kann auf unterschiedliche Art geschehen, etwa indem auch juristische Personen strafbar gemacht werden. Auch das System der Gewinnabschöpfung, das in verschiedenen Ländern praktiziert wird und genau am entscheidenden Steuerungspunkt, an der Gewinnlogik, ansetzt, ist anzudenken. Wichtig ist, dass man den Unternehmen zeigt, dass es sich nicht lohnt, mit unlauteren Praktiken Gewinne zu machen, dass man signalisiert: „Ihr zieht daraus keinen Profit!“, dass man den Gedanken ins Spiel bringt: „Was durch rechtswidrige Handlungen erwirtschaftet wird, geht gleich – am besten mehrfach – wieder verloren“.

Ich hoffe, deutlich gemacht zu haben, warum es aus unserer Sicht wichtig ist, sich zur Strafbarkeit von Unternehmen Gedanken zu machen. Erstens sind diese strafbaren Handlungen absolut unerwünscht. Dem potentiellen Unfallopfer, der Person mit Lebensmittelvergiftung schulden wir wirksame Prävention. Und zweitens kommt mit dem Filialleiter, dem übermüdeten LKW-Lenker usw jemand zum Handkuss, über den wir eigentlich sagen: „Auch wenn der vielleicht als Person auch nicht alles getan hat, um das Delikt zu verhindern, darf ihm in dieser der Gewinnlogik entsprechenden Drucksituation im Arbeitsverhältnis nicht die Hauptverantwortung zugewiesen werden.“

Ich will damit sicher nicht sagen, dass wir jede Strafbarkeit des Individuums, wenn es sich um einen untergeordneten Arbeitnehmer handelt, ausschließen sollten. Natürlich gibt es eine Mitverantwortung. Ich möchte dazu noch konkret das Beispiel des Verkehrsunfalles ansprechen: Ich erinnere an das katastrophale Unglück im Tauerntunnel, das ein Lenker ausgelöst hat, der die Lenk- und Ruhezeitenbestimmungen nicht eingehalten hat. Natürlich darf sich der nicht übermüdet hinters Steuer setzen, natürlich sollte er die Zivilcourage

haben zu sagen, nein, ich fahre jetzt nicht. Aber dass hier das Unternehmen ganz ausser Obligo bleibt, das die Tourenplanung für ihn festsetzt und ihn unter Druck setzt, diese Touren auch so durchzuführen, dass der Frächter oder Busunternehmer den maximalen Gewinn erwirtschaftet, das ist und bleibt unbefriedigend.

Ich glaube daher, wir müssen an beiden Punkten ansetzen. Es soll nicht das Individualstrafrecht unterminiert und unterlaufen werden. Vielmehr sollen die Unternehmen **mit** in die Verantwortung gezogen werden.

Darum bin ich den Fachfrauen und -männern, die heute hier referieren, sehr dankbar. Und ebenso Ihnen allen, die Sie hier als Gewerkschafter und Gewerkschafterinnen, als Betriebsräte und Betriebsrätinnen, als ExpertInnen, als Interessierte, als Betroffene mitdiskutieren wollen. Denn natürlich steckt der Teufel im Detail, welche konkreten juristischen Formen für diese „Verantwortlichkeit der Unternehmen“ gewählt werden. Ich bin dabei den Beamten aus dem Justizministerium sehr dankbar, die nach intensiven Vorarbeiten mit Experten der Strafrechtsjustiz und mit betroffenen Interessenvertretungen bereits einen konkreten Entwurf für ein Unternehmensstrafrecht erarbeitet haben. Und bin sehr gespannt, was Ihre Beratungen und Diskussionen heute erbringen werden. In diesem Sinne darf ich Sie um Ihre Referate und um intensive Diskussionen ersuchen und hoffe, dass am Ende dieses Nachmittags ein Ergebnis steht, das auch in diese für uns wirklich ausserordentlich wichtige Diskussion einfließen kann. In diesem Sinne wünsche ich Ihnen ein gutes Gelingen.

1. Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Arbeitgebers am Beispiel des Tauerntunnelunfalls*

Alexander Tipold

1.1 Problemstellung

Im Vorwort zur Einladung zu dieser Veranstaltung findet sich als Zitat „Der Chef bleibt ungeschoren und den letzten beißen die Hunde“. Es wird eine Tendenz zur Verlagerung der Strafbarkeit auf untere Ebenen geortet, die zu Recht als höchst unbefriedigend angesehen wird. Diese Tendenz ist tatsächlich zu beobachten, und sie ist wirklich unbefriedigend. Fraglich ist, ob sie von der geltenden Rechtslage aus betrachtet zwingend ist. Im schon genannten Vorwort wird auch eine Scheu der Strafverfolgungsbehörden vor dem Aufwand und den Schwierigkeiten genannt, wenn es darum geht, das Verschulden der Geschäftsleitung nachzuweisen. Ist es die Rechtslage, ist es die Scheu, oder spielen noch andere Überlegungen mit?

Das Referat wird diese Frage nicht beantworten, sondern – wie auch das dem Referat zugrunde liegende Gutachten – zu klären versuchen, ob bei der geltenden Rechtslage eine strafrechtliche Verantwortlichkeit des Arbeitgebers, etwa für einen Unfall wie jenem im Tauerntunnel, in Betracht kommt.

Der LKW-Lenker, der diesen Unfall verursacht hat, wurde rechtskräftig wegen “fahrlässiger Gemeingefährdung“ (§ 177 Abs 2 StGB) zu einer teilbedingten Freiheitsstrafe verurteilt. In der Urteilsbegründung wurde festgehalten, daß der Lenker übermüdet war und die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes nicht eingehalten hat. Was ist, wenn der Lenker durch entsprechend knappe Zeitvorgaben seines Dienstgebers zu dieser illegalen Vorgangsweise motiviert war? Es soll auch keine Seltenheit sein, daß LKW-Fahrer ihre Entlohnung auf illegal berechnete Weise, nämlich nach gefahrenen Kilometern, erhalten. Zu Recht stellt sich die Frage, ob der Auftraggeber in solchen Fällen strafrechtlich zur Haftung herangezogen werden könnte.

Den folgenden Überlegungen liegen keine bestimmten Tatsachen zugrunde, es wird also nicht der Tauerntunnelfall analysiert, und die Ausführungen beziehen sich auf LKW-Lenker, die im arbeitsrechtlichen Sinn **Dienstnehmer** des Auftraggebers sind.¹

* Der Beitrag stellt eine Zusammenfassung eines von O. Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Brandstetter und mir, im Auftrag der Kammer für Arbeiter und Angestellte Wien und der Gewerkschaft Handel, Transport, Verkehr erstatteten Gutachtens dar, das im Volltext unter dem Titel “Strafrechtliche Haftung des Arbeitgebers bei Lkw-Unfällen mit Personenschaden“ in der Reihe Verkehr und Infrastruktur (Nr 17) erschienen ist und über die Abteilung Umwelt und Verkehr (<http://www.akwien.at/Verkehr/>) bezogen werden kann.

Der Arbeitgeber kann mittels Weisungen auf den LKW-Fahrer einwirken und dementsprechend für ein „Tun“ strafrechtlich haften, es wäre aber auch die Haftung für ein bloßes Unterlassen denkbar. Beide Möglichkeiten stellen sich im übrigen auch bei der Frage der strafrechtlichen Haftung von Unternehmen.

1.2 Haftung für ein aktives Tun

1.2.1 Relevante Tatbestände

Für eine strafrechtliche Verantwortlichkeit des Arbeitgebers im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen durch den Dienstnehmer kommen die Tatbestände der „Fahrlässigen Tötung“ (§§ 80 und 81 StGB), der „Fahrlässigen Körperverletzung“ (§ 88 StGB), der „Gefährdung der körperlichen Sicherheit“ (§ 89 StGB) und der „Fahrlässigen Gemeingefährdung“ (§ 177 StGB) in Betracht.² Es handelt sich bei diesen Tatbeständen um sehr einfach strukturierte „Allgemeindelikte“, dh **jedermann**, der fahrlässig im Sinn des § 6 StGB gehandelt hat, kann Täter dieser Delikte sein.

Voraussetzung für die Haftung ist neben dem Erfolgseintritt (Tod, Körperverletzung, Gefährdung) insbesondere ein objektiv sorgfaltswidriges Verhalten, und der Erfolg muß diesem Verhalten zurechenbar sein.

1.2.2 Zur objektiven Sorgfaltswidrigkeit

Strafbar macht sich nur, wer in eigener Person eine ihn selbst unmittelbar treffende, deliktstypische Sorgfaltspflicht verletzt. Es genügt nicht, bloß an der objektiven Sorgfaltswidrigkeit eines anderen mitzuwirken.³ Für die Arbeitgeber eines LKW-Lenkers sind insbesondere Sorgfaltspflichten aus dem Arbeitsrecht maßgeblich. Ist der Arbeitgeber auch Zulassungsbesitzer des LKW, ergeben sich Sorgfaltspflichten auch aus dem Kraftfahrrecht.

Wenn die Übermüdung des Lenkers kausal für einen Unfall war, ist es naheliegend, an die Regeln des **Arbeitszeitrechts** anzuknüpfen, denn für die Einhaltung der Arbeitszeiten nach dem AZG ist der Arbeitgeber⁴, für jene des KFG (§ 103 Abs 3 3. Satz KFG) der Zulassungsbesitzer verantwortlich.

¹ Der im Einzelfall oft schwer zu bestimmende Arbeitnehmerbegriff richtet sich dabei nach dem Arbeitsvertragsrecht (siehe dazu *Tomandl*, Arbeitsrecht I³ 89 f, *Floretta/Spielbüchler/Strasser*, Arbeitsrecht I⁴ 49 ff, *Schwarz – Löschnigg*, Arbeitsrecht⁸ 156 f).

² Vorsatzdelikte scheiden üblicherweise hier aus.

³ *Burgstaller*, Zur Täterschaftsregelung im neuen StGB, RZ 1975, 29, *Fuchs*, AT⁵ 316 mwN.

⁴ *Grillberger*, Arbeitszeitgesetz² 5.

Aus dem AZG ergeben sich folgende, denkbare Sorgfaltswidrigkeiten:

- der Arbeitgeber gewährt die vorgesehenen täglichen Ruhezeiten nicht;
- der Arbeitgeber setzt den Lenker über die zulässige Lenkzeit hinaus ein;
- der Arbeitgeber gewährt keine Lenkpausen;
- der Arbeitgeber setzt den Lenker über die zulässige Einsatzzeit hinaus ein.⁵

Auch Verstöße gegen das ARG kommen als Anknüpfung für eine Strafbarkeit in Betracht. Auch hier ist der Arbeitgeber zur Gewährung der Ruhezeit verpflichtet (§ 27 ARG).

Aber auch aus der Art des Entgelts ergibt sich eine Anknüpfung für die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Arbeitgebers. Verstößt der Arbeitgeber gegen § 15c AZG (Art 10 der Verordnung 3820/85) und bezahlt er den Dienstnehmer nach gefahrenen Kilometern, verhält er sich ebenfalls objektiv sorgfaltswidrig.

Selbst an den Einsatz von Fahrern, die in der Vergangenheit grundlos nicht nur geringfügig die Arbeitszeitvorschriften verletzt haben, kann die strafrechtliche Verantwortung des Arbeitgebers geknüpft werden, denn er ist zur Einhaltung der Arbeitszeiten nach dem AZG verpflichtet⁶. Das bedeutet, daß er unzuverlässige Lenker nicht einsetzen darf, um – als letztes Mittel – die Pflichten des AZG einzuhalten, wenn alle anderen Möglichkeiten (Weisungen) versagt haben⁷.

Es kann daher festgehalten werden, dass es objektiv sorgfaltswidrig ist, als Dienstgeber Aufträge so zu vergeben, daß sie nicht unter Einhaltung der höchstzulässigen Arbeitszeiten durchgeführt werden können, denn dadurch wird der Lenker über das gesetzlich erlaubte Maß eingesetzt.

Werden hingegen Aufträge mit knapper aber zulässiger Planung erteilt, verhält sich der Arbeitgeber sorgfaltsgemäß. Im übrigen sind Abweichungen von den genannten Zeiten durchaus zulässig: So kann zB die tägliche Ruhezeit gegen Ausgleich in der folgenden Woche verkürzt werden. Solange man sich im Rahmen dieses "beweglichen Systems" hält, ist das Verhalten nicht sorgfaltswidrig. Ist jedoch bei einer knappen, aber zulässigen Planung der Druck verbunden, im Falle planwidriger Abweichung eine Übertretung der Arbeitszeiten zu verlangen oder begründete Abweichungen in irgendeiner Form zu sanktionieren, liegt auch darin eine Sorgfaltswidrigkeit.

Diese Verstöße sind für sich allein zumeist nur verwaltungsrechtlich sanktioniert⁸. Sie werden jedoch dann strafrechtlich erheblich, wenn eine Verletzung, Tötung oder

⁵ Die erlaubte Dauer der Lenkzeiten, der Lenkpausen und der Einsatzzeit sowie die geforderte Dauer der Ruhezeiten ergeben sich aus dem AZG, der Verordnung (EWG) 3820/85 und durch Kollektivvertrag.

⁶ Grillberger, Arbeitszeitgesetz² 5.

⁷ Eine solche Reaktion zu setzen erwartet auch der VwGH, wenn es darum geht, eine Strafbarkeit nach § 28 AZG auszuschließen (VwGH 90/19/0413 (ARD 4284/14/91 = ZfVB 1991/1969, 1991/2226)).

⁸ Vgl etwa § 28 AZG.

Gefährdung, also ein Erfolg im Sinne der oben genannten Bestimmungen des StGB, eingetreten ist, und dieser Erfolg dem sorgfaltswidrigen Verhalten **zugerechnet** werden kann⁹.

1.2.3 Zur Zurechnung des Erfolges

a. Das Setzen eines objektiv sorgfaltswidrigen Verhaltens allein genügt nicht. Es muß der verpönte Erfolg eintreten und dieser Erfolg muß das Produkt dieses Verhaltens sein. Dafür muß das Verhalten kausal für den Erfolg gewesen sein, dieser darf nicht außerhalb jeder Lebenserfahrung liegen (Adäquanzzusammenhang), und er muß die Verwirklichung gerade jenes Risikos darstellen, dem die vorhin angeführten Bestimmungen entgegenwirken wollen (Risikozusammenhang). Überdies muß die sorgfaltswidrige Handlung das Risiko des Erfolgseintritts im Vergleich zum sorgfaltsgemäßen Verhalten zweifelsfrei erhöht haben (Risikoerhöhung gegenüber rechtmäßigem Alternativverhalten).

b. Hinsichtlich der **Kausalität** gilt, daß jeder Umstand, der auch nur das geringste zum Erfolg in seiner konkreten Gestalt beigetragen hat, kausal ist; daß auch andere Umstände kausal waren, schadet nicht. Der Arbeitgeber, der etwa eine AZG-widrige Weisung erteilt hat, war kausal für einen Unfall, der durch Übermüdung seines Lenkers eingetreten ist.

c. Zwar gehört das AZG, aber auch das ARG zum Bereich des **Arbeitnehmerschutzes**¹⁰. Aber die Sonderbestimmungen für Lenker von Kraftfahrzeugen gehen über diesen Schutzbereich hinaus und verfolgen nicht nur Arbeitnehmerschutz und Harmonisierung des Wettbewerbs, sondern auch die **Sicherheit im Straßenverkehr**¹¹. Das gilt auch für das KFG¹². Daher sind Verletzungen, Todeserfolge und Gefährdungen Dritter auch im **Risikozusammenhang** der übertretenen arbeitszeitrechtlichen Normen.

Ist der Unfall Produkt der Übermüdung und Abgespanntheit des Fahrers infolge mangelnder Gewährung von entsprechenden Ruhezeiten und Lenkpausen oder eine Folge des Einsatzes des Lenkers über die zulässige Lenk- und Einsatzzeit hinaus, so können die damit verbundenen strafrechtswidrigen Erfolge dem Arbeitgeber zugerechnet werden. Dasselbe gilt beim Verstoß gegen die Entgeltsart (§ 15c AZG, Art 10 der Verordnung 3820/85), wird doch damit wirtschaftlicher Druck auf den Lenker ausgeübt, unter Umgehung der Zeiten des AZG zu fahren. Das Fehlverhalten des LKW-Lenkers, der die gesetzlich gebotenen Zeiten (auch vorsätzlich) nicht einhält, um den Auftrag des Arbeitgebers zu erfüllen, läßt die Zurechnung des Erfolges an den Auftraggeber unberührt¹³.

⁹ Burgstaller, WK² § 6 Rz 60 ff. Siehe dazu unten Punkt 3.

¹⁰ Grillberger, Arbeitszeitgesetz² 3, Schwarz – Löschnigg, Arbeitsrecht⁸ 415.

¹¹ Grillberger, Arbeitszeitgesetz² 110.

¹² Vgl dahingehend RV 470 BlgNR VII. GP 50, zu § 103 Abs 1 Z 3 KFG ausdrücklich OGH, 8 Ob 69/87 vom 9. 2. 1988, ZVR 1988/153.

¹³ Der Schutzzweck des AZG bzw der Verordnung 3820/85 umfaßt gerade auch dieses Fehlverhalten, was sich beim AZG auch darin zeigt, daß der Fahrer selbst von den Strafbestimmungen ausgenommen ist.

Auch ein **Medikamentenmißbrauch** zur Steigerung der Einsatzfähigkeit kann die Zurechnung begründen, wenn er begangen wird, um arbeitszeitgesetzwidrige Lenkzeiten einzuhalten. Selbst ein **Suchtmittelmissbrauch** begründet die Zurechnung, wenn er zur Steigerung der Leistungsfähigkeit erfolgt, um arbeitszeitwidrige Aufträge zu erfüllen.

d. Was das Erfordernis der **Risikoerhöhung gegenüber rechtmäßigem Alternativverhalten** betrifft, genügt eine überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der der Erfolg bei rechtmäßigem Alternativverhalten unterblieben wäre¹⁴. Ein AZG-widriger Auftrag hat das Risiko des Erfolgseintritts grundsätzlich erhöht.

Eine Ausnahme ist dann zumachen, wenn feststeht, daß der Fahrer sich unabhängig davon jedenfalls nicht an die Zeitlimits hält. Diesfalls kann aber in der Beschäftigung eines derartigen Fahrers objektiv sorgfaltswidrig sein.

Eine zweite Ausnahme kann sich ergeben, wenn einzelne Zeiten zwar **geringfügig**, aber doch über § 15d AZG hinausgehend überschritten werden, sofern feststeht, daß der Erfolg ex post betrachtet auch bei Einhaltung der Arbeitszeiten eingetreten wäre oder jedenfalls die Risikoerhöhung nicht mit der dafür erforderlichen überwiegenden Wahrscheinlichkeit nachweisbar ist¹⁵.

1.2.4 Rechtswidrigkeit und Schuld

Im Regelfall werden keine Rechtfertigungs- und Schuldausschließungsgründe vorliegen. Eine Berufung auf eine wirtschaftliche Notlage wird keinen Erfolg haben, da allfälligem wirtschaftlichem Notstand nach hA¹⁶ keinesfalls rechtfertigende und entschuldigende Wirkung (§ 10 StGB) nur in sehr eingeschränktem Maße zukommt¹⁷. So ist die Verzögerung eines dringenden Warentransports (Termingeschäft) kein bedeutender Nachteil im Sinn des § 10 StGB¹⁸. Dasselbe gilt für drohende Umsatzeinbußen¹⁹. Im übrigen bedeuten drohende Schwierigkeiten am Arbeitsplatz auch für den Lenker keinen bedeutenden, die Voraussetzungen des § 10 StGB erfüllenden Nachteil²⁰. Die E des OLG Wien, RdU 1994, 76, die der Sorge um den Arbeitsplatz entschuldigende Wirkung zuerkannt hat, ist ein Einzelfall geblieben.

¹⁴ *Burgstaller*, WK² § 6 Rz 74.

¹⁵ *Fuchs*, AT⁵ 97 f, *Kienapfel – Höpfel*, AT¹¹ Z 27 Rz 16 f.

¹⁶ *ZB Kienapfel – Höpfel*, AT¹¹ Z 12 Rz 10, 29.

¹⁷ *Kienapfel – Höpfel*, AT¹¹ Z 20 Rz 11 f mwN zur ablehnenden Judikatur.

¹⁸ *Leukauf – Steininger*, StGB³ § 10 Rz 9 mN.

¹⁹ *Leukauf – Steininger*, StGB³ § 10 Rz 9 mN.

²⁰ *Leukauf – Steininger*, StGB³ § 10 Rz 9 mN. Da der Verlust des Arbeitsplatzes aber in Anbetracht der heutigen angespannten Arbeitsmarktsituation existenzbedrohend ist, wird diese Judikaturlinie im Einzelfall wohl zu streng sein.

1.2.5 Ergebnis und Sorgfaltsmaßstab bei Gefährdung und Gemeingefährdung

Die bisherigen Überlegungen tragen eine strafrechtliche Verantwortlichkeit für Fahrlässige Tötung gemäß § 80 StGB.

Für eine Haftung nach § 89 StGB (Gefährdung der körperlichen Sicherheit) genügt eine einfache Sorgfaltswidrigkeit nicht, vielmehr ist ein **qualifiziert gefährliches** Verhalten nötig. Die Tat muß unter Umständen begangen werden, die aus der Ex-ante-Sicht eines objektiven Beobachters eine **außergewöhnlich hohe** Unfallwahrscheinlichkeit begründen²¹. Eine solche Wahrscheinlichkeit kann nach den typischen Beispielen in der Judikatur (Streifkollisionen bei erheblicher Geschwindigkeit²², Überqueren eines Bahnüberganges unmittelbar vor einem herannahenden Zug²³) auf Fehlverhalten des Fahrers zutreffen, im Regelfall werden etwa AZG-widrige Weisungen diese qualifizierte Gefährlichkeit nicht aufweisen, so dass eine Haftung nach § 89 StGB für den Arbeitgeber ausscheidet.²⁴

Ob auch der Tatbestand des § 177 StGB (Fahrlässige Gemeingefährdung) diese qualifizierte Gefährlichkeit erfordert, ist strittig und wird im strafrechtlichen Schrifttum zum Teil abgelehnt²⁵. Die Judikatur neigt hingegen dazu, für § 177 StGB diese qualifizierte Gefährlichkeit der Sorgfaltswidrigkeit zu verlangen²⁶. Damit zeigt sich, daß die eingangs beschriebene Tendenz jedenfalls in der Judikatur auch aus rechtlichen Gründen zum Teil zutrifft: Zwar bleibt der Chef nicht ungeschoren, aber er wird nicht so stark „von den Hunden gebissen“. Für ihn kommt daher nur, aber auch immerhin eine Strafbarkeit nach § 80 StGB in Betracht.

1.3 Haftung für ein bloßes Unterlassen

Die oben genannten Tatbestände des StGB sind Erfolgsdelikte und können gemäß § 2 StGB auch durch Unterlassen begangen werden. Vorausgesetzt wird, dass der Arbeitgeber Garant ist, ihn speziell eine Verpflichtung trifft, den Erfolg abzuwenden (**Garantenpflicht**).²⁷ Eine derartige Verpflichtung des Arbeitgebers ergibt sich aus dem AZG und für den

²¹ *Kienapfel*, BT I⁴ § 89 Rz 10, *Leukauf – Steininger*, StGB³ § 89 Rz 5 mit Verweis auf § 81 Rz 6 ff, *Fabrizy*, StGB⁸ § 89 Rz 1, SSt 48/24, ÖJZ-LSK 1996/354.

²² SSt 55/30.

²³ SSt 53/39.

²⁴ Die qualifizierte Gefährlichkeit könnte bejaht werden, wenn die Arbeitszeitregeln extrem überschritten werden, so daß die Fahruntüchtigkeit des Lenkers schon augenscheinlich wäre.

²⁵ *Kienapfel – Schmoller*, BT III §§ 176-177 Rz 11, *Medigovic*, Zu den Gemeingefährdungsdelikten der §§ 176 und 177 StGB, FS Platzgummer (1995) 160 f, *Triffiterer*, in *Triffiterer*, StGB-Komm § 176 Rz 8, *Hinterhofer*, BT II² 16; aA *Leukauf – Steininger*, StGB³ § 176 Rz 6, *Fabrizy*, StGB⁸ § 176 Rz 2.

²⁶ SSt 51/22, ZVR 1989/53.

²⁷ *Fuchs*, AT⁵ 325 ff, *Kienapfel – Höpfel*, AT¹¹ Z 30 Rz 4 ff.

Zulassungsbesitzer aus dem KFG. Er ist zur Einhaltung der Arbeitszeiten nach dem AZG verpflichtet²⁸. Er muß daher auch verhindern, daß seine Arbeitnehmer über den nach dem AZG zulässigen Umfang hinaus beschäftigt werden. Das ist von Relevanz, wenn der Arbeitgeber die Auftragsvergabe delegiert hat, denn das befreit ihn nicht von der Kontrolle²⁹.

Eine strafrechtliche Haftung für ein Unterlassen kommt aber nur in Betracht, wenn der Erfolg dem Täter auch zugerechnet werden kann. Zwar richtet sich die Erfolgszurechnung beim Unterlassen nach denselben Kriterien wie bei der Haftung für ein Tun (Kausalität, Adäquanzzusammenhang, Risikozusammenhang und Risikoerhöhung), allerdings ergeben sich dadurch, daß es sich um die Erfolgszurechnung zu einem Unterlassen handelt, **wesentliche** Abweichungen.

So muß für die Kausalität – bei Unterlassungsdelikten “Quasikausalität“ genannt – feststehen, daß die gebotene Handlung den eingetretenen Erfolg **mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit** abgewendet hätte³⁰. Die reale Möglichkeit, daß der Erfolg trotz des gebotenen Handelns eingetreten wäre, genügt, um die Kausalität entfallen zu lassen. Während bei der Haftung für ein Tun die Kausalität im Regelfall problemlos bejaht werden kann, läßt dasselbe Kriterium beim Unterlassungsdelikt, die Erfolgszurechnung und damit die Haftung für das Unterlassungsdelikt (§ 2 iVm §§ 80, 88 StGB) im Regelfall nicht zu. Eine Haftung wegen Unterlassens scheidet daher schon aus diesem Grund wohl aus³¹.

Das Unterlassen ausreichender Kontrolle über die Einhaltung der Arbeitszeiten, wiewohl der Arbeitgeber dazu verwaltungsrechtlich verpflichtet ist, begründet somit **keine** strafrechtliche Haftung. Es bleibt die verwaltungsrechtliche Sanktionierung, diese allerdings in sehr weitem Umfang³².

1.4 Ausblick

Bei Fällen wie dem Tauerntunnelfall kommt daher eine Strafbarkeit des Arbeitgebers in Betracht, wenn er arbeitszeitwidrige Weisungen erteilt oder Entgelt nach gefahrenen Kilometer bezahlt hat, und der Fahrer aus Übermüdung einen Unfall mit Körperverletzung

²⁸ Grillberger, Arbeitszeitgesetz² 5.

²⁹ VwGH 95/11/0302 (ARD 4792/16/96 = ZfVB 1997/522). Die Judikatur des VwGH zu § 28 AZG geht sehr weit. So verlangt der VwGH, daß Arbeitsbedingungen und Entlohnungsmethoden so gestaltet werden, daß sie keinen Anreiz zur Verletzung von Arbeitszeitvorschriften darstellen (VwGH 92/18/0192 (ARD 4415/30/92 = ZfVB 1993/1187), 91/19/0042 (nv), 91/19/0275 (nv), 90/19/0570 (ARD 4256/4/91 = ZfVB 1992/133, 1992/16), 90/19/0281 (ARD 4238/8/91), 90/19/0413 (ARD 4284/14/91 = ZfVB 1991/1969, 1991/2226)) und daß ein entsprechendes Maßnahmen- und Kontrollsystem eingerichtet wird (VwGH 92/18/0192 (ARD 4415/30/92 = ZfVB 1993/1187), 91/19/0042 (nv), 91/19/0275 (nv), 90/19/0413 (ARD 4284/14/91 = ZfVB 1991/1969, 1991/2226)).

³⁰ Burgstaller in einer zustimmenden Anm zu einer entsprechenden E des OGH, JBl 1996, 192 mwN, Kienapfel – Höpfel, AT¹¹ Z 29 Rz 11 mwN, kritisch nur Fuchs, AT⁵ 323 f.

³¹ Im übrigen könnte die insbesondere von der Rechtsprechung tendenziell herangezogene “Gleichwertigkeit“ mit aktivem Tun fraglich sein. Zur Bedeutung des Gleichwertigkeitskorrektives und zum diesbezüglichen Meinungsstreit vgl Burgstaller, WK² § 80 Rz 14 mwN.

³² Dazu VwGH 97/11/0284 (AsoK 1998, 428 = ZfVB 1999/814).

oder Tötung verursacht hat. Aufgrund der Judikatur³³ kommt aber nicht eine Strafbarkeit wegen § 177 StGB in Betracht, sondern nur wegen § 80 oder 88 StGB. Der Chef wird nicht so stark „gebissen“. Voraussetzung für einen Biß ist aber, dass das sorgfaltswidrige Verhalten dem Arbeitgeber nachgewiesen wird. Beweisprobleme können dafür sorgen, dass der Chef nicht „gebissen“ wird. Aber fehlerhaftes Verhalten und ein entsprechendes Verschulden müssen dem Täter nachgewiesen werden, der Eintritt des Erfolges genügt für die Haftung nicht. Und das ist letztlich auch gut so.

Ob Haftungen wie hier beschrieben im Güterbeförderungsrecht etwa auch im Umweltrecht oder im Lebensmittelrecht greifen, ist im Einzelfall zu untersuchen. Umweltdelikte können zwar auch von jedermann begangen werden, doch blieben sie in der Praxis relativ bedeutungslos. Doch das könnte auch mit ihrem wesentlich komplizierteren Aufbau zu tun haben. Dieses Problem wird sich wohl auch bei einer strafrechtlichen Haftung von Unternehmen stellen, aber das ist eine Frage des nächsten Referats.

³³ SSi 51/22, ZVR 1989/53.

2. Der Entwurf für ein Bundesgesetz über die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen - Verpflichtungen nach dem EU-Recht und Stand der Umsetzung in Österreich

Hon.-Prof. Dr. Fritz Zeder*

Einleitung

Zahlreiche in den letzten Jahren geschlossene zwischenstaatliche Rechtsakte auf dem Gebiet des Strafrechts enthalten Bestimmungen über eine Verantwortlichkeit juristischer Personen für Straftaten. Das EU-Recht nimmt hier eine Vorreiterrolle ein. Die Bestimmungen des EU-Rechts sind allerdings (wie auch andere zwischenstaatliche Rechtsakte) nicht unmittelbar anwendbar, sondern müssen von den Staaten in ihre Rechtsordnung umgesetzt werden.

Im Folgenden sollen daher zunächst die Verpflichtungen aufgrund von EU-Rechtsakten und anderer zwischenstaatlicher Instrumente dargestellt werden (2.1); im zweiten Teil wird über den Stand der Umsetzung in Österreich berichtet (2.3.).

2.1 Zwischenstaatliche Verpflichtungen

Eine große Zahl von zwischenstaatlichen Rechtsakten verpflichtet die Mitglied- oder Vertragsstaaten, eine Verantwortlichkeit juristischer Personen für bestimmte Straftaten vorzusehen.

* Fritz Zeder, Dr. iur. (Wien), D.E.A. Strafrecht (Paris), ist Abteilungsleiter in der Strafl legislativsektion im Bundesministerium für Justiz und Honorarprofessor für Strafrecht und Strafprozessrecht an der Universität Wien. Kontakt: fritz.zeder@bmj.gv.at oder fritz.zeder@univie.ac.at.

2.1.1 Rechtsakte der EU

2.1.1.1 Das „Zweite Protokoll“

Der erste Rechtsakt, der eine solche Verpflichtung vorsieht, ist das Zweite Protokoll vom 19.6.1997 zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften³⁴. Die zentralen Bestimmungen (Art. 3 Abs. 1 und 2) lauten:

„(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine juristische Person für den Betrug, die Bestechung und die Geldwäsche, die zu ihren Gunsten von einer Person begangen werden, die entweder allein oder als Teil eines Organs der juristischen Person gehandelt hat und die eine Führungsposition innerhalb der juristischen Person auf Grund

⇒ der Befugnis zur Vertretung der juristischen Person oder

⇒ der Befugnis, Entscheidungen im Namen der juristischen Person zu treffen, oder

⇒ einer Kontrollbefugnis innerhalb der juristischen Person

innehat, sowie für die Beihilfe oder Anstiftung zu einem solchen Betrug, einer solchen Bestechung oder einer solchen Geldwäsche oder für die versuchte Begehung eines solchen Betrugs verantwortlich gemacht werden kann.

(2) Neben den in Absatz 1 vorgesehenen Fällen trifft jeder Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine juristische Person verantwortlich gemacht werden kann, wenn mangelnde Überwachung oder Kontrolle seitens einer der in Absatz 1 genannten Personen die Begehung eines Betrugs, einer Bestechungshandlung oder einer Geldwäschebehandlung durch eine dieser unterstellten Person zu Gunsten der juristischen Person ermöglicht hat.“

Für den Fall der Begehung des Delikts durch eine Person in Führungsposition (Art. 3 Abs. 1) sind gegen juristische Personen nach **Art. 4 Abs. 1** „wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen“ vorzusehen, die jedenfalls „strafrechtliche oder nicht strafrechtliche Geldsanktionen“ umfassen müssen; fakultativ werden weitere Sanktionen angeführt, nämlich der Ausschluss von öffentlichen Zuwendungen oder Hilfen, das vorübergehende oder ständige Verbot der Ausübung einer Handelstätigkeit, die richterliche Aufsicht und die richterlich angeordnete Auflösung.

³⁴ ABl. 1997 C 221, 11.

Für die in Art. 3 Abs. 2 angeführten Fälle der mangelnden Überwachung oder Kontrolle sind nach **Art. 4 Abs. 2** „wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen oder Maßnahmen“ vorzusehen.

In **keinem Fall** wird also ausdrücklich eine **strafrechtliche** Verantwortlichkeit verlangt. Die Fälle der mangelnden Überwachung oder Kontrolle sind grundsätzlich auch einer Sanktionierung durch zivilrechtliche Folgen (arg. "Maßnahmen") zugänglich, wobei allerdings ein "gewisser strafender Charakter" gewahrt bleiben muss, sodass die Maßnahme über reinen Schadenersatz oder Rückzahlung der Bereicherung hinauszugehen hat³⁵ (sonst wäre sie nicht wirksam, angemessen und abschreckend). Dagegen ist eine Umsetzung im Zivilrecht für den Fall, dass eine Person in Führungsposition die strafbare Handlung begangen hat, unzureichend.

Juristische Personen sind nur für Straftaten zu bestrafen, die "**zu ihren Gunsten**" begangen wurden; nach dem Erläuternden Bericht³⁶ ist darunter zunächst ein unmittelbarer finanzieller Vorteil zu verstehen, aber auch ein Vorteil anderer Art (erwähnt wird ein durch die Bestechung eines Beamten erlangter Auftrag).

Die "**Führungsposition**" kann sich aus drei unterschiedlichen Tatbeständen ergeben. Mit dem Begriff "Kontrollbefugnis" - der auf Deutsch eher undeutlich ist, während "control" in der englischen Rechtsterminologie geläufig ist³⁷ - sind nicht etwa, wie der Erläuternde Bericht³⁸ klarstellt, externe Prüfer (Rechnungsprüfer etc.) gemeint, sondern Personen, die in der internen Aufsicht oder Kontrolle arbeiten (interne Finanzkontrolle, interne Rechnungsprüfung).

Die Bestrafung einer juristischen Person darf die Bestrafung natürlicher Personen nicht ausschließen (Art. 3 Abs. 3).

Das Protokoll enthält eine Sonderbestimmung, die **Österreich** eine **Frist von fünf Jahren** einräumt, eine Verantwortlichkeit juristischer Personen vorzusehen. Diese Frist ist am 19.6.2002 abgelaufen.

Zwölf Mitgliedstaaten haben das Protokoll bisher **ratifiziert**³⁹; Österreich ist daher unter den letzten Mitgliedstaaten, die das Protokoll noch nicht ratifiziert haben. Rechtlich verbindlich wird das Protokoll erst, wenn alle fünfzehn Mitgliedstaaten ratifiziert haben.

³⁵ So ausdrücklich der Erläuternde Bericht, ABl. 1999 C 91, 8 (11f).

³⁶ ABl. 1999 C 91, 8 (10).

³⁷ Vgl. Art. 21 (1) engl. Food Safety Act 1990: "... person under his control", zitiert nach *Dannecker*, Das Unternehmen als "Good Corporate Citizen" - ein Leitbild der europäischen Rechtsentwicklung? in *Alwart* (Hrsg.), Verantwortung und Steuerung von Unternehmen in der Marktwirtschaft, 5 (14).

³⁸ ABl. 1999 C 91, 8 (11).

³⁹ Siehe unter <http://ue.eu.int/accords>.

2.1.1.2 Weitere EU-Rechtsakte

Die soeben dargestellten Bestimmungen im „Zweiten Protokoll“ über eine Verantwortlichkeit juristischer Personen waren Gegenstand eingehender Verhandlungen⁴⁰. Seither wurden und werden die Bestimmungen weitgehend unverändert in zahlreiche **weitere Rechtsakte** des Rates übernommen. Formell handelt es sich dabei nicht mehr um Übereinkommen (oder Protokolle), sondern um Gemeinsame Maßnahmen (Art. K.3 Abs. 2 lit. b EUV in der „Urfassung“) und – seit dem Vertrag von Amsterdam – um **Rahmenbeschlüsse** (Art. 34 Abs. 2 lit. b EUV). Rahmenbeschlüsse sind in ihrer Wirkung Richtlinien vergleichbar, bedürfen also der Umsetzung im nationalen Recht⁴¹. Im Einzelnen enthalten folgende Rechtsakte, die eine Rechtsangleichung bei bestimmten Straftatbeständen vorsehen, Bestimmungen über eine Verantwortlichkeit juristischer Personen:

- Gemeinsame Maßnahme vom 24.2.1997 betreffend die Bekämpfung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern⁴²;
- Gemeinsame Maßnahme vom 21.12.1998 betreffend die Strafbarkeit der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union⁴³;
- Rahmenbeschluss vom 28.5.2000 über die Verstärkung des mit strafrechtlichen und anderen Sanktionen bewehrten Schutzes gegen Geldfälschung im Hinblick auf die Einführung des Euro⁴⁴;
- Rahmenbeschluss vom 28.5.2001 zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln⁴⁵;
- Rahmenbeschluss vom 13.6.2002 zur Terrorismusbekämpfung⁴⁶;
- Rahmenbeschluss vom 19.7.2002 zur Bekämpfung des Menschenhandels⁴⁷;
- Rahmenbeschluss vom 28.11.2002 betreffend die Verstärkung des strafrechtlichen Rahmens für die Bekämpfung der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt⁴⁸;

⁴⁰ Näher *Zeder*, Ein Strafrecht juristischer Personen: Grundzüge einer Regelung in Österreich, ÖJZ 2001, 630 (631 f).

⁴¹ Näher zur Rechtsform Rahmenbeschluss *Zeder*, Der Rahmenbeschluss als Instrument der EU-Rechtsangleichung im Strafrecht am Beispiel des Rahmenbeschlusses gegen Geldfälschung, ÖJZ 2001, 81 (82 f).

⁴² ABl. 1997 L 63, 2.

⁴³ ABl. 1998 L 351, 1.

⁴⁴ ABl. 2000 L 140, 1.

⁴⁵ ABl. 2001 L 149, 1.

⁴⁶ ABl. 2002 L 164, 3.

⁴⁷ ABl. 2002 L 203, 1.

⁴⁸ ABl. 2002 L 328, 1.

- Rahmenbeschluss vom 27.1.2003 über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht⁴⁹;
- Rahmenbeschluss vom 22.7.2003 zur Bekämpfung der Bestechung im privaten Sektor⁵⁰.

Eine Sonderstellung kommt der **Richtlinie über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation (Marktmissbrauch)**⁵¹ zu. Die Richtlinie sieht nämlich – mangels Strafrechtskompetenz der Gemeinschaft – keine Verpflichtung zur Einführung von Straftatbeständen vor, sondern nur eine allgemeine Sanktionierungspflicht. Allerdings bezieht sie sich sowohl auf natürliche als auch auf juristische Personen. Wenn daher ein Mitgliedstaat, wie Österreich in § 48a BörseG, einen Straftatbestand gegen Insiderhandel eingeführt hat⁵², so wird dieser Tatbestand auch auf juristische Personen anzuwenden sein müssen.

2.1.1.3 Vorschläge zu weiteren EU-Rechtsakten

Darüber hinaus stehen Vorschläge für Rechtsakte zu folgenden Kriminalitätsbereichen in Verhandlung, die ebenfalls eine Verpflichtung enthalten, juristische Personen verantwortlich zu machen:

- Sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderpornographie⁵³;
- Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren⁵⁴;
- Drogenhandel⁵⁵;
- Betrug, Korruption und Geldwäsche zum Nachteil der Gemeinschaften⁵⁶;
- Computerkriminalität⁵⁷;

⁴⁹ ABl. 2003 L 29, 55.

⁵⁰ ABl. 2003 L 192, 54. Der Rahmenbeschluss hat die Gemeinsame Maßnahme vom 22.12.1998 betreffend die Bestechung im privaten Sektor (ABl. 1998 L 358, 2) ersetzt.

⁵¹ Richtlinie 2003/6/EG vom 28.1.2003, ABl 2003 L 96, 16.

⁵² Der Straftatbestand wurde schon zur Umsetzung der alten Insider-Richtlinie (89/592/EWG, ABl 1989 L 334, 30) eingeführt und wird zur vollständigen Umsetzung der neuen in verschiedener Richtung zu erweitern sein.

⁵³ Vorschlag der Kommission zu einem Rahmenbeschluss zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie, KOM (2000) 854, ABl. 2001 C 62E, 327. Der Rat hat am 14./15.10.2002 politische Einigung über den Rechtsakt erzielt, die formelle Annahme steht aber noch aus.

⁵⁴ Initiative Deutschlands zu einem Rahmenbeschluss über den strafrechtlichen Schutz gegen betrügerisches oder sonstiges unlauteres wettbewerbswidriges Verhalten im Zusammenhang mit der Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Gemeinsamen Markt, ABl 2000 C 253, 1.

⁵⁵ Vorschlag der Kommission für einen Rahmenbeschluss zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des Drogenhandels, KOM (2001) 259, ABl. 2001 C 304E, 172.

⁵⁶ Vorschlag der Kommission zu einer Richtlinie betreffend den strafrechtlichen Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften, KOM (2001) 272, ABl. 2001 C 240E, 125; die Richtlinie soll das Übereinkommen vom 26.7.1995 und die Protokolle dazu ersetzen.

⁵⁷ Vorschlag der Kommission für einen Rahmenbeschluss über Angriffe auf Informationssysteme, KOM (2002) 173, ABl. 2002 C 203E, 109.

- Rassismus und Fremdenfeindlichkeit⁵⁸;
- Handel mit menschlichen Organen und Geweben⁵⁹;
- Meeresverschmutzung durch Schiffe⁶⁰;
- Verstöße gegen lebensmittelrechtliche Bestimmungen⁶¹;
- Urheberrecht⁶².

2.1.1.4 Zum Inhalt der EU-Rechtsakte

Die Bestimmungen über die Verantwortlichkeit juristischer Personen lauten in den meisten dieser Rechtsakte und Vorschläge weitgehend gleich (zu den Ausnahmen sofort), lehnen sich also an die Formulierungen des Zweiten Protokolls an. Alle bisher verabschiedeten Rechtsakte lassen den Mitgliedstaaten die Wahl, ob sie strafrechtliche oder Verwaltungssanktionen vorsehen.

Eine wesentliche Abweichung findet sich im **Rahmenbeschluss gegen Menschenhandel**: Dort sind auch für den zweiten Fall (mangelnde Überwachung oder Kontrolle) dieselben Sanktionen vorgesehen wie in den anderen Rechtsakten für den ersten Fall (Begehung durch die Person in Führungsposition), sodass im Anwendungsbereich dieses Rahmenbeschlusses für mangelnde Überwachung und Kontrolle bloße "Maßnahmen" unzureichend sind. Gleiches hat die Kommission auch für die Bereiche sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderpornographie sowie Betrug, Korruption und Geldwäsche zum Nachteil der Gemeinschaften vorgeschlagen.

Zwei grundlegende Abweichungen enthalten die beiden Vorschläge der Kommission gegen **Meeresverschmutzung durch Schiffe**. Einerseits verzichten die Vorschläge darauf, die Voraussetzungen der Verantwortlichkeit zu umschreiben; dies wird also den Mitgliedstaaten überlassen. Vor allem aber sieht der Vorschlag zu dem Rahmenbeschluss (Art. 3 Abs. 2) eine bestimmte Höhe der zu verhängenden Geldsanktion vor: die **Geldstrafe oder Geldbuße** (die Wahl zwischen beiden wird offen gelassen) muss bis zu **1 bis 10 % des Gesamtumsatzes oder des Gesamtvermögens** vorgesehen werden, in gravierenden Fällen sogar bis **10 bis 20 %**. Dieser Vorschlag erinnert an das EG-Wettbewerbsrecht, wo Geldbußen bis zu 10 % des Vorjahresumsatzes vorgesehen sind; bisher gänzlich unbekannt ist allerdings, dass auch auf das **Gesamtvermögen** abgestellt werden kann.

⁵⁸ Vorschlag der Kommission für einen Rahmenbeschluss zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, KOM (2001) 664, ABl. 2002 C 75E, 269.

⁵⁹ Vorschlag der Hellenischen Republik vom 13.2.2003, Ratsdokument 6290/03 DROIPEN 8, noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

⁶⁰ Vorschläge der Kommission zu einer Richtlinie über die Meeresverschmutzung durch Schiffe und die Einführung von Sanktionen, einschließlich strafrechtlicher Sanktionen, für Verschmutzungsdelikte, KOM (2003) 92, und zu einem Rahmenbeschluss zur Verstärkung des strafrechtlichen Rahmens zur Bekämpfung der Verschmutzung durch Schiffe, KOM (2003) 227.

⁶¹ Vorschlag der Kommission für eine Verordnung über amtliche Futter- und Lebensmittelkontrollen, KOM (2003) 52.

⁶² Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie über die Maßnahmen und Verfahren zum Schutz der Rechte an geistigem Eigentum, KOM (2003) 46.

Die Besonderheit der Regelungen im Verordnungsvorschlag über amtliche Futter- und Lebensmittelkontrollen besteht darin, dass hier nicht (wie in allen bisherigen Rechtsakten und Vorschlägen) bestimmte, genau definierte Tathandlungen erfasst sind, sondern vielmehr nicht näher präzierte **Verstöße gegen Gemeinschaftsrechtsakte aus zahlreichen Rechtsbereichen** im Zusammenhang mit der Lebensmittelregulierung, etwa aus den Bereichen Futtermittel, BSE/TSE, Lebensmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Sicherheitsbeschränkungen, tierische Nebenprodukte, Tiergesundheit, Tierschutz, Futter und Lebensmittel aus Drittländern.

Der Vorschlag der Kommission zum Urheberrecht will die Mitgliedstaaten verpflichten, für juristische Personen **Geldstrafen** vorzusehen (ob damit Verwaltungssanktionen ausgeschlossen wären?), weiters die Beschlagnahme (obwohl es sich dabei ja eigentlich um eine vorläufige Anordnung handelt) sowie eine Reihe weiterer Sanktionen, bei denen nicht klar ist, ob sie verpflichtend umzusetzen sind oder nur beispielhaft angeführt sind.

2.1.2 Rechtsakte außerhalb der EU

2.1.2.1 OECD

Das im Rahmen der **OECD** geschlossene **Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr**⁶³ sieht eine Verantwortlichkeit juristischer Personen für (aktive) Bestechung ausländischer Amtsträger vor. Grundsätzlich sind Kriminalstrafen vorzusehen; kennt ein Staat eine strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen nicht, so muss er zwar eine solche auch für Bestechung ausländischer Amtsträger nicht einführen, hat aber „wirksame, angemessene und abschreckende nichtstrafrechtliche Sanktionen einschließlich Geldsanktionen“ vorzusehen. Bei den von der OECD-Arbeitsgruppe durchgeführten Evaluierungen der von den Vertragsstaaten ergriffenen Maßnahmen wird besonderes Gewicht auf die Prüfung der Frage gelegt, ob die angedrohten (wie die tatsächlich verhängten) Sanktionen wirksam, angemessen und abschreckend sind. Österreich wurde bei seiner Evaluierung wegen der mangelnden Möglichkeit, juristische Personen zu sanktionieren, kritisiert und wird seither regelmäßig zur Behebung des Mangels gedrängt.

⁶³ Convention on Combating Bribery of Foreign Public Officials in International Business Transactions, unter www.oecd.org/daf/nocorruption; BGBl III 1999/176.

2.1.2.2 Europarat

Im Rahmen des **Europarates** wurde bereits seit den Siebzigerjahren über eine Verantwortlichkeit juristischer Personen beraten; mehrere Empfehlungen nehmen darauf Bezug⁶⁴, zuletzt die Empfehlung "Liability of Enterprises for Offences" vom 20.10.1988⁶⁵.

Eine Verantwortlichkeit juristischer Personen ist in drei Übereinkommen des Europarats vorgesehen:

2.1.2.2.1 Übereinkommen über den Schutz der Umwelt durch Strafrecht

Das Übereinkommen über den Schutz der Umwelt durch Strafrecht⁶⁶ sieht in Art. 9 unter der Überschrift „corporate liability“ die Verantwortlichkeit des Verbandes vor, wenn eine (vorsätzliche oder fahrlässige) Umweltstraftat von einem Organ, einem Mitglied eines Organs oder einer anderen vertretungsbefugten Person („representative“) im Interesse („on behalf“) der juristischen Person begangen wurde. Auch Aufsichtspflichtverletzungen sollen erfasst sein⁶⁷. Das Übereinkommen überlässt den Vertragstaaten die Wahl, ob sie strafrechtliche oder verwaltungsrechtliche Sanktionen oder Maßnahmen vorsehen. Überdies kann die Bestimmung durch Vorbehalt ganz oder zum Teil abbedungen werden.

2.1.2.2.2 Strafrechts-Korruptionsübereinkommen

Das Strafrechts-Korruptionsübereinkommen⁶⁸ verpflichtet in Art. 18 dazu, für Bestechung, Einflussnahme („trading in influence“) und mit Korruptionsdelikten zusammenhängende Geldwäsche eine Verantwortlichkeit juristischer Personen vorzusehen; Vorbehaltsmöglichkeiten bestehen keine. Die Voraussetzungen für die Verantwortlichkeit entsprechen fast wörtlich dem Zweiten Protokoll der EU, es wird also insbesondere zwischen den beiden dort enthaltenen Fällen (Begehung durch die Person in Führungsposition; mangelnde Überwachung oder Kontrolle) unterschieden. Bei den Sanktionen (Art. 19) wird dagegen zwischen diesen beiden Fällen nicht unterschieden; in beiden Fällen sind wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen strafrechtlicher oder nicht-strafrechtlicher Art einschließlich Geldsanktionen vorzusehen. Ob die Sanktion strafrechtlich, verwaltungsstrafrechtlich oder zivilrechtlich ist, ist grundsätzlich freigestellt, sofern die Sanktion wirksam, angemessen und abschreckend ist.

⁶⁴ Vgl die Nachweise bei *Löschnig-Gspandl*, Strafrechtliche Haftung juristischer Personen, in Schriftenreihe des BMJ Nr 104, 157 (161, in FN 14).

⁶⁵ Empfehlung R (88) 18.

⁶⁶ Convention on the Protection of Environment through Criminal Law, Straßburg, 4.11.1998, ETS 172.

⁶⁷ So der Erläuternde Bericht.

⁶⁸ Criminal Law Convention on Corruption, Straßburg, 27.1.1999, ETS 173.

2.1.2.2.3 Cybercrime-Übereinkommen

Die einschlägigen Bestimmungen des Cybercrime-Übereinkommens⁶⁹ (Art. 12) entsprechen weitgehend jenen des Strafrechts-Korruptionsübereinkommens (und damit auch jenen des Zweiten Protokolls der EU). Zum Unterschied von diesem lässt es aber nicht nur Sanktionen, sondern auch „Maßnahmen“ zu (Art. 13); und es enthält eine ausdrückliche Bestimmung, wonach die Verantwortlichkeit juristischer Personen straf-, zivil- oder verwaltungsrechtlich sein kann.

2.1.2.3 FATF

Empfehlung 2.a) der 40 Empfehlungen der **FATF** (Financial Action Task Force – Arbeitsgruppe zur Bekämpfung der Geldwäsche)⁷⁰ – Neufassung vom 20.6.2003 – sieht vor, dass juristische Personen (für Geldwäsche) strafrechtlich verantwortlich sein sollen – nur wo dies nicht möglich ist, genügt auch verwaltungs- oder zivilrechtliche Verantwortlichkeit. Die Sanktionen müssen wirksam, angemessen und abschreckend sein.

2.1.2.4 UNO

Das **Übereinkommen der UN zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus**⁷¹ sieht vor (Art. 5), dass juristische Personen verantwortlich gemacht werden müssen, wenn eine Person, die für die Leitung oder die Kontrolle („management or control“) der juristischen Person verantwortlich ist, eine Straftat im Sinn des Übereinkommens begeht. Die Wahl zwischen straf-, verwaltungsstraf- und zivilrechtlichen Sanktionen wird offen gelassen, so lange diese verhältnismäßig und abschreckend sind.

Auch das **Übereinkommen gegen transnationale organisierte Kriminalität**⁷² schreibt eine Verantwortlichkeit juristischer Personen vor (Art. 10); es wird die Wahl zwischen straf-, verwaltungsstraf- und zivilrechtlichen Sanktionen offen gelassen, so lange diese verhältnismäßig und abschreckend sind und Geldsanktionen umfassen.

⁶⁹ Convention on Cybercrime, Budapest 23.11.2001, ETS 185.

⁷⁰ Siehe www.fatf-gafi.org.

⁷¹ International Convention for the Suppression of the Financing of Terrorism, 10.1.2000, BGBl III 2002/102 und 103, und unter <http://untreaty.un.org> oder www.odccp.org/terrorism_conventions.html.

⁷² International Convention against Transnational Organized Crime, Palermo, 12.12.2000, unter www.odccp.org/odccp/crime_cicp_convention.html.

2.1.3 Zusammenfassung

Die Aufnahme einer Bestimmung über die Verantwortlichkeit juristischer Personen in zwischenstaatliche strafrechtliche Rechtsakte hat sich in den letzten Jahren zum Standard entwickelt.

Die dargestellten zwischenstaatlichen Rechtsakte (einschließlich jener, die noch in Vorbereitung sind) verpflichten, eine Verantwortlichkeit juristischer Personen insbesondere für folgende **Tatbestände und Deliktsgruppen** vorzusehen:

- Vermögensdelikte (Diebstahl, Betrug, Hehlerei, Untreue)
- Computerdelikte
- Subventionsmissbrauch
- Geldwäsche
- Absprachen im Vergabeverfahren und Wettbewerbsverletzungen
- Korruptionsdelikte
- Insiderhandel
- Umweldelikte
- Urkundenfälschung, Geldfälschung, Fälschung moderner Zahlungsmittel
- kriminelle und terroristische Organisation sowie Terrorismusfinanzierung
- einzelne Tötungs- und Körperverletzungsdelikte
- einzelne Sexualstraftaten und pornografische Darstellungen
- Beleidigung bestimmter Gruppen und andere rassistische Taten
- Geheimnisverletzungen (Computer und Telekommunikation)
- bestimmte Formen der Abgabenhinterziehung
- Drogenhandel
- Schlepperei
- Urheberrechtsverletzungen
- Datenschutzverletzungen
- Organhandel
- Lebensmittelstraftaten.

In Zukunft ist damit zu rechnen, dass die Liste weiter anwachsen wird.

Aus österreichischer Sicht ist hervorzuheben, dass nicht nur Tatbestände des StGB, sondern auch Tatbestände in zahlreichen anderen Gesetzen (sog Nebenstrafrecht) betroffen sind: FinanzstrafG, AusfuhrerstattungsG, SuchtmittelG, FremdenG, PornografieG, UrheberrechtsG, DatenschutzG, BörseG, Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, LebensmittelG.

Was die **Voraussetzungen der** Verantwortlichkeit anlangt, sind die in der EU gebräuchlichen Kriterien diejenigen, die die detailliertesten und zugleich die weitestgehenden sind, sodass sie als internationaler Standard anzusehen sind.

Ähnliches gilt für die im nationalen Recht vorzusehenden **Sanktionen**, sowohl was deren Höhe als auch die Art der Sanktion anbelangt (strafrechtlich, verwaltungsstrafrechtlich oder zivilrechtlich). Der Spielraum für den nationalen Gesetzgeber bleibt weit und ist lediglich durch das Effizienzkriterium begrenzt (abschreckend und wirksam).

Allgemein ist vorgesehen, dass für denselben Sachverhalt **sowohl natürliche als auch juristische Personen verantwortlich** sein können müssen.

2.2 Kriminalpolitische Erwägungen

Eine umfassende Abwägung aller Argumente für und wider eine Bestrafung juristischer Personen wäre eine reizvolle Aufgabe. In Anbetracht der dargestellten Verpflichtungen aus zwischenstaatlichen Rechtsakten sollen hier aber nur die **wesentlichen Argumente** umrissen werden, die **für** eine Bestrafung juristischer Personen sprechen – vor allem auch, um die **Ziele** abzustecken, die durch die zu treffende Regelung erreicht werden sollen.

1. Juristische Personen sind in fast allen Rechtsbereichen, im Privatrecht wie im öffentlichen Recht, Träger **von Rechten und Pflichten**: Sie sind Adressaten von verwaltungsrechtlichen Normen (zB einer Betriebsanlagengenehmigung), können sich im Verfassungsrecht auf Grundrechte berufen⁷³, sind steuerpflichtig, können nach den Regeln des Zivilrechts handeln und sind im Zivilverfahren parteifähig. Der Vorwurf sittenwidrigen Handelns kann sich gegen eine juristische Person richten; sie kann wegen deliktischen Handelns zu Schadenersatz verhalten werden. Sogar die Ehre einer juristischen Person ist als schutzwürdig anerkannt.

Wer daher einer AG vorwirft, sie missachte in ihrem Betrieb behördliche Auflagen, verschmutze die Luft und schädige dadurch die Umwelt und die Gesundheit vieler Menschen, kann von ihr auf Widerruf, Unterlassung und Schadenersatz geklagt werden (in Deutschland wäre auch eine strafrechtliche Verfolgung wegen Beleidigung möglich⁷⁴). Sind die Vorwürfe jedoch wahr, so kann gegen die AG strafrechtlich nicht vorgegangen werden – ein Paradoxon.

2. Die moderne Wirtschaftsordnung wäre ohne juristische Personen undenkbar. Die mächtigsten Wirtschaftsteilnehmer sind fast immer juristische Personen. Mit der Größe der Wirtschaftsmacht steigt aber regelmäßig auch das **Schädigungspotential**.

⁷³ Ausdrücklich: Art 13 Abs. 3 dt Grundgesetz.

⁷⁴ In Deutschland gewährt die Rspr (seit BGH 8.1.1954 BGHSt 6, 186) allen juristischen Personen strafrechtlichen Schutz der Ehre.

Unfälle mit katastrophalen Auswirkungen auf Menschen und Umwelt ereignen sich zumeist bei betrieblicher Tätigkeit, hinter der oft eine juristische Person steht; ob sich der Unfall nun beim Betrieb einer Eisenbahn, eines LKWs, Flugzeuges, Schiffes oder Schrägaufzuges, in einem Chemie- oder Bergwerk oder auf einer Ölplattform ereignet. Enorme Schäden verursacht auch die klassische Wirtschaftskriminalität: Oft sind es juristische Personen, die durch Täuschungs- oder Bestechungshandlungen eines Angestellten staatliche Beihilfen, Steuervergünstigungen oder einen Auftrag in Milliardenhöhe erlangen.

Unmittelbare Ursache des Schadens ist zwar oft das Fehlverhalten eines Mitarbeiters, womöglich in untergeordneter Stellung. Wird aber nur dieser für seinen Fehler bestraft und bleiben die hinter diesen Verfehlungen stehenden wirtschaftlichen Gegebenheiten und Machtverhältnisse unbeachtet, so wird das Strafrecht seiner Rolle, **schwerste Formen sozialschädlichen Verhaltens** an den Pranger zu stellen und zu sanktionieren, (auch in der öffentlichen Wahrnehmung) nicht mehr gerecht.

3. Wird ein Mitarbeiter einer juristischen Person für von ihm gesetztes Verhalten strafrechtlich zur Verantwortung gezogen, so beschwert ihn in der Praxis die **Strafe** - jedenfalls soweit nur Geldstrafen verhängt werden - kaum, weil sie (im Innenverhältnis) von der juristischen Person getragen wird. Für diese ist die Geldstrafe aber **kaum fühlbar**, weil sie nicht nach ihren wirtschaftlichen Verhältnissen, sondern nach jenen des Mitarbeiters bemessen wurde. Hier wird überdies eine **Schlechterstellung des Einzelunternehmers** gegenüber dem Unternehmer juristische Person deutlich: Ein Einzelunternehmer kann neben seinem Mitarbeiter bestraft werden, wobei die gegen ihn verhängte Strafe nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen bemessen wird.

4. Häufig scheidet die Feststellung einer Person, die für verwirklichtes strafrechtliches Unrecht verantwortlich gemacht werden kann, an der in größeren Unternehmen üblichen Arbeitsteilung. Ausführungstätigkeit, Informationsbesitz und Entscheidungsmacht sind nicht in einer Person vereint, sondern auf verschiedene Organisationseinheiten (und damit Verantwortungsträger) aufgeteilt⁷⁵ („**Auseinanderfallen von Verantwortung und Handlung**“⁷⁶, „strukturelle individuelle Unverantwortlichkeit“). Dazu kommt, dass die Behörden bei Ermittlungen angesichts der für Außenstehende kaum durchschaubaren Entscheidungsstrukturen auf eine Kooperationsbereitschaft der juristischen Person angewiesen wären, während die juristische Person im Gegenteil häufig alles daran setzen wird, diese **Strukturen zu verschleiern** („organisierte individuelle Unverantwortlichkeit“).

5. Ist aber der Adressat der Norm, deren Einhaltung durch Strafrecht gesichert werden soll, von jener Person, die Bestrafung riskiert, verschieden (2.), ist die drohende Strafe im Verhältnis zum Ertrag aus der Übertretung der Norm verschwindend (3.) und ist schließlich die Wahrscheinlichkeit, dass überhaupt eine Strafe verhängt wird, gering (4.), so löst sich

⁷⁵ Illustrativ das Beispiel von *Schünemann* in *Schünemann/Suárez González* (Hg), Bausteine des europäischen Wirtschaftsstrafrechts 272.

⁷⁶ *Schünemann*, Strafrechtsdogmatische und kriminalpolitische Grundfragen der Unternehmenskriminalität, wistra 1982, 41 (42).

die **präventive Wirkung des Strafrechts** in Nichts auf. Die juristische Person als (straf)rechtsfreier Raum?

6. Wird dem kriminalpolitischen Bedürfnis, strafrechtlich gegen juristische Personen vorzugehen, nicht durch entsprechende Schritte des Gesetzgebers Rechnung getragen, so besteht die Gefahr, dass die Rspr versucht, diesen Bedürfnissen wenigstens teilweise mit den Mitteln des Individualstrafrechts zu begegnen. Zu befürchten ist, dass dann die **Zurechnungskriterien des Individualstrafrechts aufgeweicht** werden. So gibt es in der Rspr in Deutschland Tendenzen, eine strafrechtliche Generalverantwortung der Geschäftsleitung zu konstruieren⁷⁷; in der österr Lit wurde einem weiten Verständnis der Garantenstellung das Wort geredet⁷⁸. Eine Verallgemeinerung solcher Grundsätze hätte unabsehbare Folgen für das Individualstrafrecht. Dieser Weg kann daher nicht nur nicht empfohlen werden, sondern es sollte seiner Beschreitung dadurch vorgebeugt werden, dass der Gesetzgeber den dargestellten kriminalpolitischen Bedürfnissen auf direktem Weg Rechnung trägt.

2.3 Zur Umsetzung in Österreich

2.3.1 Vorbemerkung: Entwicklungsstand in Europa

Anders als in den Staaten des angelsächsischen Rechtskreises, war die Bestrafung juristischer Personen bis vor kurzem in den kontinentaleuropäischen Staaten weithin unbekannt, sieht man von den Niederlanden ab, die bereits 1950 für einzelne Delikte und 1976 uneingeschränkt eine Strafbarkeit juristischer Personen einführten. Erst in den letzten Jahren hat sich eine breite Tendenz ergeben, eine Verantwortlichkeit juristischer Personen einzuführen: Portugal (1984), Schweden (1986), Norwegen (1991), Island (1993), Frankreich (1994), Finnland (1995), Spanien (1995), Dänemark (1996), Belgien (1999), Slowenien (1999), Italien (2000/2001), Griechenland (2001), Ungarn (2001) und die Schweiz (2003) haben entsprechende Gesetze erlassen.

In fast allen angeführten Staaten ist die Verantwortlichkeit juristischer Personen im gerichtlichen Strafrecht verankert. Lediglich Italien und Griechenland sehen eine verwaltungsrechtliche Verantwortlichkeit vor und folgen damit dem Beispiel **Deutschlands**: Dort werden juristische Personen seit Langem im Ordnungswidrigkeitenrecht sanktioniert⁷⁹; Bestrebungen, eine strafrechtliche Verantwortlichkeit einzuführen, haben sich letztlich nicht durchgesetzt: Die Kommission zur Reform des strafrechtlichen Sanktionenrechts lehnte – auf der Grundlage der Ergebnisse einer von ihr eingesetzten Arbeitsgruppe „Strafbarkeit

⁷⁷ BGHSt 37, 106 („Erdal-Lederspray“); dazu *Heine*, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmen 155 ff; *Hilgers*, Verantwortlichkeit von Führungskräften in Unternehmen für Handlungen ihrer Mitarbeiter, Max-Planck-Institut Freiburg Band S 83 (2000) 58 ff; je mwN.

⁷⁸ *Helm*, Dogmatische Probleme des Umweltstrafrechts, JBl 1991, 689 (697 ff); krit *Heine*, ÖJZ 1996, 212 f (in FN 9).

⁷⁹ § 30 dOWiG; vgl. auch §§ 9, 130 dOWiG.

juristischer Personen“ – die Einführung einer Unternehmenssanktionierung im Bereich des klassischen Kriminalstrafrechts ab⁸⁰.

Zur Abrundung des Bildes ist ein Hinweis auf das **EG-Kartellrecht** unerlässlich. Der Kommission wurde vom Rat - gegründet auf Art. 81 ff EGV - durch die Verordnung 17/62⁸¹ die umfassende Kompetenz eingeräumt, bei kartellrechtlichen Verstößen gegen Unternehmen und Unternehmensvereinigungen Sanktionen zu verhängen. Von der Kommission erlassene Durchführungsbestimmungen und die Judikatur des EuGH haben zu einer hohen Normdichte geführt, sodass von einem (nicht kriminalstrafrechtlichen) „Kartellstrafrecht“ gesprochen werden kann, das sich aus den kartellrechtlichen Tatbeständen und allgemeinen Regeln zusammensetzt; letztere sind den als „Allgemeiner Teil“ des gerichtlichen Strafrechts bezeichneten Bestimmungen durchaus vergleichbar⁸². Unternehmen werden als handlungsfähig behandelt, indem ihnen grundsätzlich das Verhalten aller natürlichen Personen zugerechnet wird, die für das Unternehmen handeln. Kommission und EuGH gehen von einer eigenen Schuldfähigkeit des Unternehmens aus. Nach Art 15 Abs 2 VO 17/62 kann die Geldbuße bis zu 10 % des Vorjahresumsatzes betragen; seit 1979⁸³ schöpft die Kommission diese Ermächtigung aus und verhängt hohe Bußgelder, zu deren Bemessung der Vorjahresumsatz als Ausgangsgröße herangezogen wird. Die Bestimmungen der VO 17/62 werden ab 1.5.2004 durch jene der VO 1/2003⁸⁴ ersetzt werden, die aber hinsichtlich der hier dargestellten Grundzüge keine wesentlichen Neuerungen bringen (die Geldbußen bis zu 10 % des Gesamtumsatzes ist in Art 23 Abs 2 geregelt).

2.3.2 Zur aktuellen Rechtslage in Österreich

Das geltende österreichische Recht kennt einerseits in einzelnen Gesetzen des Nebenstrafrechts eine **Haftung juristischer Personen** (teils auch von Personengesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit) **für Geldstrafen** (teils auch für Verfalls-, Wertersatzstrafen usw.), die gegen natürliche Personen verhängt wurden (§ 28 FinStrG, § 35 MedienG, § 69 LMG, § 159 Abs. 2 PatG, § 60 Abs. 4 MarkenSchG, § 22 Abs. 2 HISchG, § 35 Abs. 2 MusterSchG, § 42 Abs. 2 GMG, § 30 DevG⁸⁵). Die Bestimmungen sind übrigens durchaus unterschiedlich ausgestaltet: Während das Mediengesetz und die Gesetze aus dem Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes die

⁸⁰ Der Bericht der Arbeitsgruppe „Strafbarkeit juristischer Personen“ an die Kommission ist nebst weiteren Dokumenten abgedruckt in *Hettinger* (Hg.), Reform des Sanktionenrechts, Band 4.3 Verbandsstrafe (2002).

⁸¹ ABl. 1962 L 13, 204.

⁸² Vgl. *Dannecker in Immenga/Mestmäcker*, EG-Wettbewerbsrecht, Kommentar Bd II (1997) VO 17 Art 15, insb Rz 68 ff; instruktiv auch der kurze Abriss von *Dannecker in Alwart* (Hg.), Verantwortung und Steuerung von Unternehmen in der Marktwirtschaft (1998) 18.

⁸³ Entscheidung der Kommission im Fall *Pioneer* 14.12.1979, ABl 1980 L 60, 21; Urteil des EuGH *Pioneer*, Slg 1983, 1825.

⁸⁴ ABl 2003 L 1, 1.

⁸⁵ Diese Bestimmung soll allerdings nach der RV zu einem DevisenG 2004 ersatzlos entfallen: 205 BlgNR XXII. GP.

Haftung ohne weitere Einschränkungen vorsehen, kann sich der Betriebsinhaber nach § 30 DevG von der Haftung befreien, wenn er nachweist, dass er die im Verkehr übliche Sorgfalt zur Verhütung der strafbaren Handlung angewendet hat; nach § 69 LMG besteht keine Haftung, wenn die Verurteilte natürliche Person die strafbare Handlung nicht im Rahmen der dienstlichen Obliegenheiten des Betriebes begangen hat. Nach § 41 Abs. 6 MedienG ist der Medieninhaber (Verleger), nach § 69 Abs. 2 LMG der Betriebsinhaber zur Hauptverhandlung zu laden; wenn sie daran teilnehmen, stehen ihnen weitgehende Verteidigungsrechte zu.

Andererseits kann nach § 20 Abs. 4 StGB auch gegen juristische Personen eine **Abschöpfung der Bereicherung** ausgesprochen werden, wenn diese durch die Straftat eines anderen (d.h. einer natürlichen Person) oder durch einen für die Begehung einer solchen zugewendeten Vermögensvorteil unmittelbar bereichert worden ist.

Die einzige Möglichkeit, im Strafrecht eine Sanktion direkt gegen ein Unternehmen zu verhängen, bestand bis vor kurzem im Kartellrecht in § 137 KartellG; diese Bestimmung ist aber kürzlich aufgehoben und durch ein nichtstrafrechtliches Geldbußensystem ersetzt worden⁸⁶.

Weder die Haftung juristischer Personen für gegen natürliche Personen verhängte Geldstrafen, noch die Abschöpfung der Bereicherung können aber den oben dargestellten zwischenstaatlichen Verpflichtungen auch nur annähernd gerecht werden. Die Abschöpfung der Bereicherung beschränkt sich auf die Wegnahme des durch die strafbare Handlung erlangten Vorteils; sie ist daher keine Sanktion und hat daher auch keine ausreichende präventive Wirkung. Die Haftung für Geldstrafen greift einerseits zu kurz, weil die Höhe der Geldstrafe an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einer natürlichen Person bemessen wird und daher die juristische Person in den meisten Fällen kaum ausreichend treffen wird; andererseits kann sie aber auch ungerecht sein, weil sie eine juristische Personen treffen kann, der in Zusammenhang mit der strafbaren Handlung kein Vorwurf gemacht werden kann, also auf eine Erfolgshaftung hinausläuft.

Im Bereich des **Verwaltungsstrafrechts** ist vorgesehen, dass für den Verstoß gegen eine Verwaltungsnorm, die sich an eine juristische Person, an eine Personengesellschaft oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft richtet, die zur Vertretung nach außen berufenen natürlichen Personen zu bestrafen sind (§ 9 VStG); diese können die Verantwortung für bestimmte Unternehmensbereiche an andere Personen delegieren („verantwortliche Beauftragte“). Die juristische Person oder die Gesellschaft haftet für Geldstrafen, die gegen zur Vertretung Berufene oder verantwortliche Beauftragte verhängt wurden. Eine strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen ist also auch dem Verwaltungsstrafrecht fremd.

⁸⁶ BGBl. I 2002/62.

2.3.3 Stand der wissenschaftlichen und politischen Diskussion in Österreich

Unter dem Eindruck der internationalen Entwicklung und des daraus entstehenden Umsetzungsbedarfs hat sich in Österreich zunächst eine **wissenschaftliche Auseinandersetzung** mit dem Thema entwickelt: Den Anfang machte *Heine* mit einem Vortrag in der Österreichischen Gesellschaft für Strafrecht und Kriminologie am 19.10.1995⁸⁷. Nachdem sich *Bertel* bei der Richterwoche im Mai 1996 skeptisch geäußert hatte⁸⁸, plädierte wieder *Heine* auf einer Tagung in Graz im November 1998 für die Einführung einer Strafbarkeit juristischer Personen⁸⁹. Bei der Richterwoche im Mai 2000 bot *Löschnig-Gspandl* einen umfassenden Überblick über die Problematik und eröffnete Perspektiven einer Umsetzung⁹⁰. Auf einer weiteren Veranstaltung in Graz im November 2000 hielt *Dannecker* das Hauptreferat⁹¹.

Um eine fokussierte wissenschaftliche Diskussion zu ermöglichen, vor allem aber um die **politische Willensbildung im Vorfeld eines Begutachtungsentwurfes** vorzubereiten, habe *ich* als zuständiger Referent im Bundesministerium für Justiz im Mai 2001 in der Österreichischen Gesellschaft für Strafrecht und Kriminologie ein **konkretes Modell** vorgestellt und im September 2001 auch schriftlich veröffentlicht⁹².

Etwa zur gleichen Zeit erschien zum Einen die in Österreich erste Monografie zum Thema: *Lewisich/Parker*⁹³ stellen sämtliche für die Einführung einer Kriminalstrafe angeführten Argumente als unzutreffend dar; als Alternative können sie sich die Einführung von Bußgeldern vorstellen, wobei sie deren Verhängung durch Verwaltungsbehörden, durch Zivilgerichte und auch durch Strafgerichte grundsätzlich für denkbar halten. Zum Anderen wurde eine Dissertation fertiggestellt⁹⁴. *Löschnig-Gspandl*⁹⁵ hat die kriminalpolitische Notwendigkeit einer umfassenden Lösung im Kriminalstrafrecht festgestellt und den von *mir* vorgestellten Entwurf zwar grundsätzlich begrüßt, aber einzelne Elemente darin als zu wenig weitgehend kritisiert.

⁸⁷ *Heine*, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmen: Internationale Entwicklung - nationale Konsequenzen, ÖJZ 1996, 211; Bericht über die Diskussion im Anschluss an den Vortrag: *Schütz*, ÖJZ 1996, 219.

⁸⁸ *Bertel*, Strafen für juristische Personen, in Schriftenreihe des BMJ Nr. 82, 215.

⁸⁹ *Heine*, Unternehmen, Strafrecht und europäische Entwicklungen, ÖJZ 2000, 871; Tagungsbericht von *Löschnig-Gspandl*, ÖJZ 2000, 888.

⁹⁰ *Löschnig-Gspandl*, Strafrechtliche Haftung juristischer Personen, in Schriftenreihe des BMJ Nr. 104, 157.

⁹¹ Veranstaltungsbericht von *Löschnig-Gspandl*, ÖJZ 2001, 427; vgl. auch *Dannecker*, Zur Notwendigkeit der Einführung kriminalrechtlicher Sanktionen gegen Verbände - Überlegungen zu den Anforderungen und zur Ausgestaltung eines Verbandsstrafrechts, GA 2001, 101.

⁹² *Zeder*, Ein Strafrecht juristischer Personen: Grundzüge einer Regelung in Österreich, ÖJZ 2001, 630; Bericht über die Diskussion im Anschluss an den Vortrag: *Köck*, ÖJZ 2001, 642.

⁹³ *Lewisich/Parker*, Strafbarkeit der juristischen Person? Die Unternehmensstrafe in rechtspolitischer und rechtsdogmatischer Analyse (2001).

⁹⁴ *Bauer*, Fragen der Verbandsstrafbarkeit. Überlegungen zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit von juristischen Personen und Personengesellschaften als Unternehmensträger unter besonderer Berücksichtigung der betrieblichen Umweltkriminalität (2003).

⁹⁵ *Löschnig-Gspandl*, Zur Bestrafung juristischer Personen, ÖJZ 2002, 241.

Die oben erwähnten zwischenstaatlichen Rechtsakte stellen es den Staaten grundsätzlich frei, ob sie die Verantwortlichkeit juristischer Personen im Bereich des gerichtlichen Strafrechts ansiedeln oder sich auf verwaltungsrechtliche Sanktionen beschränken. Da (wie soeben angedeutet) in der Wissenschaft, vor allem aber auf **politischer Ebene** (insbesondere von Vertretern der Wirtschaft) die Forderung erhoben worden ist, die Umsetzung in Österreich im Verwaltungsstrafrecht vorzunehmen, veranstalteten die Parlamentsklubs der beiden Regierungsparteien ÖVP und FPÖ am 5.6.2002 eine **Enquete**, die insbesondere die Frage klären sollte, ob eine schien es angezeigt zu untersuchen, ob eine Umsetzung im Verwaltungsstrafrecht ein gangbarer Weg sei. Unter den drei Impulsreferenten – *Pieth* (Universität Basel; Vorsitzender der OECD-Arbeitsgruppe „Bribery in International Business Transactions“, die das OECD-Korruptions-Übereinkommen ausgearbeitet hat und dessen Umsetzung durch die Mitgliedstaaten überwacht), *Grabenwarter* (Universität Bonn, nunmehr Universität Graz) und *Fuchs* (Universität Wien) –, aber auch unter den übrigen Teilnehmern herrschte Einigkeit, dass eine Umsetzung in Österreich im gerichtlichen Strafverfahren erfolgen müsse. Übereinstimmung herrschte auch dahingehend, dass eine taxative Aufzählung der Straftatbestände, für die eine juristische Person sanktioniert werden könne, kaum möglich und unzweckmäßig sei; die Verantwortlichkeit juristischer Personen solle daher grundsätzlich alle bestehenden Straftatbestände erfassen.

Im Bundesministerium für Justiz wurde daher ein Entwurf zu einem Bundesgesetz ausgearbeitet, der noch vor Ende des Jahres 2002 einer allgemeinen Begutachtung unterzogen werden sollte. Wegen der Auflösung des Nationalrates, der Wahlen und der daran anschließenden schwierigen Regierungsverhandlungen ist dies jedoch unterblieben.

Das **Regierungsprogramm** der neuen Bundesregierung (XXII. GP)⁹⁶ sieht im Kapitel Justiz, Unterabschnitt „Strafrecht/Strafprozessrecht – Europäische Union“ als eine Maßnahme die „**Strafbarkeit juristischer Personen**“ vor.

Auf wissenschaftlicher Ebene wurde die Debatte durch *Venier*⁹⁷ fortgesetzt, der dafür eintrat, ein Bußgeldverfahren ähnlich dem kürzlich im Kartellgesetz geschaffenen einzuführen. *Köck*⁹⁸ befasste sich mit prozessualen Aspekten der Strafbarkeit von Verbänden. Zuletzt hat *Löschnig-Gspandl*⁹⁹ verfassungsrechtliche Fragen eingehend beleuchtet und sich mit den materiellrechtlichen Voraussetzungen des Entwurfs des Bundesministeriums für Justiz befasst.

Von Vertretern der Wirtschaft ist der Vorschlag Veniers mit Interesse aufgegriffen worden. Eine **politische Entscheidung** (auch nur) über die Durchführung eines Begutachtungsverfahrens **steht bislang aus**.

⁹⁶ Unter www.austria.gv.at/regierungsprogramm.pdf.

⁹⁷ *Venier*, Eine Alternative zu einem Strafverfahren gegen juristische Personen, ÖJZ 2002, 718.

⁹⁸ *Köck*, Prozessuale Aspekte der Strafbarkeit von Verbänden, JBl 2003, 496.

⁹⁹ *Löschnig-Gspandl*, Die Strafbarkeit von Unternehmen, in: BMJ (Hg), Strafrechtliche Probleme der Gegenwart 31 (2003), 185 (in Druck).

2.3.4 Regelung im gerichtlichen Strafrecht, im Verwaltungsstrafrecht, im Zivilrecht oder Schaffung eines Bußgeldverfahrens?

2.3.4.1 Zivilrecht?

Zunächst ist festzuhalten, dass das **Zivilrecht** als Ort der Regelung von vornherein **ausscheidet**: Bloß zivilrechtliche Reaktionen sind nach dem Zweiten Protokoll und anderen EU-Rechtsakten für die Fälle ausgeschlossen, in denen eine Person in Führungsposition die Straftat begangen hat. Für die Fälle der mangelnden Überwachung oder Kontrolle genügen nach den meisten EU-Rechtsakten zwar grundsätzlich zivilrechtliche Sanktionen. Diese Lösung ist aber einerseits für die Bereiche des Rahmenbeschlusses Menschenhandel, des OECD-Bestechungs- und des ER-Strafrechts-Korruptionsübereinkommens sowie - nach den Vorschlägen der Kommission – auch für sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderpornographie sowie für Betrug, Korruption und Geldwäsche zum Nachteil der EG ausgeschlossen. Andererseits ist kaum vorstellbar, wie mit den Mitteln des österreichischen Zivilrechts "wirksame, angemessene und abschreckende" Reaktionsformen erreicht werden sollen, die über Schadenersatz oder Rückzahlung der Bereicherung hinausgehen; "punitive damages" sind dem österreichischen Zivilrecht fremd. Überdies hängt eine Inanspruchnahme wegen deliktischen Handelns auf dem Zivilrechtsweg davon ab, dass ein Geschädigter vorhanden ist und auch die entsprechenden Schritte unternimmt, was nicht immer der Fall ist.

Bleibt die Wahl zwischen Verwaltungsstrafrecht und gerichtlichem Strafrecht, wobei in letzter Zeit als weitere Alternative auch ein Bußgeldverfahren nach Art des Kartellrechts ins Spiel gebracht wurde.

2.3.4.2 Verwaltungsstrafrecht?

a. Eine Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden begegnet zunächst **verfassungsrechtlichen Bedenken**.

Zunächst ist aus Art. 91 Abs. 2 und 3 B-VG nach ständiger Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (VfGH)¹⁰⁰ abzuleiten, dass auch unterhalb der Geschworenen- und Schöffengerichtsbarkeit ein **Kernbereich strafbarer Handlungen** besteht, die wegen ihrer hohen Sozialschädlichkeit mit schwerwiegender Strafe bedroht sind und die daher der Ahndung durch die Strafgerichtsbarkeit – deren Organe dazu wegen ihrer Unabhängigkeit besonders qualifiziert sind – vorbehalten sind. Unter schwerwiegenden Strafen, die eine Zuständigkeit der Strafgerichtsbarkeit verfassungsrechtlich gebieten, versteht der VfGH auch hohe Geldstrafen. Wenn daher gegen juristische Personen **Sanktionen** verhängt

¹⁰⁰ Seit VfSlg 12151.

werden sollen, die **angemessen und abschreckend** sind, so kommt dafür nur das Justizstrafrecht in Betracht¹⁰¹.

Die Unabhängigen Verwaltungssenaten in den Ländern (Art. 129a B-VG) können nicht zur Entscheidung in erster Instanz berufen werden; es kann ihnen nur die Aufgabe übertragen werden, vorangegangenes Verwaltungshandeln einer Verwaltungsbehörde (oder von Akten, die im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung getroffen wurden, was im gegenständlichen Zusammenhang aber keine Bedeutung erlangen kann) zu kontrollieren¹⁰². Es müsste daher die Bezirksverwaltungsbehörde zu Entscheidungen in erster Instanz berufen werden. Damit würde in erster Instanz eine Behörde entscheiden, die **kein Tribunal** im Sinne von Art. 6 EMRK ist. Da die Entscheidungen in zweiter Instanz von den Unabhängigen Verwaltungssenaten kontrolliert würden, wäre der EMRK zwar Genüge getan¹⁰³. Allerdings entfielen mangels gesonderter Anklagebehörde das – die Unparteilichkeit der Entscheidungsinstanz sichernde – **Anklageprinzip** (Art. 90 Abs. 2 B-VG), damit aber auch die Möglichkeit, die Korrektur erstinstanzlicher Fehlentscheidungen zu initiieren.

Schließlich stellt sich die – aus Sicht des **Gleichheitsgrundsatzes** bedeutsame – Frage, warum Verfahren wegen des im Kern selben Tatvorwurfs gegen juristische Personen mit geringeren Rechtsschutzstandards als in einem Verfahren gegen natürliche Personen geführt werden.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass für eine Verankerung im gerichtlichen Strafrecht eine klare **Zuständigkeit des Bundes** besteht (Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG), während eine solche für eine Verankerung **im Verwaltungsstrafrecht fehlt**.

b. Darüber hinaus würde eine Zuweisung an Verwaltungsbehörden fundamentale **verfahrensrechtliche Probleme** aufwerfen.

Wollte man die Feststellung einer Verantwortlichkeit von juristischen Personen anderen Behörden als den Strafgerichten übertragen, so hätte dies zur Folge, dass der Tatvorwurf gegen die natürliche Person nach der StPO – daran wird ja kein Weg vorbeiführen –, der Vorwurf gegen die juristische Person wegen derselben strafbaren Handlung aber nach einer anderen Verfahrensordnung geführt wird, nämlich nach AVG und VStG! Nach diesen Verfahrensordnungen stehen aber bei weitem nicht die **Ermittlungsbefugnisse** zur Verfügung, die die **StPO** bietet. Das bedeutet: **Entweder** wird auf Beweissicherung durch Hausdurchsuchung, Beschlagnahme, Telekommunikationsüberwachung, Ermittlungen durch die Wirtschaftspolizei usw. schlechthin verzichtet, und die zulässigen Beweise, wie Zeugenvernehmungen, werden ein zweites Mal durchgeführt – die Ineffizienz dieser Vorgangsweise ist evident. **Oder** es muss auf die im Strafverfahren gegen natürliche

¹⁰¹ Ausdrücklich *Burgstaller in Korinek/Holoubek*, Bundesverfassungsrecht, Rz 44 (FN 134) zu Art. 91 Abs. 2 und 3 B-VG.

¹⁰² VfSlg. 14891; *Köhler in Korinek/Holoubek*, Bundesverfassungsrecht, Rz 68 ff zu Art. 139a B-VG.

¹⁰³ Ebenso *Löschnig-Gspandl*, Die Strafbarkeit von Unternehmen, in: BMJ (Hg), Strafrechtliche Probleme der Gegenwart 31 (2003), 185 (in Druck), Pkt. 1.2.1.

Personen erlangten Beweise zurückgegriffen werden. Dies würde es aber erfordern, dass die juristische Person an deren Ermittlung beteiligt werden muss: Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) zu § 9 Abs. 7 VStG ist die juristische Person dem Verwaltungsstrafverfahren gegen den verantwortlichen Beauftragten als Partei beizuziehen, wenn sie für die über diesen zu verhängende Strafe haften soll¹⁰⁴; im strafgerichtlichen Verfahren ist die Stellung des Haftungsbeteiligten in ähnlicher Weise gesetzlich geregelt (vgl. §§ 50, 444 StPO; § 41 MedienG; § 69 Abs. 2 LMG). Die juristische Person müsste also vor dem Strafgericht Nebenbeteiligte an der Seite der beschuldigten natürlichen Personen sein und würde erst danach von einer anderen Behörde, die sich im Wesentlichen auf die Beweisergebnisse des Strafgerichts stützen würde, selbst verfolgt werden. Die Unzweckmäßigkeit einer solchen, allen Grundsätzen der Verfahrensökonomie widersprechenden Lösung ist offensichtlich.

Eine Zuweisung an Verwaltungsbehörden wäre dann besonders problematisch, wenn die zu Grunde liegenden Sachverhalte Auslandsbezug aufweisen: Im Bereich des Verwaltungsstrafrechts gibt es weder detaillierte Regeln über die **inländische Gerichtsbarkeit** (wie in den §§ 62 ff StGB), noch stehen wie in der Strafjustiz umfassende Möglichkeiten **zwischenstaatlicher Zusammenarbeit** (Rechtshilfe, Vollstreckungsübernahme usw.) zur Verfügung.

c. Von Befürwortern einer Ansiedlung im Verwaltungsstrafrecht wird bisweilen das **deutsche Ordnungswidrigkeitenrecht** als Vorbild herangezogen. Dem ist jedoch entgegen zu halten, dass das deutsche Ordnungswidrigkeitenrecht eine völlig andere Struktur aufweist als das österreichische Verwaltungsstrafrecht. Im deutschen Bußgeldverfahren ist die Strafprozessordnung anzuwenden (§ 46 Abs. 1 OWiG). Bestehen Zusammenhänge zwischen einer Straftat und einer Ordnungswidrigkeit, so kann die Staatsanwaltschaft die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit übernehmen, und es wird das Gericht zur Ahndung der Ordnungswidrigkeit zuständig (§§ 42, 45 OWiG). Es gibt also in Deutschland weder eine gesonderte, von der StPO verschiedene Verfahrensordnung, noch besteht eine strenge Trennung zwischen Verwaltungs- und Justizbehörden wie in Österreich; der Staatsanwaltschaft kommt eine wichtige Rolle bei Verfolgung und Ermittlung zu.

2.3.4.3 Bußgeldverfahren?

Schließlich ist auf den Vorschlag einzugehen, ein **Bußgeldverfahren** ähnlich dem EG-Kartellverfahren oder dem im Österreich kürzlich im **Kartellrecht** durch die KartGNov 2002¹⁰⁵ geschaffenen Verfahren anzuwenden. Nach § 142 KartellG sind wegen Kartellverstößen auf Antrag der Bundeswettbewerbsbehörde oder des Bundeskartellanwalts vom Kartellgericht Geldbußen zu verhängen; das Kartellgericht hat das **Außerstreitverfahren** anzuwenden (§ 43 KartellG). Die Bundeswettbewerbsbehörde

¹⁰⁴ VwGH 21.11.2000, 99/09/0002 und 31.1.2001, 98/09/0087; Besprechung in ZUV 2001, 6.

¹⁰⁵ BGBl. I 2002/62.

kann Ermittlungen führen (§§ 11 ff WettbG) und hat dabei nach dem **AVG** vorzugehen; sie kann sich auch der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bedienen. Hausdurchsuchungen hat das Kartellgericht auf Antrag der Bundeswettbewerbsbehörde anzuordnen (§ 12 WettbG); es hat dabei neben dem Außerstreitverfahren die Bestimmungen der **StPO** (§§ 142, 145) anzuwenden.

a. Wollte man ein **Gericht** nach dem Vorbild des **Bußgeldverfahrens** im österreichischen Kartellrecht (das EG-Kartellverfahren wäre insoweit kein Vorbild, weil dort in erster Instanz mit der Kommission eine Verwaltungsbehörde entscheidet) dafür zuständig machen, Sanktionen gegen juristische Personen auszusprechen, so könnten dadurch zwar die meisten oben (2.3.4.2.a.) dargestellten verfassungsrechtlichen Probleme vermieden werden: Jedenfalls die auf Art. 91 und 139a B-VG gestützten Einwände würden für ein solches Verfahren nicht gelten; allerdings **bleibt der gleichheitsrechtliche Einwand** bestehen, dass Verfahren wegen des im Kern selben Tatvorwurfs gegen juristische Personen in einem anderen Verfahren, nach dem Außerstreitgesetz, als gegen natürliche Personen geführt werden.

b. Vor allem aber treten die oben (2.3.4.2.b.) dargestellten **verfahrensrechtlichen Probleme** auch bei dieser Lösung in gleicher Weise auf.

In den der KartGNov 2002 vorangegangenen Begutachtungsverfahren¹⁰⁶ übte eine umfangreiche Stellungnahme zunächst Kritik an Mängeln des damals geltenden Kartellverfahrensrechtes und führte insbesondere aus:

„Wie kann sich die Behörde (=Kartellgericht) die zur Entscheidung der Einzelfälle und zur Bestimmung ihrer Wettbewerbspolitik notwendigen Informationen verschaffen? Das AußerstreitG und die subsidiär anzuwendende ZPO gehen davon aus, dass der gesamte Prozessstoff von den Parteien vorzubereiten ist. Für eigeninitiative Nachforschungen hat der Richter nach diesen Verfahrensarten keine ausreichenden rechtlichen Mittel. (...)“

Wer seine Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse wahren will, kann im Rahmen des Zivilverfahrens nicht gezwungen werden, bestimmte Informationen, die er schützen will, zu geben. Er muss aber damit rechnen, in diesem Fall bestimmte Tatsachen nicht nachweisen zu können und den Prozess zu verlieren. Ein solches System kann in einem Verfahren, das vor Wettbewerbsbeschränkungen schützen soll, nicht funktionieren. Wenn die Behörde keine Mittel hat, die Vorlage bestimmter Beweismittel zu erzwingen und die betroffenen Unternehmen sich auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse berufen dürfen, werden nur selten ausreichende Informationen in Kartellverfahren vorhanden sein. (...)“

Im Hinblick auf die Begutachtungsentwürfe führt dieselbe Stellungnahme aus:

¹⁰⁶ Entwurf des BMJ zu einer KartGNov 2001, JMZ 9.100/438-I.4/2001, 223/ME (XXI. GP); Entwurf des BMWA zu einer Wettbewerbsrechtsnovelle 2001, GZ 57.510/447-I/B/01, 224/ME (XXI. GP).

„Die allgemeinen Probleme der Informationsbeschaffung werden ebenfalls nicht beseitigt, sondern verstärkt. Das Problem der Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen bei gleichzeitig zu erreichendem Ziel der Beschaffung möglichst vieler betriebsinterner Informationen von den betroffenen Unternehmen wird im Rahmen der Entwürfe nicht gelöst. (...)

Weder durch die Funktionen der Bundeswettbewerbsbehörde noch durch jene des Bundeskartellanwaltes wird das Manko an Nachforschungsmöglichkeiten vermindert. (...)“

Die begutachtende Stelle, die sich derart vernichtend über das Kartellverfahren geäußert hat, ist die Wirtschaftskammer Österreich¹⁰⁷. Zu betonen ist noch, dass die solcherart kritisierten Begutachtungsentwürfe ohne wesentliche Änderungen Eingang in die Regierungsvorlage¹⁰⁸ gefunden und Gesetz geworden sind, sodass die Kritik auch das geltende Kartellverfahrensrecht trifft.

Kaum vorstellbar, dass wer dieses Verfahrensrecht derart grundsätzlich als ineffizient kritisiert hat, dessen Anwendung auf die Verantwortlichkeit juristischer Personen für andere Verstöße als Kartellverstöße befürworten könnte!

c. Darüber hinaus darf nicht übersehen werden, dass sich ein **Kartellbußgeldrecht** in zwei Punkten **von** der hier zu regelnden **Verantwortlichkeit von juristischen Personen für Straftaten** grundlegend **unterscheidet**: Zum Einen sind Kartellverstöße Zuwiderhandlungen von einer zwar beträchtlichen, aber doch begrenzten Sozialschädlichkeit; ihre schädlichen Auswirkungen sind auf den Bereich des Vermögens beschränkt. Demgegenüber können juristische Personen wegen **aller gerichtlich strafbaren Handlungen** verfolgt werden; es geht also auch um den Schutz der höchsten Rechtsgüter, wie Leben, Freiheit, körperliche Unversehrtheit, sexuelle Selbstbestimmung und Umwelt. Der Schutz dieser Rechtsgüter rechtfertigt auch gewichtigere Grundrechtseingriffe; die zur Kanalisierung solcher Eingriffe geschaffene Verfahrensordnung ist die StPO, sodass die Heranziehung anderer Verfahrensordnungen **inadäquat bleiben wird**.

Zum Anderen können Kartellverstöße (sowohl nach europäischem als auch nach österreichischem Recht) nur von Unternehmen (oder Unternehmensverbänden) begangen werden, während wegen strafbarer Handlungen zumeist nicht nur die juristische Person, sondern **auch natürliche Personen** zu verfolgen sein werden. Das oben (2.3.4.2.b.) dargestellte Problem, dass wegen derselben strafbaren Handlung einerseits ein Strafverfahren gegen natürliche Personen (jedenfalls nach der StPO) und andererseits ein andersartiges Verfahren gegen eine juristische Person zu führen ist, stellt sich daher nur bei Kartellverstößen nicht.

¹⁰⁷ Stellungnahme 18/SN zu 223/ME (XXI. GP).

¹⁰⁸ 1005 BlgNR XXI. GP.

Weiters steht im Bußgeldverfahren ein gegenüber dem gerichtlichen Strafverfahren nur sehr eingeschränkter Sanktionskatalog zur Verfügung; es gibt etwa weder eine bedingte Nachsicht der Strafe noch diversionelle Erledigungen.

d. Schließlich stellt sich auch die Frage, **wer** in einem Bußgeldverfahren dieser Art als **Ermittlungs-, Antrags- und Initiativbehörde** tätig werden soll. Eine solche Einrichtung müsste neu geschaffen werden – wie im Kartellrecht, wo die erwähnten Aufgabenbereiche zwischen dem Bundeskartellanwalt und der Bundeswettbewerbsbehörde aufgeteilt sind. Betraut man aber etwa (naheliegender Weise) die Staatsanwaltschaft mit diesen Aufgaben, so nähert man sich wiederum dem gerichtlichen Strafverfahren.

Auch das Bußgeldverfahren in Kartellsachen ist daher als Vorbild für eine Umsetzung einer Verantwortlichkeit juristischer Personen letztlich ungeeignet.

2.3.4.4 Resümee

Es bleibt daher dabei: Die **einzig überzeugende Möglichkeit**, in der österreichischen Rechtsordnung eine Verantwortlichkeit juristischer Personen für gerichtlich strafbare Handlungen zu verankern, besteht **im gerichtlichen Strafrecht**.

2.3.5 Grundzüge des geplanten Begutachtungsentwurfs

Der im Bundesministerium für Justiz ausgearbeitete Entwurf, der – wie oben erwähnt – aus politischen Gründen derzeit noch nicht der Begutachtung unterzogen wird, schlägt die Schaffung eines „Verbandsstrafgesetzes“ vor. Die Eckpunkte dieses Gesetzesentwurfs sind folgende:

2.3.5.1 Anwendungsbereich

2.3.5.1.1 Verbände

Die zwischenstaatlichen Rechtsakte verlangen lediglich, juristische Personen verantwortlich zu machen; **Gesellschaften**, die keine juristischen Personen sind, werden von diesen Rechtsakten nicht erfasst. Allerdings ist festzuhalten, dass in zahlreichen Staaten nicht nur juristische Personen erfasst sind. In Deutschland können Geldbußen gegen juristische Personen und Personenvereinigungen verhängt werden (§ 30 OWiG); ähnlich ist die Rechtslage etwa in Italien, Dänemark, Island, Portugal, Belgien, Ungarn und den Niederlanden. In anderen Rechtsordnungen bezieht sich die Verantwortlichkeit auf Unternehmen, entweder generell, so im EG-Kartellrecht und in Norwegen, Schweden, Griechenland und im Schweizer Entwurf, oder ergänzend, so in Dänemark. Auch in der

österreichischen Literatur¹⁰⁹ ist gefordert worden, insbesondere Personenhandelsgesellschaften in die Verantwortlichkeit einzubeziehen.

Es ist daher geplant, neben juristischen Personen auch diejenigen Gesellschaftsformen einzubeziehen, die zwar (jedenfalls nach herrschender Ansicht) keine juristischen Personen sind, aber diesen doch stark angenähert sind: Die **Personenhandelsgesellschaften** (OHG, KG) und die **Eingetragenen Erwerbsgesellschaften** (EEG). Diesen Gesellschaften kommt im Außenverhältnis eine der juristischen Person ähnliche Stellung zu; insbesondere sind sie zivilrechtlich wie diese deliktsfähig. Sie sind – unabhängig von den Gesellschaftern – Träger von Rechten und Pflichten, und es besteht ein Sondervermögen, das vom Vermögen der Gesellschafter getrennt ist. Die erwähnten Gesellschaften betreiben definitionsgemäß Unternehmen. Es schiene daher gleichheitswidrig, wollte man jene Gesellschaften, die juristische Personen sind (also insbesondere die GmbH, die AG und die Genossenschaft), für Straftaten verantwortlich machen, die Personenhandelsgesellschaften und die EEG aber nicht.

Als gemeinsamen Oberbegriff für juristische Personen und die erwähnten Gesellschaften verwendet der Entwurf den Begriff **Verband**.

2.3.5.1.2 Alle Delikte

Wie oben (2.1.3.) dargestellt, sind die Delikte und Deliktgruppen, für die eine Verantwortlichkeit vorzusehen ist, kaum noch überblickbar; und jedes Jahr kommen neue hinzu. Aus diesem Grund ist nicht daran gedacht, eine Liste jener Delikte, für die Verbände verantwortlich werden können, aufzustellen. Vielmehr soll die Verantwortlichkeit alle gerichtlichen Straftatbestände umfassen.

2.3.5.2 Voraussetzungen der Verantwortlichkeit

Es bietet sich an, in Anlehnung an die internationalen Vorgaben **zwei** verschiedene **Fälle** der Verantwortlichkeit des Verbandes vorzusehen: Zum Einen eine strafbare Handlung, die von einer Person in Führungsposition begangen wird, zum Anderen die Begehung einer strafbaren Handlung durch eine unterstellte Person und den Umstand, dass mangelnde Überwachung oder Kontrolle diese Tat erleichtert hat.

2.3.5.2.1 Zurechnung zur Verbandssphäre

Bevor auf diese beiden Fälle im Detail eingegangen wird, ist jedoch zunächst eine Voraussetzung zu erörtern, die in beiden Fällen gegeben sein muss: Die Straftat muss **der Sphäre des Verbandes zuzurechnen** sein. In den zwischenstaatlichen Rechtsakten ist – der im Zweiten Protokoll gefundenen Formulierung folgend – zumeist das Kriterium enthalten, dass die Straftat „**zu Gunsten**“ der juristischen Person begangen wurde.

¹⁰⁹ Löschnig-Gspandl, ÖJZ 2002, 241 (243 f); Bauer, Fragen der Verbandsstrafbarkeit 167 ff.

Erfasst wären danach Taten, durch die der Verband bereichert wurde oder bereichert hätte werden sollen sowie durch die sich der Verband einen Aufwand erspart hat oder ersparen hätte sollen. Das Kriterium ist jedoch zu sehr auf Vermögensdelikte zugeschnitten; wichtige Konstellationen würden einer Verantwortlichkeit des Verbandes entzogen, wie etwa der Verstoß gegen Sicherheitsbestimmungen oder Schlamperei¹¹⁰.

Von der Verantwortlichkeit umfasst sein sollen alle Taten, die „aus dem Betrieb heraus“ begangen werden und die Rechtsgüter Dritter (einschließlich der Mitarbeiter) verletzen oder gefährden. Ob die handelnden Personen im Rahmen der ihnen eingeräumten Befugnisse geblieben sind, darauf soll es nicht ankommen. Nicht erfasst werden sollen dagegen Taten, die von Betriebsangehörigen sozusagen auf eigene Rechnung, unter Ausnutzung der durch die Beschäftigung gefundenen Möglichkeiten, begangen werden. Ausgeschlossen werden sollen selbstverständlich auch Taten, die sich direkt gegen die Interessen des Verbandes richten. Der Entwurf schlägt – gleichlautend für beide Fälle der Verantwortlichkeit – vor, diese komplexe Abgrenzung dadurch auszudrücken, dass die Tat „im Rahmen der Tätigkeit des Verbandes“, aber nicht „zu seinem Nachteil“ begangen wurde.

2.3.5.2.2 Tatbegehung durch einen Entscheidungsträger

Der **erste Fall der Verantwortlichkeit** von Verbänden besteht darin, dass eine strafbare Handlung von einer Person in Führungsposition begangen wird; der Entwurf schlägt vor, für diese Person den Begriff **Entscheidungsträger** zu verwenden. Eine leitende Funktion, die den Entscheidungsträger ausmacht, kann – wie auch nach Art. 3 Abs. 1 des Zweiten Protokolls – aus eher formalen Kriterien, wie der Befugnis zur Vertretung nach außen oder der Mitgliedschaft in einem Organ, oder aus faktischer Einflussmöglichkeit hergeleitet werden, nämlich aus der Befugnis, Entscheidungen zu treffen, und aus der Verantwortung für einzelne Tätigkeitsbereiche, für die Aufsicht oder für die interne Kontrolle. Mit der zuletzt genannten Umschreibung wird versucht, dem unklaren dritten Kriterium im Zweiten Protokoll („Kontrollbefugnis“) unter Berücksichtigung der Ausführungen im Erläuternden Bericht mehr Kontur zu verleihen. Nicht erfasst werden sollen externe Prüfer, wie etwa Wirtschaftsprüfer. Auf Grund welchen Rechtsverhältnisses (Anstellung, Werkvertrag, Leiharbeitnehmer ...) der Entscheidungsträger für den Verband handelt, ist irrelevant. Jedenfalls als Entscheidungsträger anzusehen sollen die Mitglieder der Organe sein, also etwa auch Mitglieder des Aufsichtsrats und Gesellschafter.

Der Begriff des Entscheidungsträgers ist weiter als der Begriff des leitenden Angestellten, wie er im § 309 Abs. 2 StGB definiert ist: Das dort zentrale Kriterium des maßgeblichen Einflusses auf die Geschäftsführung (in der Literatur ist von unternehmerähnlicher Position die Rede) ist wesentlich enger als die von den zwischenstaatlichen Rechtsakten geforderten Kriterien.

Für die **Verantwortlichkeit** des Verbandes soll es nach dem Entwurf genügen, dass die strafbare Handlung **rechtswidrig** ist; der Entscheidungsträger muss also

¹¹⁰ Löschnig-Gspandl, ÖJZ 2002, 241 (244 f); Bauer, Fragen der Verbandsstrafbarkeit, 178 ff.

tatbestandsmäßig gehandelt haben (sowohl den äußeren wie den inneren Tatbestand erfüllt haben), und es dürfen keine Rechtfertigungsgründe vorliegen. Ob der Entscheidungsträger schuldhaft gehandelt hat, hat außer Betracht zu bleiben. Hat der Entscheidungsträger ein Vorsatzdelikt begangen, ist auch der Verband wegen des Vorsatzdeliktes verantwortlich; hat er ein Fahrlässigkeitsdelikt begangen, ist auch der Verband wegen des Fahrlässigkeitsdelikts verantwortlich.

2.3.5.2.3 Begehung durch Mitarbeiter

Der **zweite Fall der Verantwortlichkeit** besteht in der Begehung einer strafbaren Handlung durch eine unterstellte Person, wobei mangelnde Überwachung oder Kontrolle seitens eines Entscheidungsträgers diese Tat erleichtert hat.

Der Entwurf verwendet für die „unterstellten Personen“ den Begriff **Mitarbeiter** und versteht darunter alle Personen, die zu Handlungen im Rahmen der Tätigkeit des Verbandes eingesetzt sind. Es sind also alle Personen erfasst, die Tätigkeiten rechtlicher oder faktischer Art für das Unternehmen verrichten. Auch hier kommt es auf die Art des Rechtsverhältnisses zwischen dem Verband und dem Mitarbeiter nicht an.

Die Verantwortlichkeit des Verbandes setzt nach dem Entwurf zunächst voraus, dass Mitarbeiter einen „Sachverhalt verwirklicht haben, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht“; durch diese – aus § 5 Abs. 1 StGB entlehnte – Formulierung soll ausgedrückt werden, dass der **objektive Tatbestand** (das Tatbild) eines Deliktstypus **erfüllt** sein muss. Es soll genügen, dass mehrere Mitarbeiter Teilhandlungen setzen, die in Summe das Tatbild erfüllen; sie müssen auch nicht namentlich feststehen. Dadurch soll der arbeitsteiligen Organisation von Verbänden (bzw. der diesen zugeordneten Unternehmen) Rechnung getragen werden.

Zur Frage, ob es auch auf die innere Tatseite des Mitarbeiters ankommen soll, schlägt der Entwurf vor, zwischen Vorsatzdelikten und Fahrlässigkeitsdelikten zu unterscheiden: Um den Verband für ein Fahrlässigkeitsdelikt verantwortlich zu machen, soll die Verwirklichung des Tatbildes durch Mitarbeiter genügen, weil die zweite Voraussetzung (dazu sofort) ohnehin einen Sorgfaltsverstoß (des Verbandes selbst) beinhaltet. Um dagegen eine Verantwortlichkeit des Verbandes für ein Vorsatzdelikt rechtfertigen zu können, scheint es unabdingbar, dass ein Mitarbeiter vorsätzlich gehandelt hat (d.h. es muss zumindest ein Mitarbeiter sämtliche im Deliktstypus enthaltenen Vorsatzelemente in sich vereinen). Auch hier muss der betreffende Mitarbeiter nicht unbedingt namentlich feststehen; im Einzelfall kann es etwa genügen, dass von mehreren in Betracht kommenden Mitarbeitern jedenfalls einer vorsätzlich gehandelt hat.

Weder bei Vorsatz- noch bei Fahrlässigkeitsdelikten soll es darauf ankommen, ob die Mitarbeiter rechtswidrig oder schuldhaft gehandelt haben.

Eine weitere Voraussetzung soll darin bestehen, dass ein **Entscheidungsträger** die nach den Umständen gebotenen und zumutbaren **Vorkehrungen** zur Verhinderung solcher Taten **unterlassen** hat; damit wird das in Art. 3 Abs. 2 des Zweiten Protokolls enthaltene

Kriterium der „mangelnden Überwachung oder Kontrolle“ präzisiert. Welche Vorkehrungen im Einzelnen geboten sind, kann abstrakt nicht beantwortet werden; dies wird im Einzelfall je nach Größe und Struktur des Verbandes, den von dessen Tätigkeiten ausgehenden Gefahren, dem Ausbildungsstand und der Verlässlichkeit der Mitarbeiter usw. festzustellen sein. Die Formulierung „nach den Umständen geboten“ ist die aus § 6 Abs. 1 StGB bekannte Umschreibung der objektiven Sorgfaltswidrigkeit. Ob der Entscheidungsträger die Vorkehrungen vorsätzlich, fahrlässig oder nicht schuldhaft unterlassen hat, ist ohne Bedeutung: Maßstab für die Frage, welche Vorkehrungen zu treffen sind, ist der Verband selbst, nicht der einzelne Entscheidungsträger.

Die Unterlassung der Vorkehrungen muss weiters die Begehung der Tat durch den Mitarbeiter zumindest **erleichtert** haben (Risikoerhöhung); nicht gefordert werden soll der Nachweis, dass die gebotenen Vorkehrungen die Tat verhindert hätten. Damit soll den Erfahrungen in Deutschland Rechnung getragen werden (der deutsche Gesetzgeber ist 1994 zum Prinzip der Risikoerhöhung übergegangen, indem er in § 130 OWiG die Worte „hätte verhindert werden können“ durch die Worte „verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre“ ersetzt hat)¹¹¹. Auch hier soll es auf die subjektive Erwartung des Entscheidungsträgers nicht ankommen; es ist also irrelevant, ob der Entscheidungsträger damit gerechnet hat (oder damit rechnen hätte müssen), dass die Unterlassung der Vorkehrungen die Tat erleichtert hat.

2.3.5.2.4 Verantwortlichkeit des Verbandes neben Strafbarkeit einer natürlichen Person

Der Verband wird wegen eines Vorwurfs verantwortlich gemacht, der von einem Schuldvorwurf gegenüber natürlichen Personen verschieden ist. Es muss daher wegen der selben Tat **sowohl eine Verantwortlichkeit eines Verbandes als auch eine Strafbarkeit einer natürlichen Person** möglich sein. Dies wird auch in zahlreichen zwischenstaatlichen Rechtsakten ausdrücklich gefordert. Der Entwurf sieht daher vor, dass ein Verband unabhängig von natürlichen Personen bestraft werden kann. Eine Doppelbestrafung liegt darin nicht, weil unterschiedliche Subjekte wegen eines sie treffenden, je unterschiedlichen Vorwurfs bestraft werden.

Theoretisch wäre es denkbar, den Verband nur subsidiär verantwortlich zu machen, also nur dann, wenn keine natürliche Person bestraft werden kann (so in Teilbereichen der Schweizer Entwurf). Dies würde aber nicht nur den zwischenstaatlichen Rechtsakten widersprechen, sondern es wäre auch ungerecht (weil dann die Verantwortlichkeit des Verbandes von sachfremden Umständen abhängen kann) und kriminalpolitisch kontraproduktiv (weil es der Verband in der Hand hätte, durch Präsentation eines Schuldigen der eigenen Bestrafung zu entgehen: „Sitzdirektor“¹¹²).

¹¹¹ 31. StrÄndG – Zweites UKG, dBGBI. I 1994, 1440.

¹¹² *Pieth*, Internationale Anstöße zur Einführung einer strafrechtlichen Unternehmenshaftung in der Schweiz, ZStrR 2001, 1 (15 f).

2.3.5.3 Strafen für Verbände

Die zwischenstaatlichen Rechtsakte fordern, dass „wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen“ gegen juristische Personen verhängt werden können; verpflichtend ist die Verhängung von Geldsanktionen, die Einführung anderer Sanktionen ist fakultativ.

2.3.5.3.1 Geldstrafe

Für die in Österreich zu treffende Regelung einer **Geldstrafe** ist zunächst festzuhalten, dass eine Anknüpfung an die im Gesetz (natürlichen Personen) angedrohte Geldstrafe nicht in Betracht kommt, weil im österreichischen Strafrecht bei schwereren Delikten lediglich Freiheitsstrafe angedroht wird. Wenig zweckmäßig scheint es auch, unmittelbar an den Gewinn aus der strafbaren Handlung oder den dadurch verursachten Schaden anzuknüpfen, weil es Fälle gibt, in denen kein Schaden, kein Gewinn oder keines von beiden vorliegt; diese Anknüpfung wäre auch deshalb inkonsequent, weil auch bei der Begründung der Verantwortlichkeit nicht auf Schaden oder Gewinn abgestellt wird. Die Festlegung eines für alle Straftatbestände gleichen Höchstbetrages der Geldstrafe wäre inadäquat, weil dadurch die vom Gesetzgeber durch die unterschiedliche Höhe der angedrohten Freiheitsstrafe zum Ausdruck gebrachte Abstufung nach der Schwere des Delikts verloren ginge.

Dem österreichischen Strafrecht entspricht es daher am besten, an die abgestuften Freiheitsstrafdrohungen im Besonderen Teil anzuknüpfen. Weiters bietet es sich an, auch bei Verbänden eine Art Tagessatzsystem anzuwenden: Auch bei Verbänden kann zwischen der Schwere des Vorwurfs, die mit der Anzahl der „Tagessätze“ zum Ausdruck gebracht wird, und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unterschieden werden, nach der die Höhe des Tagessatzes festgelegt wird. Die Bemessung der Strafhöhe ist dadurch transparenter als bei einer Geldsummenstrafe.

Der Entwurf schlägt daher vor, ein **dem Tagessatzsystem analoges System** zu schaffen und die Anzahl der Rechengrößen entsprechend der im österreichischen Strafrecht bestehenden Staffelung der Höchststrafen abzustufen.

Was die Höhe der Rechengröße anlangt, so könnte diese analog zu § 19 Abs. 2 StGB mit einem Höchstbetrag begrenzt werden. Dies würde jedoch bedeuten, dass der Höchstwert sehr hoch angesetzt werden müsste, um auch gegenüber den größten und wirtschaftlich potentesten Verbänden eine glaubwürdige Abschreckung zu bewirken. Es scheint daher zweckmäßiger, keine Obergrenze vorzusehen.

Zur **Bemessung der Rechengröße** könnte an den Umsatz, den Gewinn oder das Vermögen des Verbandes angeknüpft werden. Der Gewinn (ob es sich nun um den handelsrechtlichen oder steuerlichen handelt) scheidet von vorn herein aus, weil dann über einen Verband, der (im relevanten Zeitraum) Verluste erwirtschaftet hat, keine Verbandsgeldstrafe verhängt werden könnte.

Es scheint am sachgerechtesten, auf jenes Modell zurückzugreifen, das sich im EG-Kartellrecht seit Jahrzehnten bewährt hat und das vom österreichischen Gesetzgeber kürzlich für den Bereich des österreichischen Kartellrechts übernommen wurde: nämlich **grundsätzlich vom Umsatz auszugehen**. Der Umsatz ist diejenige Messgröße, die am ehesten – „wenn auch nur annähernd und unvollständig – etwas über die Größe und Wirtschaftskraft eines Unternehmens aussagt“¹¹³. Der Entwurf sieht daher vor, zur Bemessung der Höhe der Rechengröße vom Umsatz des vorangegangenen Jahres auszugehen. Um auch die anderen Aspekte für die umfassende Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eines Verbandes gebührend berücksichtigen zu können, also insbesondere Ertragslage und Vermögen, soll die Rechengröße (das „Umsatzäquivalent“) innerhalb einer Bandbreite zwischen 0,002 bis 0,01 Prozent des Jahresumsatzes festzulegen sein. Damit haben die Gerichte einen hinreichend weiten Spielraum bei der Festlegung der Strafe und können insbesondere auch berücksichtigen, dass durch die Verbandsgeldstrafe nicht in unverhältnismäßiger Weise der Bestand des Unternehmens oder Arbeitsplätze gefährdet werden.

Im Ergebnis bedeutet dies beispielsweise, dass die Verbandsgeldstrafe für ein schweres Vermögensdelikt (etwa Betrug mit einem Schaden von mehr als 40 000 Euro), das mit Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren bedroht ist, bis zu 10 Prozent des Umsatzes betragen kann (1000 x 0,01) – besonders schwerer Tatvorwurf und daher höchste Anzahl von Umsatzäquivalenten sowie beste wirtschaftliche Leistungsfähigkeit vorausgesetzt.

2.3.5.3.2 Bedingte Nachsicht

In Anlehnung an die §§ 43, 43a StGB schlägt der Entwurf vor, dass gegen Verbände ausgesprochene Geldstrafen unter bestimmten Voraussetzungen zur Gänze oder zum Teil **bedingt nachgesehen** werden können.

Allerdings soll Weisungen im Verbandsstrafrecht eine größere Bedeutung zukommen als im Individualstrafrecht, weil durch diese eine Steuerung des zukünftigen Verhaltens des Verbandes besonders wahrscheinlich ist. Während im Individualstrafrecht eine bedingte Nachsicht auch nur eines Teils der Strafe nicht zulässig ist, wenn die verhängte Freiheitsstrafe höher als drei Jahre ist, schlägt der Entwurf für eine bedingte Nachsicht eines Teils der Verbandsgeldstrafe keinerlei Höchstgrenze vor: Geldstrafen gegen Verbände sollen also immer, unabhängig von ihrer Höhe, zum Teil bedingt nachgesehen werden können. Damit soll ein Anreiz geschaffen werden, die vom Gericht gleichzeitig zu erteilenden Weisungen zu befolgen (zu den Weisungen siehe unten 2.3.5.3.4.).

2.3.5.3.3 Weitere Sanktionen

Neben der Verhängung von Geldsanktionen sehen die zwischenstaatlichen Rechtsakte fakultativ die Einführung **anderer Sanktionen** vor. Als solche Sanktionen führt etwa das Zweite Protokoll an (Art. 4): Maßnahmen des Ausschlusses von öffentlichen Zuwendungen

¹¹³ EuGH im Urteil *Pioneer*, Slg. 1983, 1825 Rz 119 ff.

oder Hilfen; Maßnahmen des vorübergehenden oder ständigen Verbots der Ausübung einer Handelstätigkeit; richterliche Aufsicht; richterlich angeordnete Auflösung. Die in anderen europäischen Rechtsordnungen vorgesehenen (strafrechtlichen) Sanktionen sind kaum überblickbar; neben den im Zweiten Protokoll angeführten werden etwa der Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge oder die Veröffentlichung der Entscheidung angedroht.

Der österreichischen Strafrechtsordnung sind allerdings Nebenstrafen, wie der Entzug von Berechtigungen (z.B. des Führerscheins), weitgehend fremd; diese Entscheidungen sind dem Materiengesetzgeber bzw. der sachlich in Betracht kommenden Verwaltungsbehörde überlassen. Es spricht viel dafür, von dieser Aufgabenverteilung zwischen Strafrecht und Verwaltungsrecht nicht grundsätzlich abzugehen und sich bei der Einfügung von Nebenstrafen zurückzuhalten.

Andererseits darf nicht übersehen werden, dass für natürliche Personen zwei Arten von Strafen zur Verfügung stehen, die Freiheitsstrafe und die Geldstrafe. Es könnte sich daher empfehlen, auch für Verbände etwas Ähnliches wie eine Freiheitsstrafe einzuführen.

Der Entwurf schlägt in diesem Sinn vor, dass unter bestimmten Voraussetzungen **die Führung eines bestimmten Betriebes** oder **die Ausübung einer bestimmten Geschäftstätigkeit** für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren **verboten** werden kann. Die erste Voraussetzung ist, dass der Verband wegen einer Tat im Zusammenhang mit dem Betrieb oder der Geschäftstätigkeit zu einer Geldstrafe von mindestens 200 Umsatzäquivalenten verurteilt wird. Die zweite Voraussetzung ist, dass der Verband in den der Begehung vorangehenden fünf Jahren schon einmal wegen einer gegen dasselbe Rechtsgut gerichteten Tat verurteilt worden ist. Die dritte Voraussetzung ist eine negative Zukunftsprognose: die Befürchtung, dass weitere gegen dasselbe Rechtsgut gerichtete Taten begangen werden werden. Diese Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen. Die Strafe, die im Hinblick auf die dritte Voraussetzung eine deutliche Maßnahmenkomponente aufweist, soll neben der Verbandsgeldstrafe verhängt werden.

Das Verbot der Führung eines Betriebes oder der Ausübung einer Geschäftstätigkeit kann, wie oben bemerkt, als Entsprechung zur Freiheitsstrafe angesehen werden. Es liegt daher nahe, analog zur bedingten Entlassung aus einer Freiheitsstrafe (§ 46 StGB) eine **bedingte Aussetzung** der Verbote vorzusehen. Auch hier liegt der rechtspolitische Zweck vor allem darin, auf das zukünftige Verhalten des Verbandes einzuwirken; auch hier soll es daher möglich (und die Regel) sein, dass die bedingte Aussetzung mit Weisungen verbunden wird.

2.3.5.3.4 Weisungen

Wie bereits erwähnt, soll **Weisungen** im Verbandsstrafrecht eine besonders große Bedeutung zukommen. Der Entwurf unterscheidet grundsätzlich zwischen zwei Arten von Weisungen. Zum einen soll dem Verband **jedenfalls Schadensgutmachung** (soweit diese noch nicht erfolgt ist) aufgetragen werden. Zum anderen sollen Weisungen erteilt werden,

die die **Ursachen** der Straftat **beseitigen** und auf diese Weise **rechtstreu**es Verhalten **des Verbandes in der Zukunft sicherstellen** sollen. Der Entwurf nennt technische Maßnahmen, wie die Modernisierung von Produktionsverfahren oder die Stilllegung veralteter Anlagen; organisatorische Maßnahmen, wie die Schaffung geeigneter Aufsichts- und Kontrollstrukturen; und personelle Maßnahmen, wie die Einstellung oder Beschäftigung von Entscheidungsträgern oder Mitarbeitern bestimmter Qualifikation. Diese Gebote und Verbote verstehen sich als Beispiele; das Gericht soll über einen großen Spielraum verfügen, um je nach Lage des Einzelfalls Maßnahmen anordnen zu können, die am besten geeignet erscheinen, die bestehenden Mängel und Gefahren zu beseitigen.

2.3.5.3.5 Widerruf bedingter Nachsicht

Analog zum Individualstrafrecht (§ 53 StGB) soll die bedingte Strafnachsicht oder die bedingte Aussetzung von Verboten **widerrufen** werden können, wenn der Verband neuerlich verurteilt wird oder Weisungen nicht befolgt.

2.3.5.4 Rechtsnachfolger und -vorgänger des Verbandes

Der staatliche Strafanspruch gegen natürliche Personen erlischt mit deren Tod.

Wesentlich komplizierter stellt sich die Situation bei Verbänden dar, bei juristischen Personen wie bei Personengesellschaften. Diese können zwar beendet werden; in vielen Fällen gibt es aber einen neuen (oder anderen) Verband, der Gesamtrechtsnachfolger ist. Zu denken ist hier etwa an die Umwandlung, Verschmelzung, Spaltung, Übernahme nach § 142 HGB, Einbringung nach § 61a VAG oder § 92 Abs. 4 BWG.

Der Entwurf enthält daher Bestimmungen, dass in diesen Fällen Verurteilungen eines Gesamtrechtsvorgängers dem Nachfolger zugerechnet werden, wenn daran Rechtsfolgen geknüpft sind, und dass gegen einen Verband ausgesprochene Geldstrafen, Verbote, Weisungen und Probezeiten auch für den Gesamtrechtsnachfolge gelten. Weiters sollen die im vorangehenden Abschnitt (2.3.5.3) dargestellten Maßnahmen – Geldstrafen, Verbote, Weisungen, Widerruf von bedingter Nachsicht oder Aussetzung – auch gegen den Gesamtrechtsnachfolger ausgesprochen werden können.

Neben diesen Fällen der gesellschaftsrechtlichen Rechtsnachfolge ist aber auch denkbar, dass ein Betrieb durch schuldrechtlichen Vertrag, etwa durch Kauf, Pacht, Leasing etc., übertragen wird. Durch diese Arten der Übertragung sollen die erwähnten Maßnahmen nicht umgangen werden könnten. Der Entwurf schlägt daher vor, dass auch in Fällen der Einzelrechtsnachfolge gegen den „neuen“ Verband vorgegangen werden kann, wenn der Betrieb oder die Geschäftstätigkeit im Wesentlichen fortgeführt wird und im Wesentlichen die gleichen Eigentumsverhältnisse bestehen.

2.3.5.5 Verfahrensbestimmungen

Es ist ein Grundanliegen des Entwurfes, dass der gegen einen Verband gerichtete Vorwurf einer gerichtlich strafbaren Handlung („Verantwortlichkeit“) **nach dem selben Verfahren** behandelt wird wie ein Vorwurf gegen eine natürliche Person wegen derselben strafbaren Handlung. Der Entwurf sieht daher vor, dass die Regeln der **StPO** auch für das Verfahren gegen Verbände gelten. Abgesehen von einigen Bestimmungen der StPO, die ausschließlich auf natürliche Personen anwendbar sind (z.B. über Verhaftung und Untersuchungshaft) und die daher auf Verbände nicht angewendet werden können, erachtet es der Entwurf allerdings für erforderlich, einige **Sonderbestimmungen** für Verbände vorzusehen. Diese betreffen insbesondere die Zuständigkeit, die Vertretung, die Beschuldigtenvernehmung, das Abwesenheitsurteil, einstweilige Verfügungen und die Diversion. Darüber hinaus schlägt der Entwurf vor, für Verbände eine Opportunität der Anklage einzuführen. Im Einzelnen:

2.3.5.5.1 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für ein Verfahren gegen einen Verband soll grundsätzlich **der Zuständigkeit** für das **Strafverfahren gegen den Mitarbeiter oder Entscheidungsträger folgen**, an dessen Verhalten die Verantwortlichkeit des Verbandes anknüpft. Die Verfahren sollen „in der Regel“ (vgl. § 56 Abs. 1 StPO) **gemeinsam zu führen** sein; es wird auch das Endurteil gegen die natürlichen Personen und den Verband gemeinsam zu fällen sein. Unter den Voraussetzungen des § 57 StPO ist aber eine getrennte Führung zulässig; in diesem Fall richtet sich die Zuständigkeit grundsätzlich nach den allgemeinen Zuständigkeitsregeln der StPO (§§ 8 ff , 51 ff).

Kann keine natürliche Person verfolgt werden (etwa weil diese flüchtig oder verstorben sind oder kein bestimmter Mitarbeiter ermittelt werden kann, der den Sachverhalt verwirklicht hat), so ist nur der Verband zu verfolgen.

2.3.5.5.2 Vertretung

Juristische Personen und Gesellschaften sind nicht prozessfähig, bedürfen also eines **Vertreters**. Bereits die StPO enthält eine Bestimmung, die dem Rechnung trägt (§ 50 Abs. 1), allerdings nur für die Beteiligung von Verbänden als Privatankläger, Privatbeteiligte, Haftungsbeteiligte oder von vermögensrechtlichen Anordnungen Betroffene, nicht aber als Beschuldigte. Der Entwurf schlägt vor, grundsätzlich die zur Vertretung nach außen berufenen Organe auch zur Vertretung des Verbandes in einem gegen sie geführten Strafverfahren zu berufen.

2.3.5.5.3 Vernehmung als Beschuldigter

Im Strafverfahren kommt der Unterscheidung, ob jemand als Zeuge oder **als Beschuldigter zu vernehmen** ist, zentrale Bedeutung zu. Für das Strafverfahren gegen

Verbände muss daher geregelt werden, welcher der beiden Gruppen die für das Unternehmen tätigen Personen zuzuordnen sind.

Der Entwurf schlägt vor, **als Beschuldigte jene Entscheidungsträger und Mitarbeiter** zu vernehmen, die der Tat **verdächtig** sind **oder** bereits **verurteilt** wurden. Konsequenterweise sind diese Personen auch als Beschuldigte zu laden (§ 173 StPO), gegebenenfalls auch vorzuführen.

Alle anderen für den Verband handelnden **Personen** sollen nach dem Vorschlag des Entwurfs **als Zeugen** zu vernehmen sein (ähnlich im deutschen Recht). Dieser Personenkreis ist durch Entschlagungsrechte (§§ 152 f StPO) hinreichend geschützt.

2.3.5.5.4 Abwesenheitsurteil

Die Strafprozessordnung (§§ 427, 459) sieht vor, dass unter bestimmten Voraussetzungen in Abwesenheit des Beschuldigten die Hauptverhandlung durchgeführt und das Urteil gefällt werden kann.

Der Entwurf schlägt vor, dass das Gericht auch dann, wenn der Verband weder vertreten ist noch einen Verteidiger hat, die Hauptverhandlung durchführen, die Beweise aufnehmen und das Urteil fällen kann. Voraussetzung dafür ist allerdings bei sonstiger Nichtigkeit (wie auch nach § 427 StPO), dass die Vorladung zur Hauptverhandlung sowie die Anklageschrift oder der Antrag auf Bestrafung wirksam zugestellt wurden und in der Ladung diese Rechtsfolgen angedroht wurden.

Es soll dem Gericht freistehen, ob es die Hauptverhandlung durchführt und das Urteil fällt. Kann daher mangels Beteiligung des Verbandes der Sachverhalt nicht hinreichend geklärt werden, so wird eine Urteilsfällung nicht in Betracht kommen.

2.3.5.5.5 Einstweilige Verfügungen

Nach § 144a StPO ist die Erlassung einstweiliger Verfügungen zulässig, um eine Abschöpfung der Bereicherung oder einen Verfall zu sichern. In Anlehnung an diese Bestimmung schlägt der Entwurf vor, dass gegen einen Verband eine einstweilige Verfügung **zur Sicherung einer Geldstrafe** erlassen werden kann, wenn dieser dringend verdächtig ist, für eine Tat verantwortlich zu sein.

2.3.5.5.6 Diversion

Das im Individualstrafrecht bewährte Instrument der Diversion (§§ 90a ff StPO) soll auch im Verfahren gegen Verbände nutzbringend angewendet werden können. Allerdings scheinen nicht alle Formen der Diversion für Verbände geeignet. Von den in § 90a Abs. 1 StPO angeführten vier Formen der Diversion sollen daher nur zwei auf Verbände angewendet werden können, nämlich die **Zahlung eines Geldbetrages** und die Bestimmung einer **Probezeit** in Verbindung mit der Erfüllung bestimmter Pflichten.

Eine Beendigung des Verfahrens gegen Verbände soll grundsätzlich unter den gleichen allgemeinen Voraussetzungen wie im Verfahren gegen natürliche Personen stattfinden: Es muss der Sachverhalt hinreichend geklärt sein; eine Einstellung nach § 90 StPO kommt nicht in Betracht; die strafbare Handlung fällt nicht in die Zuständigkeit des Schöffen- oder des Geschworenengerichts; die Tat hat nicht den Tod eines Menschen zur Folge gehabt; und günstige spezialpräventive Prognose. Im Übrigen könnte aber auf zwei weitere im Individualstrafrecht enthaltene Voraussetzungen hier verzichtet werden, nämlich auf das Kriterium der nicht schweren Schuld (§ 90a Abs. 2 Z 2 StPO) sowie auf entgegenstehende generalpräventive Gründe.

Als Ausgleich für diesen erleichterten Zugang zur Diversion ist der Entwurf bei den zu erbringenden Leistungen, die eine Einstellung zulässig machen, in zweierlei Hinsicht strenger als bei natürlichen Personen: Zum Einen soll (ähnlich wie schon bei den Weisungen) die **Gutmachung des** durch die Tat entstandenen **Schadens unabdingbar** sein, während von dieser Voraussetzung bei natürlichen Personen ganz oder teilweise abgesehen werden kann. Zum Anderen soll auch eine bloße Einstellung unter Bestimmung einer **Probezeit** nicht möglich sein, es müssen vom Verband jedenfalls **zusätzliche Verpflichtungen** übernommen werden (dazu sogleich).

Die erste der beiden vorgeschlagenen Formen der Diversion ist (analog zu § 90 Abs. 1 Z 1 StPO) die Zahlung eines Geldbetrages. Bei dessen Festsetzung wird § 90c StPO sinngemäß anzuwenden sein. Unanwendbar ist allerdings jene Bestimmung, die die Höhe des Geldbetrages mit dem Betrag einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen entsprechenden Betrag begrenzt (§ 90c Abs. 2 Satz 1 StPO). Die Festlegung des Geldbetrages wird sich vielmehr an der Bemessung von Verbandsgeldstrafen zu orientieren, also von **Umsatzäquivalenten** auszugehen haben. Die zweite Form der Diversion besteht in der Bestimmung einer Probezeit in Verbindung damit, dass sich der Verband einer oder mehrerer jener Maßnahmen unterzieht, die Gegenstand einer Weisung sein können. In diesem Fall werden die Bestimmungen des § 90f StPO sinngemäß anzuwenden sein.

2.3.5.5.7 Opportunität der Anklage

Die Einführung einer Verantwortlichkeit von Verbänden für Straftaten ist eine tiefgreifende Neuerung im österreichischen Strafrecht und bedeutet Neuland für die Verfolgungsbehörden, aber auch für die Wirtschaft. Wiewohl die Verantwortlichkeit von Verbänden weitgehend am Individualstrafrecht orientiert ist, unterscheidet es sich von diesem doch insoweit, als Aspekten der Prävention eine noch größere Bedeutung zukommt als dort: Einerseits kann von Verbänden erwartet werden, dass sie aktiv Maßnahmen ergreifen, um der Begehung von Taten entgegenzuwirken, für die sie verantwortlich gemacht werden könnten. Andererseits sind auch die vorgeschlagenen Sanktionsmöglichkeiten (Weisungen, Diversion) noch stärker zukunftsorientiert (und damit präventiv) ausgerichtet als im Individualstrafrecht.

Vor diesem Hintergrund schlägt der Entwurf vor, im Verfahren gegen Verbände von dem im Individualstrafrecht in Österreich traditionellen Anklagezwang abzugehen und **der**

Anklagebehörde – innerhalb gewisser Grenzen – die **Befugnis** einzuräumen, **Opportunitätserwägungen** in die Entscheidung **einfließen** zu lassen, ob ein Verband verfolgt werden soll. Die Ermessensentscheidung der Staatsanwaltschaft soll dadurch determiniert sein, ob der Ermittlungs- und Verfolgungsaufwand zur Bedeutung der Sache oder zu der zu erwartenden Strafe außer Verhältnis steht. Bei der Beurteilung der „Bedeutung der Sache“ soll auf alle Umstände der Tat zu achten sein, insbesondere auf deren Folgen und die dadurch entstandenen Sozialstörung, aber etwa auch auf die Schwere der Sorgfaltsverstöße. Im Rahmen der Abschätzung der Strafe kann auch berücksichtigt werden, ob zu erwarten ist, dass die Strafe einbringlich sein wird; ist der Verband etwa weitgehend mittellos (oder in Konkurs) und ist auch kein Rechtsnachfolger vorhanden, bei dem eine Einbringung zu erwarten ist, so könnte es sich empfehlen, auf die Verfolgung zu verzichten. Vor allem im bezirksgerichtlichen Verfahren wird diese Unverhältnismäßigkeit meist gegeben sein, sodass dort nur ausnahmsweise eine Verfolgung eines Verbandes angezeigt sein wird.

In bestimmten Fällen soll ein Absehen von der Verfolgung jedoch ausgeschlossen sein:

1. wegen des besonderen öffentlichen Interesses;
2. wegen einer vom Verband ausgehenden Gefahr der Begehung einer Tat mit schweren Folgen, für die der Verband verantwortlich gemacht werden kann, und
3. um der Begehung von Taten im Rahmen der Tätigkeit anderer Verbände entgegenzuwirken.

Die beiden zuletzt angeführten Ausnahmetatbestände entsprechen den aus dem Individualstrafrecht wohlbekannten spezial- und generalpräventiven Gründen. Der zuerst angeführte Ausnahmetatbestand des besonderen öffentlichen Interesses macht den Kern des Verfolgungsermessens aus: denn welche öffentlichen Interessen im Einzelfall die Verfolgung angezeigt erscheinen lassen, kann abstrakt nicht umschrieben werden. Ein Anwendungsfall des öffentlichen Interesses könnte ein in die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes fallendes Delikt sein, bei dem aber eine zwischenstaatliche Verpflichtung besteht, eine Verantwortlichkeit von Verbänden (bzw. von juristischen Personen) vorzusehen. Bei einem solchen Delikt wäre es nicht erstrebenswert, würde quasi routinemäßig jedes Verfahren gegen einen Verband eingestellt.

Schlussbemerkung

Eine Strafbarkeit juristischer Personen als zweite Spur des Strafrechts neben dem Individualstrafrecht schien in Österreich bis vor kurzem Utopie. Zwischenstaatliche Verpflichtungen wie kriminalpolitische Bedürfnisse machen aber ein Tätigwerden des Gesetzgebers erforderlich. Entsprechenden politischen Willen vorausgesetzt, könnten die oben skizzierten Bestimmungen in naher Zukunft geltendes österreichisches Recht sein.

Die Chancen stehen gut, dass ein wirksames Verbandsstrafrecht sogar besser als das Individualstrafrecht im Stande ist, die beiden Hauptzwecke des Strafrechts zu erfüllen: **General- und Spezialprävention**. Eine Strafandrohung wird umso mehr präventiv wirken, je ausgeprägter die Möglichkeit des Normadressaten ist, sich normgemäß zu verhalten - mit anderen Worten: je eher der Normadressat rational handelt. Juristische Personen sind gewohnt, ihr Verhalten an Kosten-Nutzen-Rechnungen auszurichten, sie agieren daher eher rational als natürliche Personen. Eine gewisse Ergreifungswahrscheinlichkeit vorausgesetzt, kann daher von Entscheidungsträgern erwartet werden, dass sie strafrechtskonformes Verhalten des Verbandes zur "corporate culture" erheben und damit auch auf die Mitarbeiter bewusstseinsbildend einwirken (etwa durch entsprechende compliance-Programme). Dieser Mechanismus wäre für General- wie Spezialprävention gleichermaßen wirksam; spezialpräventive Effekte werden bei juristischen Personen auch kaum durch Stigmatisierung unterlaufen werden. Ein Strafrecht juristischer Personen kann daher zu einer Renaissance des Strafrechts als einem Instrument zur Steuerung gesellschaftlicher Prozesse beitragen.

3. Für und Wider zur Bestrafung von Unternehmen – Kritische Würdigung des Entwurfs des Justizministeriums

Marianne Löschnig-Gspandl

3.1 Zur Notwendigkeit der Einführung einer Unternehmensstrafbarkeit

Verbände, seien es Unternehmen, seien es andere als selbständige Interesseneinheiten organisierte Institutionen oder Vereine, spielen nicht nur im täglichen Rechts- und Wirtschaftsleben eine große und wichtige Rolle; durch die ihrem Wesen eigene Kapital- und Personalakkumulierung stellen sie höchst potente Akteure auch im sozialen, kulturellen, wissenschaftlichen, sportlichen und politischen Bereich dar, deren Einfluss und Risikopotential jenes einzelner Individuen häufig bei weitem übersteigt.

Um Verbänden im Interesse aller eine eigenständige Teilnahme am Rechts- und Wirtschaftsleben zu ermöglichen, wurde bzw wird bestimmten unter ihnen Rechtssubjektivität verliehen. *Juristische Personen* und andere *(teil)rechtsfähige Verbände* können im eigenen Namen Vertragspartner sein und für die Verhaltensweisen ihrer Organe und Machthaber schadenersatzpflichtig werden; sie sind steuerpflichtig; ihre Ehre wird zivilrechtlich geschützt; sie sind Träger von Grundrechten.

Verbände können sohin als Träger von Rechten und Pflichten ihre Interessen als selbständige Rechtssubjekte *wahrnehmen*. Verbände können daher aber auch ihre Stellung im eigenen Interesse auf Kosten der Interessen anderer *missbrauchen*, indem sie Verträge nicht einhalten, Sicherheitsvorschriften missachten, aus ihrem Vermögen Bestechungsgelder zahlen, täuschen, Steuern hinterziehen und vieles mehr und dadurch die Umwelt schädigen, anderen Wirtschaftsteilnehmern Vermögensnachteile zufügen oder Menschen an ihrer Gesundheit gefährden, verletzen oder töten.

Die *Unternehmens-* bzw *Verbandskriminalität* verbreitet sich insbesondere im „weitverzweigten Bereich der *Wirtschaftskriminalität*, angefangen bei Geldwäschereihandlungen, bei Betrügereien jeglicher Art über Wettbewerbsverstöße und Widerhandlungen gegen Ein- und Ausfuhrverbote (zB für Kriegsmaterial) bis hin zur ökonomisch motivierten Verletzung von Sicherheitsvorschriften zum Schutze von Leben und Gesundheit oder der Umwelt“.¹¹⁴

¹¹⁴ Vorentwurf und erläuternder Bericht zur Änderung des Strafgesetzbuches betreffend die Strafbarkeit der kriminellen Organisation, die Einziehung, das Melderecht des Financiers sowie die Haftung des Unternehmens, Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartment, Bern 1990.

Der *Hauptanteil* der Fälle *schwerer* Wirtschaftskriminalität geht in Deutschland auf das Wirken von Verbänden zurück.¹¹⁵ Doch sind Straftaten, die von Verbänden begangen werden (können), bei weitem nicht auf Wirtschaftsdelikte beschränkt.

Eine angemessene - und daher in bestimmten Fällen auch *strafrechtliche* – Verantwortlichkeit existiert jedoch gerade für Verbände *nicht*. Die Verleihung der *Rechtssubjektivität* an Verbände mit all ihren zivil- und öffentlichrechtlichen Konsequenzen wird allgemein und unbestritten als notwendig und (daher) dogmatisch vertretbar angesehen. Vor dem Bereich des Strafrechts machen die Konsequenzen jedoch plötzlich halt. Wirtschafts- oder Umweltstraftaten großen Stils, die *zugunsten* einer juristischen Person bzw eines Unternehmens begangen werden, führen aus *strafrechtlicher* Sicht derzeit - wenn überhaupt - stets nur zur Bestrafung von Fehlleistungen einzelner natürlicher Personen.¹¹⁶ Und dies obwohl die Straftat dem Verband an sich als Verursacher und Nutznießer zugeschrieben wird. Der eigentliche Täter ist (zumindest auch) der Verband, der ja selbst zur Einhaltung etwa zivil- und verwaltungsrechtlicher Vorgaben verpflichtet ist. Das Bewusstsein, dass auch Unternehmen sich wohl zu verhalten haben, manifestiert sich nicht zuletzt in der Schaffung auch eines österreichischen „Corporate Governance Kodex“.¹¹⁷ Es ergibt sich somit das *Paradoxon*, dass ausgerechnet dort, wo das Risiko (und so auch das Deliktsrisiko) am größten ist, die strafrechtliche Verantwortlichkeit fehlt.¹¹⁸ Der Verband selbst bleibt vom Strafrecht unbehelligt, wenn man von der ihrem Wesen nach bloß zivilrechtlichen Abschöpfung der Bereicherung einmal absieht. Auch die übrigen Rechtsgebiete kennen keine *generellen* (finanziellen) Sanktionen bzw Maßnahmen pönalen Charakters gegenüber Verbänden.¹¹⁹ Einzige Ausnahme ist das Kartellrecht, wonach bis 1. Juli 2002 wegen eines Kartellstraftatbestands sowohl die verantwortlichen Unternehmensleiter bestraft als auch die begünstigten Unternehmen (zwar nicht strafrechtlich, aber doch wegen einer Straftat) bebußt worden sind. Zudem haftete das Unternehmen für die über die Leitungsperson verhängte Geldstrafe. Nunmehr werden Unternehmensgeldbußen für *nichtstrafrechtliche* – weil mittlerweile *entkriminalisierte* – Kartelltatbestände vorgesehen.

¹¹⁵ Ehrhardt, Unternehmensdelinquenz und Unternehmensstrafe, Kölner Kriminalwissenschaftliche Schriften, Bd 13 (1994), 142 mwN; Tiedemann, Die „Bebußung“ von Unternehmen nach dem 2. Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, NJW 1988, 1169; Liebl, Die Bundesweite Erfassung von Wirtschaftsstraftaten nach einheitlichen Gesichtspunkten, Ergebnisse und Analysen für die Jahre 1974 bis 1981, Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Bd 12 (1984), 135 f; ders, Die Erfassung der Wirtschaftskriminalität, Ergebnisse der „Bundesweiten Erfassung von Wirtschaftsstraftaten nach einheitlichen Gesichtspunkten“ 1980 und ihre Probleme, Kriminalistik 1982, 8; Lütolf, Strafbarkeit der juristischen Person (1997), 15 f mwN.

¹¹⁶ Selbst nichtstrafrechtliche Verbandssanktionen iES gibt es nur für den Bereich der (entkriminalisierten) Kartelltatbestände.

¹¹⁷ Vgl Wirtschaftsspiegel, Nr 12, 5/2002; Haberer, Corporate Governance, Österreich – Deutschland – International (2003); Haesler/Gampe, Corporate Governance, Unternehmensverfassung, Spitzenorganisation und Überwachungsarchitektur (2002).

¹¹⁸ Lütolf, Strafbarkeit, 16 f.

¹¹⁹ Zu den einschlägigen Bestimmungen zählen sowohl Vorschriften des Verwaltungsrechts (zB Entziehung von Genehmigungen, Schließung von Betrieben, Auflösung von Verbänden) als auch des Nebenstrafrechts (zB zivilrechtliche Solidar- wie auch Ausfallhaftungen von Verbänden für über Organe oder Mitarbeiter verhängte Geldstrafen) sowie des Kernstrafrechts (Abschöpfung der Bereicherung). In gewissem Sinn gehören auch die kartellrechtlichen Geldbußen in diesen Zusammenhang, wenngleich die zugrunde liegenden Tatbestände keine strafrechtlichen (mehr) sind. Eine über die genannten Instrumente hinausgehende Sanktionierung von Verbänden für Verbandsstraftaten sieht die österreichische Rechtsordnung jedoch nicht vor.

Außer Diskussion steht die Tatsache, dass Verbände mittels *natürlicher* Personen handeln; dies ist bedingt durch die den Verbänden eigene *Organisationsstruktur*. Außenwirkung entfaltet ein Verband ausschließlich aufgrund der Verhaltensweisen seiner ihn repräsentierenden Verbandsangehörigen bzw Organe.

Dadurch entsteht die Situation, dass im Falle der Begehung einer Straftat, die im Namen bzw zum Vorteil eines Verbandes (zB eines Unternehmens) aus seinem Organisationsbereich heraus gesetzt wird,¹²⁰ diese allenfalls sowohl einer oder mehreren *natürlichen Person(en)* – Leitungspersonen und Mitarbeitern - als auch dem *Verband* an sich zugerechnet werden kann. Diese Konstellation führt allerdings – wie erwähnt - nach der geltenden österreichischen Rechtslage einzig zu einer Strafbarkeit der für das Unternehmen handelnden *Individualtäter*, sofern sämtliche Voraussetzungen der Strafbarkeit sowie deren Beweisbarkeit gegeben sind.

Es ist daher keine Seltenheit, dass im Bereich der Verbandskriminalität, sei es mangels Existenz eines alle Strafbarkeitskriterien erfüllenden Individualtäters, sei es mangels Individualisierbarkeit eines konkreten Täters (aufgrund der Organisationsstruktur des Unternehmens)¹²¹ bzw letztlich mangels Nachweisbarkeit der konkreten Tatumstände (aufgrund der vielfältigen Verschleierungsmöglichkeiten innerhalb eines Unternehmens) *überhaupt niemand* strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann. *Selbst wenn* eine natürliche Person bestraft wird, handelt es sich entweder um einen *untergeordneten* Mitarbeiter oder doch um einen *Manager*, dessen vergleichsweise geringe Geldstrafe in der Folge jedoch aus der Portokasse des Unternehmens bezahlt wird und sohin weder im Hinblick auf den konkreten Verurteilten noch auf die Gesamtheit des Verbandes, geschweige denn auf die Allgemeinheit der potenziell rechtsbrechenden Verbände präventive Wirkungen zu entfalten vermag. Zudem wird der Individualtäter in gewissem Maße auch *stellvertretend* für das Unternehmen strafrechtlich zur Verantwortung gezogen, trägt also „das Strafrechtsrisiko des Unternehmens“.¹²²

Es entspricht weder den Grundsätzen der Sachlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Gerechtigkeit, noch ist es von präventivem Nutzen, wenn das Unternehmen (der Verband) strafrechtlich unbehelligt bleibt; dies gilt – wie erwähnt - selbst für den Fall, dass (auch) Leitungspersonen, die das Unternehmen repräsentieren, strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Auch in diesen Fällen entsteht der Eindruck der „Bestrafung der Fal-schen“ oder zumindest „der Kleinen“ anstelle des interessens- und machtmäßig hinter der Straftat stehenden Verbandes. Oft werden jedoch gar keine Personen aus der Führungsebene, sondern nur die tatnächsten untergeordneten Mitarbeiter verantwortlich

¹²⁰ Dies ist die Definition von „Verbandskriminalität“, von der im Rahmen des vorliegenden Beitrages im Wesentlichen ausgegangen wird (vgl auch die Nachweise bei *Ehrhardt*, Unternehmensdelinquenz, 144).

¹²¹ Manche von einem Unternehmen verursachte strafrechtlich relevanten Erfolge kommen erst durch das Zusammenspiel vieler einzelner Handlungen und Unterlassungen von Mitarbeitern und Leitungspersonen über eine gewisse Zeitspanne hinweg zustande und können keiner einzelnen natürlichen Person strafrechtlich voll zugerechnet werden.

¹²² *Schick*, Die strafrechtliche Verantwortung der zur Vertretung berufenen sowie der „faktischen“ Organe von Handelsgesellschaften, LJZ 1993, 14.

gemacht.¹²³ Diese Fälle erscheinen freilich noch unbefriedigender, da sie den Eindruck der einseitigen und überzogenen Justiz gegen die Kleinsten verstärken.¹²⁴

Die Liste der Beispiele, in denen nur „die Kleinen gehängt“ worden sind, ist auch in Österreich unüberschaubar lang; es muss zur Illustration daher nicht erst auf den berühmten – die Schweiz, Deutschland und die Niederlande betreffenden – Fall Schweizerhalle zurückgegriffen werden. So wird für den Verkauf gesundheitsschädlicher *Lebensmittel* gewöhnlich nur der jeweilige Filialleiter bestraft.

Im *Tauerntunnel-Fall*, in dem im Jahr 1999 ein übermüdeter Lkw-Fahrer die rechtlich vorgeschriebenen Lenk- und Ruhezeiten nicht eingehalten und einen schweren Verkehrsunfall verursacht hatte, wurde erst kürzlich eben dieser Lkw-Fahrer (und nur dieser) zu einer teilbedingten Freiheitsstrafe verurteilt. Selbst, wenn dem Unternehmen der Vorwurf hätte gemacht werden können, dass die Fahrtrouten dergestalt geplant worden sind, dass die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes nicht eingehalten werden konnten, hätte dies keine strafrechtlichen Folgen gegenüber dem Unternehmen ausgelöst.

Zu zwei Jahren bedingter Freiheitsstrafe wurde im Jahr 2002 ein Aufsichtsverschubmeister der ÖBB wegen fahrlässiger Gemeingefährdung im Fall des *Zugsunglücks von Wampersdorf*, bei dem sechs Menschen ums Leben kamen und 16 weitere zum Teil schwer verletzt wurden, verurteilt. Ursache war ein (wahrscheinlich seit Monaten) gebrochenes Luftabsperrventil an dem Güterzug, der mit dem Aufenthaltswaggon eines Zuges der „rollenden Landstraße“ kollidiert ist, in dem sich die Opfer – allesamt Lenker der transportierten Lkw – aufgehalten hatten. Der Aufsichtsverschubmeister war als letztes Glied in der Kette für die Wartung des Güterzuges zuständig und hatte es – wie nach eigener Aussage so häufig - entgegen der Vorschriften unterlassen, neben den anderen 27 Waggons auch den letzten, 28. Waggon des 660 Meter langen Güterzuges zu überprüfen. Aus diesem Grunde stellte er nicht fest, dass bei 26 Waggons das Bremssystem ausgefallen war. Dass der Staatsanwalt das Rechtsmittel der Berufung wegen zu geringer Strafe anmeldete, verwundert nicht, sondern bestätigt vielmehr den Eindruck, dass es in Wahrheit mit der Bestrafung des einzelnen kleinen Verbandsangehörigen nicht getan ist. Die höhere Strafe ereilt ihn vielmehr auch aufgrund seiner Repräsentationsfunktion für den strafrechtlich nicht greifbaren Verband bzw vielleicht sogar anstelle desjenigen Verbandes, der die Ventile hergestellt und in Verkehr gebracht hat. Das heißt freilich nicht, dass der einzelne (und vielleicht auch noch andere) Verbandsangehörige nicht auch in eigener Person strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen wären.

Die Verhängung (zu) hoher Strafen ist ein Fall unsachlicher Ausdehnung des (Individual)Strafrechts, der auf das Konto der mangelnden Verbandsstrafbarkeit geht; der zweite Fall, der bereits davor eingreift, ist die Überdehnung der strafrechtlichen Individualverantwortlichkeit von Mitarbeitern, und hier vor allem von Leitungspersonen, im Hinblick auf deren Aufsichts- und Organisationspflichten bzw deren Garantenstellung in

¹²³ Vgl auch *Burgstaller*, Aktuelle Wandlungen im Grundverständnis des Strafrechts, JBl 1996, 365.

¹²⁴ Dies ist freilich primär eine Problematik des Individualstrafrechts.

Bezug auf die Verhinderung von betriebstypischen Gefahren und Straftaten sowie – noch einen Schritt davor - die Einführung von (abstrakten) Gefährdungsdelikten.¹²⁵

Auch das aktuelle Beispiel der Geschehnisse rund um die Sanktionierung des sog „Lombard-Klubs“ bestätigt die obigen Ausführungen: Über vier Jahre hinweg (von 1994 bis 1998) haben sich die Chefs der großen österreichischen Geldinstitute allmonatlich in einem Wiener Nobelhotel zu einem gemeinsamen Mittagessen eingefunden, an welchen auch Vertreter der Nationalbank teilnahmen. Im Frühsommer 2002 wurden von der EU-Kommission über acht österreichische Banken wegen im Rahmen dieses Lombard-Klubs getätigter verbotener Absprachen bei Zinsen und Gebühren Geldbußen in der Höhe zwischen 1,5 Millionen € und 37,7 Millionen € verhängt, insgesamt in der Höhe von 124,3 Millionen €¹²⁶ Dies ist laut Pressemitteilungen die sechsthöchste jemals von der EU verhängte Kartellgeldbuße.¹²⁷ Im Sommer 2003 wurde sechs Bankdirektoren wegen eben dieser Absprachen¹²⁸ vom österreichischen Staatsanwalt das Angebot der Verfahrenseinstellung nach erfolgter Bezahlung eines Geldbetrages von je 50.000 € (bzw 10.000 € für pensionierte Beteiligte) im Rahmen der Diversion gemacht. Alle sechs Bankchefs haben dieses Angebot angenommen. In Bezug auf einen Bankchef stand sogar in der Presse zu lesen, dass die Bank dessen Geldbuße übernehmen werde. Der Aufsichtsrat habe im Übrigen die Annahme der Diversionsmaßnahme empfohlen.¹²⁹

Inwieweit die strafrechtliche Reaktion mittels Diversionsangebot die angemessene und präventiv wirksame Sanktion gegenüber den Individualtätern darstellt, soll im Rahmen des vorliegenden Beitrages dahingestellt bleiben. Das für die gegenständliche Problemstellung bedeutsame Geschehen erfährt keine relevante Änderung, wenn statt diversioneller Geldbußen echte Geldstrafen verhängt worden wären, da diese ebenso gut aus der Verbandskasse ersetzt werden können und darüber hinaus im konkreten Fall wahrscheinlich noch niedriger, allenfalls sogar bloß bedingt, ausgefallen wären. Höpfer¹³⁰ weist zu Recht darauf hin, dass im konkreten Fall bei Fällung eines Schuldspruchs eine Geldstrafe in der Höhe von maximal 100 bis 150 Tagessätzen a 327 € zu erwarten gewesen wäre, zumal die relevanten Kartellstraftatbestände in der Zwischenzeit entkriminalisiert worden sind. Hinzu kommt, wie Schroll¹³¹ zutreffend ins Feld führt, dass

¹²⁵ Zeder, Ein Strafrecht juristischer Personen: Grundzüge einer Regelung in Österreich, ÖJZ 2001, 636; Heine, Europäische Entwicklungen bei der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Wirtschaftsunternehmen und deren Führungskräften, ZStrR 2001, 26 ff.

¹²⁶ Die Berechnung erfolgte aufgrund des – nicht näher umschriebenen – Markteinflusses der jeweiligen Bank; laut EU-Wettbewerbskommissar Monti wurden im Rahmen der höchstmöglichen zehn Prozent des Umsatzes 1,82 Prozent einer nicht näher definierten Basis herangezogen. Hervorgehoben wurde die besondere Schwere des Rechtsbruches sowie dessen Dauer. Zehn Prozent „Rabatt“ gab es angeblich wegen Nichtbestreitung des Vorwurfes durch die Banken (Die Presse vom 13.6.2002).

¹²⁷ Siehe Die Presse vom 13.6.2002.

¹²⁸ Die aufgrund des inzwischen außer Kraft getretenen alten Kartellrechts als Straftatbestände normiert waren.

¹²⁹ Vgl Die Presse vom 16. und 17.9.2003.

¹³⁰ Die Presse vom 23.9.2003.

¹³¹ Vgl Schroll in Die Presse vom 10.9.2003. Die Presse vom 11.9.2003 fragt sich im Übrigen allen Ernstes, ob nicht die sechs Bankdirektoren ihre Geldbußen von den Banken zurückfordern können, da sie die Diversion schließlich (nur) im Interesse der Banken (zur Vermeidung langdauernder, kreditschädigender Strafverfahren) annehmen wollten, um Schaden von den Unternehmen abzuwenden.

die einzelnen Bankchefs nicht zu ihrem persönlichen Vorteil, sondern zu Gunsten der Banken straffällig geworden sind. Gerade in diesem letztgenannten Argument wird die Unangemessenheit der gegenwärtigen Individualstrafen für Fälle der Verbandskriminalität besonders deutlich: Was aus der Perspektive des Verbandes schweres Verschulden darstellt, kann für den einzelnen Individualtäter geringere Schuld bedeuten und führt zu milderer Individualstrafen.

Eines zeigt sich auch anhand des Lombard-Klub Falles jedenfalls ganz klar: Allein die *Sanktionierung* der Bank, also des *Verbandes selbst*, stellt eine wirkungsvolle, weil angemessene und abschreckende, Sanktion für *Verbandskriminalität* dar. Dass diese als EU-Kartellgeldbuße bloß administrativstrafrechtlicher Natur ist, tut ihr zwar inhaltlich keinen Abbruch, konsequenter (weil systemkonform und zudem Etikettenschwindel vermeidend) und von den Folgen her letztlich schwererwiegend wäre jedoch im Fall des Vorliegens einer Straftat die Verhängung einer echten Verbandsgeldstrafe. Der bloß administrativstrafrechtliche Charakter der EU-Kartellgeldbußen hängt – wie allgemein bekannt ist – nicht zuletzt mit der fehlenden Kriminalstrafgewalt der EU zusammen. Für das österreichische Kartellrecht trifft dieses Argument jedoch nicht zu. Das neue österreichische Kartellgeldbußenrecht ist zwar insofern konsistent als es aufgrund der vorgenommenen Entkriminalisierung nunmehr für nichtstrafrechtliche Kartelldelikte auch nichtstrafrechtliche Kartellgeldbußen gegenüber Unternehmen vorsieht, dennoch ist nicht nachzuvollziehen, wie es angesichts internationaler entgegengerichteter Strömungen, nämlich der Einführung gerichtlicher Strafen für Kartellverstöße (siehe Frankreich, Großbritannien, Irland, Norwegen), zur Herausnahme der Kartelltatbestände aus dem Strafrecht kommen konnte.¹³²

Die gegenwärtige Rechtslage ist im Ergebnis sowohl unter dem Aspekt der *Prävention* als auch jenem der *Gerechtigkeit* höchst bedenklich. Es wird inzwischen allgemein darauf hingewiesen, dass es für das *öffentliche (Ge)Recht(igkeit)sgefühl* bzw für die *Spezial- und Generalprävention* unerlässlich ist, gerade die hinter der Verbandskriminalität stehenden, eigentlichen „Täter“ mit den Mitteln des Strafrechts zur Verantwortung zu ziehen.¹³³ Wieso wird der *Einzelne*, der eine vergleichbare Tat für eigene Rechnung begeht, dafür mit den schärfsten und am meisten stigmatisierenden Sanktionsformen bestraft, während *künstlich geschaffene Gebilde*, die ansonsten mit vielerlei Rechten und Pflichten ausgestattet sind, derweil ungestört im strafrechtsfreien Raum agieren und häufig gravierendere Rechtsgutverletzungen (sei es Umwelt- oder Gesundheitsgefährdungen in größerem Ausmaß oder die Gefährdung der Marktwirtschaft etc) verursachen? Müssten nicht Straftaten, die im Interesse und mit den Mitteln juristischer Personen begangen werden, und Straftaten, die im Interesse und mit den Mitteln natürlicher Personen verübt werden, gleich behandelt werden? Besteht einer der Vorteile des Zusammenschlusses mehrerer natürlicher Personen und Kapital im Loswerden lästiger Verantwortlichkeiten?

¹³² Vgl Stockenhuber, Die Presse vom 1.7.2002.

¹³³ Vgl Lütolf, Strafbarkeit, 12 mwN.

3.2 Rechtliche Rahmenbedingungen für ein Unternehmensstrafrecht *de lege ferenda*

Ausgangspunkt aller Überlegungen hinsichtlich der möglichen Ausgestaltung eines Unternehmensstrafrechts *de lege ferenda* ist die Tatsache, dass eine mittlerweile bereits große Zahl *internationaler Rechtsakte* die Einführung angemessener, wirksamer und abschreckender Verbandssanktionen als Reaktion auf Verbandsstraftaten fordert.¹³⁴ Auch Österreich hat sich verpflichtet, diese internationalen Vorgaben durch Implementierung entsprechender Bestimmungen im innerstaatlichen Recht zu erfüllen, doch verbleibt den einzelnen Vertragsstaaten (von der völkerrechtlichen Ebene aus betrachtet) ein nicht unerheblicher Spielraum in Bezug auf die Wahl der konkreten Art und Weise.

Keiner der bislang verhandelten internationalen Rechtsakte enthält eine ausdrückliche *Verpflichtung* zur Einführung einer *strafrechtlichen* Verantwortlichkeit juristischer Personen oder anderer Verbände im Sinne einer Verpflichtung zur Schaffung von im Strafrecht angesiedelten Verbandsstrafen.¹³⁵ Juristische Personen sind allerdings nach den gegenwärtig bestehenden Rechtsakten *verantwortlich* zu machen für die Begehung bestimmter *Straftaten*. Ob dies mit strafrechtlichen, verwaltungs(straf)rechtlichen oder (zuweilen gar bloß) zivilrechtlichen Mitteln bewerkstelligt wird, bleibt den einzelnen Staaten überlassen, jedoch unter der Auflage der Beachtung von Verhältnismäßigkeits-, Effizienz- und Präventionsaspekten. Dass die in vielen (EU-)Rechtsakten aufgelisteten speziellen Sanktionen, vom Tätigkeitsverbot bis hin zur Auflösung, dem Wesen nach (Verbands)Strafen darstellen, auch wenn sie in ein Verwaltungsrecht oder Recht *sui generis* eingebettet werden, ist im Übrigen nicht zu übersehen. Auch wenn sich aus den internationalen Rechtsakten sohin gegenwärtig keine (ausdrückliche) Verpflichtung zur Einführung einer kriminalstrafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen in die österreichische Rechtsordnung ergibt, so ist doch festzustellen, dass einige dieser Rechtsakte sehr wohl eine gewisse Präferenz für die Einführung strafrechtlicher Sanktionen erkennen lassen.

Aus den bisherigen Ausführungen lässt sich das folgende, ebenso kurze wie klare, *Resümee* ziehen: Der Vergleich der geltenden Rechtssituation in Österreich mit den internationalen und kriminalpolitischen Maßstäben lässt ein *deutliches Defizit* erkennen, das es durch Einführung eines neuen Sanktionensystems, das sich *direkt* gegen Verbände, wie zB

¹³⁴ Vgl vor allem das von 11 EU-Mitgliedstaaten (nicht jedoch von Österreich) unterzeichnete Zweite Protokoll zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vom 19.6.1997 (ABl Nr C 221 vom 19.7.1997, 11).

¹³⁵ Vgl *Löschnig-Gspandl*, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen, Schriftenreihe des BMJ, Bd 104 (2000), 157 ff; *Zeder*, ÖJZ 2001, 631 ff; *Lewisch/Parker*, Strafbarkeit der juristischen Person, Die Unternehmensstrafe in rechtspolitischer und rechtsdogmatischer Analyse (2001), 13 ff, die sich jedoch auf eine Erörterung des Zweiten Protokolls beschränken. Der Richtlinienentwurf der Kommission über den *strafrechtlichen* Schutz der finanziellen Interessen geht über die Bestimmungen des Zweiten Protokolls nicht hinaus. Der Vorschlag der Europäischen Kommission, eine Verbandsstrafbarkeit zu etablieren, ist von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Ergebnis nicht angenommen worden, obwohl viele Mitgliedstaaten eine solche bereits kennen. Auch die auf die schwere Umweltkriminalität beschränkte dänische Initiative im Rahmen der dritten Säule der Europäischen Union hat ausschließlich zur Schaffung eines Rahmenbeschlusses mit Bestimmungen nach dem Vorbild des Zweiten Protokolls geführt. Zwar enthält das *Corpus Juris* Regelungen über die *Strafbarkeit* juristischer Personen und bestimmter anderer Vereinigungen, doch ist bislang noch nicht einmal dessen Art der Inkraftsetzung geklärt. Daran ändert auch das Grünbuch zum strafrechtlichen Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften und zur Schaffung einer Europäischen Staatsanwaltschaft nichts. COM (2001) 715 endg vom 11.12.2001; vgl auch die Follow-Up-Mitteilung der Kommission, COM (2003) 218 endg vom 19.3.2003.

Unternehmen richtet, wettzumachen gilt. Der sich ergebende *Handlungsbedarf*, zieht die Frage nach der Art, der Ausgestaltung bzw dem Ausmaß der neu zu schaffenden Reaktionsformen nach sich.

Denkmögliche Rechtsbereiche für eine Implementierung eines Verbandssanktionensystems sind: das Strafverfahren, das Verwaltungsstrafverfahren, ein ordnungswidrigkeitenrechtliches (Geldbußen)Verfahren, etwa nach deutschem Vorbild, oder ein Geldbußenverfahren sui generis, etwa nach kartellrechtlichem Vorbild. Ein zivilrechtliches Modell, sei es auch in Form einer zivilrechtlichen „Sanktionierung“ im Rahmen des Strafverfahrens kommt angesichts der mangelnden Angemessenheit und Präventionswirkung von vornherein nicht in Betracht.

Anstelle ausführlicher rechtlicher Erwägungen sei an dieser Stelle nur festgestellt, dass sowohl eine Lösung im Verwaltungsstrafrecht als auch in einer Art Ordnungswidrigkeitenrecht auf verfassungsrechtliche Bedenken stößt.¹³⁶

Eine zum Individualstrafrecht und -verfahren gleichsam parallele Regelung in einem neu zu schaffenden Geldbußenrecht sui generis macht bereits aus Effizienz Gesichtspunkten keinen Sinn.

Eine Regelung im Strafrecht selbst – schließlich geht es ja auch um die Ahndung strafrechtlich relevanten Verhaltens – kann demgegenüber sowohl Sachgerechtigkeits- als auch Präventionsaspekte ins Feld führen. Das Schuldprinzip steht dem nicht entgegen, so lange entweder Sanktionen vorgesehen werden, die nicht an der Schuldhaftigkeit des Verhaltens anknüpfen oder Verbandsstrafen, die aufgrund und nach Maßgabe einer eigenen Kategorie der *Verbandsschuld* verhängt werden, eingeführt werden. Ein solches – zuletzt genanntes – *Verbandsstrafrecht* wäre in weiterer Folge als parallele Spur *neben* dem geltenden Individualstrafrecht als Teil eines umfassenden *Kriminalrechts* auszugestalten (siehe unten).

3.3 Beispiele aus Ausländischen Rechtsordnungen

3.3.1 Allgemeines

Viele Staaten haben den genannten internationalen Forderungen bereits Folge geleistet und entsprechende Regelungen in unterschiedlichster Weise – als Strafen, Maßnahmen, Sanktionen sui generis innerhalb oder außerhalb des Kriminalstrafrechts - in ihren innerstaatlichen Rechtsordnungen implementiert. Einige Staaten besitzen bereits seit geraumer Zeit ein eigenes Verbandssanktionensystem. Zur Veranschaulichung der Reichhaltigkeit der Palette der in der Praxis gewählten Verbandssanktionsmodelle sowie zugleich zur Hervorhebung des Umstandes, dass eine Vielzahl – in Europa sogar die überwiegende

¹³⁶ Vgl Löschnig-Gspandl, Zur Bestrafung von Unternehmen, StPdG 31 (2003), im Druck.

Mehrzahl - von Staaten eine Lösung im Rahmen des Strafrechts gewählt hat, soll ein kurzer Blick auf vier europäische Staaten – davon zwei unmittelbare Nachbarstaaten Österreichs – geworfen werden, konkret auf die Niederlande, Frankreich, Schweiz und Ungarn.

3.3.2 Niederlande

Die wahrscheinlich umfassendste, weil pragmatischste, Regelung, die bereits auf das Wirtschaftsstrafgesetz von 1950 zurückgeht, enthält das *niederländische* Strafrecht. Im Jahr 1976 wurde die wohl kürzestmögliche Regelung einer Verbandsstrafbarkeit in das niederländische StGB aufgenommen. § 51 normiert schlicht, dass strafbare Handlungen von natürlichen und juristischen Personen begangen werden können. Strafen und Maßnahmen können, wenn sie geeignet erscheinen, gegen die juristische Person und/oder die natürlichen Personen verhängt werden. Juristische Personen (sowie Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit, Reedereien, Zweckvermögen, sohin auch Unternehmen aller Rechtsformen)¹³⁷ sind insofern natürlichen Personen gleichgestellt. Auch Körperschaften des öffentlichen Rechts, einschließlich der Gebietskörperschaften sowie der Religionsgesellschaften, sind strafbar, soweit sie wie Privatpersonen am öffentlichen Leben bzw am Rechtsverkehr teilnehmen; der Hoheitsbereich fällt aus der Verbandsstrafbarkeit heraus.

Eine dogmatische Aufarbeitung durch die Strafrechtswissenschaft hat nicht stattgefunden; dies ist vielmehr Aufgabe der Gerichte. Im Wesentlichen geht es um die Beurteilung der Frage, ob die in Rede stehende Handlung „im sozialen Kontext“ als solche des Unternehmens angesehen werden kann.¹³⁸ Ob es sich um eigene Verbandsschuld oder zugerechnete Individualschuld handelt, ist nicht abschließend geklärt. Die Strafbarkeit des Verbandes gründet nach der Rsp auf den beiden (nach einem konkreten Fall sog) „Stacheldrahtkriterien“ des Macht- und des Akzeptanzkriteriums. Der Verband wird demnach nur strafbar, wenn er die Herrschaftsgewalt über das strafbare Verhalten hatte (Machtkriterium) und zudem das Verhalten hingenommen hat oder hinzunehmen pflegte (Akzeptanzkriterium).¹³⁹ Die Tat muss im Rahmen betrieblicher Aktivitäten begangen worden sein. Vorsatz wird dem Verband teils unmittelbar zugeschrieben, teils zugerechnet, indem auf den Vorsatz der das Unternehmen leitenden bzw vertretenden Person abgestellt wird. Dabei kommt es bloß auf die faktische Vertretungsmacht an; so kann uU auch der Vorsatz eines Mitarbeiters zugerechnet werden.¹⁴⁰ Strafbarkeit des Verbandes wird auch durch Aufsichtspflichtverletzungen begründet.¹⁴¹

¹³⁷ *Schroth*, Unternehmen, 150.

¹³⁸ *De Doelder*, Zur Strafbarkeit juristischer Personen in den Niederlanden, in Schünemann/Suarez Gonzalez (Hg), Bausteine des europäischen Wirtschaftsstrafrechts, Madrid-Symposium für Klaus Tiedemann (1994), 311 f.

¹³⁹ Eingehend *Waling*, Das niederländische Umweltstrafrecht, Beiträge und Materialien aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht Freiburg, Bd S 28 (1991), 105 f.

¹⁴⁰ *Waling*, Umweltstrafrecht, 106 f.

¹⁴¹ Vgl *Eidam*, Straftäter Unternehmen (1997), 43.

Verbände können sich wegen aller Delikte strafbar machen, die nicht ausschließlich mit Freiheitsstrafe bedroht sind, was allerdings eine unsachliche Einschränkung der Verbandsstrafbarkeit darstellt. Als Sanktionen kommen insbesondere in Betracht: Geldstrafe, Gewinnabschöpfung, Tätigkeitsbeschränkungen, Schadensgutmachung, Unternehmenskuratel, Auflagen, Veröffentlichung der Entscheidung.

Der von Zweckmäßigkeitserwägungen getragene Ansatz des Gesetzgebers, der sämtliche dogmatische Fragen offen lässt, hat sich in der niederländischen Praxis sehr bewährt.¹⁴²

3.3.3 Frankreich

Frankreich kannte lange Zeit keine strafrechtliche Verantwortlichkeit von Verbänden, führte jedoch vor etwa 10 Jahren in radikaler Abkehr von dem bislang vertretenen Grundsatz „societas delinquere non potest“ ebenfalls eine echte Verbandsstrafbarkeit, verankert im Code Pénal (CP, Strafgesetzbuch) selbst, ein. Die grundlegende Regelung über die Strafbarkeit der juristischen Personen findet sich im *Allgemeinen Teil* des CP. Die Regelung (Art 121-2.) lautet: Juristische Personen mit Ausnahme des Staates sind nach den in Art 121-4 bis 121-7 getroffenen Unterscheidungen (über Versuch und Beteiligung) und in den durch Gesetz oder Verordnung bezeichneten Fällen für die für ihre Rechnung (pour leur compte: zu ihren Gunsten) von ihren Organen oder Vertretern begangenen Straftaten strafrechtlich verantwortlich. Die Gebietskörperschaften und ihre Zusammenschlüsse sind jedoch nur für diejenigen Straftaten strafrechtlich verantwortlich, die in Ausübung von Tätigkeiten begangen werden, die Gegenstand einer vertraglichen Übertragung von öffentlichen Diensten sein können. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit der juristischen Personen schließt diejenige der natürlichen Personen als Täter oder Beteiligte derselben Taten nicht aus, vorbehaltlich der Bestimmungen des Art 121-3 Absatz 4.

Das Gesetz sieht – anders als noch in den Gesetzesentwürfen von 1983 und 1986 - die Strafbarkeit sowohl juristischer Personen des *privaten* Rechts als auch des *öffentlichen* Rechts vor, was nicht unumstritten war. Ausdrücklich ausgenommen ist nur der Staat.¹⁴³

Für Gebietskörperschaften besteht die Einschränkung auf Straftaten, die in Ausübung von solchen Tätigkeiten der öffentlichen Dienste (service public) begangen werden, die durch vertragliche Vereinbarung delegiert werden können; also im Rahmen der Leistungsverwaltung bzw Daseinsvorsorge. Gerade auch in dieser Frage wird es an der Rsp liegen, den Anwendungsbereich festzulegen.

¹⁴² Vgl. weiters *Oudijk*, Die Sanktionen im niederländischen Gesetz über Wirtschaftsdelikte und deren Anwendung im Umweltstrafrecht, *wistra* 1991, 161 ff; *Field*, Corporate Liability and Manslaughter: should we be going Dutch?, *Crim.L.R.* 1991, 156 ff; *Schaffmeister*, Das niederländische Wirtschaftsstrafgesetz, seine Handhabung und seine grundsätzliche Bedeutung für die deutsche Reform des Wirtschaftsstrafrechts, *ZStW* 1973, 782 ff; *Groenhuijsen*, Vortragsmanuskript, Tagung, Graz 2000, nv; *Vervaele*, La responsabilité pénale de et au sein de la personne morale aux Pays-Bas. Mariage entre pragmatisme et dogmatisme juridique, *Rev. Sc. Crim.* 1997, 325 ff; *de Doelder*, Criminal Liability of Corporations – Netherlands, in de Doelder/Tiedemann (Hg), *La Criminalisation du Comportement Collectif* (1996), 289 ff.

¹⁴³ Vgl. *Desportes/Le Gunehec*, *Le nouveau droit pénal*, Tome 1, *Droit pénal général*, 6. Aufl. (1999), Anm 583.

Für die Strafbarkeit der juristischen Person gilt nach der französischen Rechtsordnung das *Prinzip der Spezialität*. Juristische Personen machen sich im Gegensatz zu natürlichen Personen¹⁴⁴ demnach nur wegen der Begehung bestimmter – durch Gesetz oder Verordnung ausdrücklich bezeichneter – Tatbestände strafbar. Ausdrückliche Strafbarkeitsbestimmungen finden sich sowohl im Code Pénal als auch im Nebenstrafrecht, etwa für Umweltstraftaten.

Diese kasuistische Regelung hat

- 1.) zur Folge, dass jedem Delikt des Besonderen Teils des Code Pénal, aufgrund dessen Begehung sich auch eine juristische Person strafbar machen kann, direkt oder in einem späteren Abschnitt eine Bestimmung nachfolgt, welche die Strafbarkeit der juristischen Person ausdrücklich statuiert und die im konkreten Fall anwendbaren Sanktionen aufzählt; und muss sich
- 2.) zwangsläufig der Gefahr und der Kritik aussetzen, dass kriminalpolitisch unerwünschte Strafbarkeitslücken bestehen.¹⁴⁵

So machen sich juristische Personen wegen eines Verbrechens oder Vergehens strafbar wegen Taten im Bereich der *biomedizinischen Ethik* (Entnahme und Handel mit Organen, Gewebe, Zellen, Körperprodukten, Gameten, Embryonen bzw deren In-vitro-Erzeugung oder Verwendung zu industriellen oder wirtschaftlichen Zwecken etc; Art 511-28 CP), keineswegs allerdings wegen *schwerer Misshandlungen und Grausamkeiten an Tieren*, wie etwa experimentellen Forschungen an Tieren unter Missachtung der entsprechenden Bestimmungen. Warum nicht?

Eine Strafbarkeit der juristischen Person ist stets nur dann gegeben, wenn die Straftat (auch) zu ihren Gunsten bzw *für ihre Rechnung* begangen worden ist.¹⁴⁶ Klargestellt ist damit, dass Straftaten, die nicht für Rechnung der juristischen Person begangen werden, keine Strafbarkeit jener auslösen können. Dies ist der Fall, wenn die natürliche Person *ausschließlich* in ihrem eigenen persönlichen Interesse für ihre eigene Rechnung, oder für jene eines Dritten gehandelt hat. In diesen Fallkonstellationen ist die juristische Person selbst nicht selten Opfer der strafbaren Handlung.¹⁴⁷ Pradel¹⁴⁸ unterscheidet weiters die Fälle, in welchen die natürliche Person im Interesse der Arbeitnehmer oder einer Eigentümerminderheit oder im Interesse des Staates (der Allgemeinheit) gehandelt hat.

¹⁴⁴ Einer Gleichbehandlung natürlicher und juristischer Personen wurde hiermit eine Absage erteilt (vgl Koch, Die Strafbarkeit juristischer Personen nach dem neuen französischen Code Pénal, ZStW 107 (1995), 410).

¹⁴⁵ Vgl Franchi, A quoi peut bien servir la responsabilité pénale des personnes morales?, Rev sc crim 1996, 277 ff.

¹⁴⁶ Während der Entwurf von 1978 sogar von „Straftaten, die durch die Organe der juristischen Person nach Beschlussfassung im Namen und im Kollektivinteresse der Anteilseigner begangen wurden“ sprach, war das in Rede stehende Erfordernis bei der Diskussion um den CP von 1994 überhaupt kein Thema (Pradel, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen im französischen Recht, in Tiedemann (Hg), Wirtschaftsstrafrecht in der Europäischen Union, Freiburg Symposium (2002), 49).

¹⁴⁷ Pradel, in Tiedemann (Hg), Wirtschaftsstrafrecht, 49.

¹⁴⁸ Pradel, in Tiedemann (Hg), Wirtschaftsstrafrecht, 49 mwN.

*Delmas-Marty*¹⁴⁹ stellt zurecht fest, dass das Kriterium „für ihre Rechnung“ in der negativen Ausgrenzung wesentlich deutlicher ist als in seinem positiven Gehalt.

Das hinter der Tatbegehung stehende Interesse (dh der bezweckte Vorteileintritt) der juristischen Person wird gewöhnlich ein (letztlich) *wirtschaftliches* sein. Dass dies jedoch *nicht stets* der Fall sein muss, erhellt nicht zuletzt aus dem von juristischen Personen begehbaren Delikt der Diskriminierung (Art 225-1 ff). Der Bedeutungsgehalt des Kriteriums „für Rechnung der juristischen Person“ ist jeweils deliktsspezifisch zu ergründen. Eine einheitliche Erfassung dieses Kriteriums ist – mit Blick auf die unterschiedlichen Delikte (gegen Personen, gegen Vermögen, gegen den Staat etc) und die unterschiedlichen Angriffsweisen (Vorsatz, Fahrlässigkeit) – nicht möglich. Gewöhnlich wird festgestellt, dass die Voraussetzung der Begehung „für Rechnung der juristischen Person“ sowohl ein *objektives* als auch ein *subjektives Element* enthält.¹⁵⁰

Juristische Personen handeln rechtsverbindlich durch ihre *Organe* und *Vertreter*. Dementsprechend hat die Strafbarkeit der juristischen Person nach französischem Recht ein Verhalten eines Organs oder Vertreters zur Voraussetzung. Auffallend ist, dass die französische Regelung kein ausdrücklich normiertes Pendant zum zweiten Haftungsfall des Zweiten Protokolls (siehe unten; durch Aufsichtspflichtverletzung einer Leitungsperson erleichterte Tatbegehung durch Mitarbeiter) enthält. Die Frage, ob auch solche Fälle die Strafbarkeit der juristischen Person begründen sowie unzählige weitere dogmatische Fragen werden von der Rsp zu klären sein.¹⁵¹

Aus dem CP geht hervor, dass juristische Personen für *die von ihren Organen/Vertretern begangenen Straftaten* strafrechtlich verantwortlich sind. Dieser Wortlaut legt den Schluss nahe, dass das Organ bzw der Vertreter auch vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt haben muss, andernfalls es sich um keine „Straftat“ (infraction), für deren Vorliegen zumindest ein objektiv und subjektiv tatbestandsmäßiges Verhalten (*élément légal, élément matériel, élément moral*) notwendig ist, handelte.¹⁵²

Nach *Pradel* sowie der hL¹⁵³ liegt der französischen Regelung das Modell der indirekten Verantwortlichkeit der juristischen Person bzw die *These von der reflexartigen Verantwortlichkeit der juristischen Person* zugrunde, wonach nur eine natürliche Person vorwerfbar

¹⁴⁹ *Delmas-Marty*, Die Strafbarkeit juristischer Personen nach dem neuen französischen Code Pénal, in Schönemann /Suarez Gonzalez (Hg), Bausteine des europäischen Wirtschaftsstrafrechts, Madrid-Symposium für Klaus Tiedemann (1994), 306.

¹⁵⁰ *Delmas-Marty*, in Schönemann/Suárez González (Hg), Bausteine, 307; *Koch*, ZStW 107 (1995), 411 mwN.

¹⁵¹ So insbesondere die Fragen, ob auch ein außerhalb des Zuständigkeitsbereichs gesetztes Verhalten eines Organs sowie eine bloß *faktische* Vertretung die strafrechtliche Verantwortlichkeit der juristischen Person nach sich ziehen können. Klärungsbedürftig ist weiters, ob sämtliche objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale von einer natürlichen Person verwirklicht werden müssen und wie sich die Straffreiheit des Organs, etwa aufgrund des Vorliegens eines Schuldauusschließungsgrundes, auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit der juristischen Person auswirkt.

¹⁵² Vgl *Manacorda*, Die allgemeine Lehre von der Straftat in Frankreich: Besonderheiten oder Lücken in der französischen Strafrechtswissenschaft?, GA 1998, 124; *Vogel*, Elemente der Straftat: Bemerkungen zur französischen Straftatlehre und zur Straftatlehre des common law, GA 1998, 127; *Zieschang*, Der Allgemeine Teil des neuen französischen Strafgesetzbuchs, ZStW 106 (1994), 647.

¹⁵³ Vgl *Desportes/Le Gunehec*, Le nouveau droit pénal, Anm 600; *Pradel*, in Tiedemann (Hg), Wirtschaftsstrafrecht, 39 f, 43 f mwN; aA *Delmas-Marty*, in Schönemann/Suárez González (Hg), Bausteine, 305.

handeln kann; Vorsatz und Fahrlässigkeit der juristischen Person entstehen nur durch den Reflex der in Wahrheit vorsätzlich oder fahrlässig handelnden natürlichen Person(en). Die juristische Person selbst hat aber *kein eigenes Verschulden*. Maßgebend sind Vorsatz bzw. Fahrlässigkeit der natürlichen Person. *Pradel*¹⁵⁴ stellt fest: die juristische Person wolle nicht die Straftat und sie begehe keinen schuldhaften Sorgfaltsverstoß. Demgegenüber kann die juristische Person nach der *These vom andersgearteten eigenen Verschulden* selbst schuldhaft, ja sogar vorsätzlich, handeln (Unternehmenspolitik). Während die erstinstanzliche Rsp uneinheitlich ist und beide Thesen vertritt, hat der Cour de Cassation 1997 erstmals zu dieser Frage Stellung bezogen und das Modell der indirekten Verantwortlichkeit bestätigt.¹⁵⁵

Die Entscheidung für das indirekte Verantwortlichkeitsmodell zieht weitreichende Konsequenzen nach sich. Da Vorsatz bzw. Fahrlässigkeit der natürlichen Person die Voraussetzung für die Strafbarkeit der juristischen Person darstellt, muss deren Verwirklichung nachgewiesen werden, was die *Ermittlung* der natürlichen Person voraussetzt. Um die Regelung in solchen Fällen nicht völlig leer laufen zu lassen, nimmt die Rsp an, dass es zur Begründung der Strafbarkeit der juristischen Person genügt, wenn die Straftat zumindest einer – wenn auch nicht formell identifizierbaren – natürlichen Person zugeschrieben werden kann, wie etwa im Fall der Begehung der Straftat durch ein Kollektivorgan.¹⁵⁶ Eine weitere – sich zwar aus dem Gesetzeswortlaut nicht zwingend ergebende¹⁵⁷, jedoch nach der in Frankreich herrschenden Auffassung systemkonformere¹⁵⁸, wenn auch umstrittene – Konsequenz ist die Straffreiheit der juristischen Person im Falle der *Schuldlosigkeit* der natürlichen Person.

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit der juristischen Person schließt nach Abs 3 des Art 121-2 CP jene der natürlichen Personen als Täter derselben Taten nicht aus. In der Praxis wird die natürliche Person jedoch dann nicht strafrechtlich verfolgt, wenn ihr bloß leichteste Fahrlässigkeit vorgeworfen wird. In solchen Fällen findet daher ausschließlich die strafrechtliche Verfolgung der juristischen Person statt.¹⁵⁹ Damit soll verhindert werden, dass durch die Einführung der Strafbarkeit der juristischen Person zugleich eine Ausdehnung der Bestrafung natürlicher Personen stattfindet, zumal diese für gewöhnlich nicht verfolgt werden.

¹⁵⁴ *Pradel*, in Tiedemann (Hg), Wirtschaftsstrafrecht, 44. Es sei „lediglich ein Fehlgebrauch der Sprache“, der „einer juristischen Person einen eigenen Willen verleiht“ (46). Gewinn erzielen „will“ sie demnach auch nicht?

¹⁵⁵ Crim, 2.12.1997, J.C.P. 1998-II, 10.023 mit Bericht von Desportes.

¹⁵⁶ *Pradel*, in Tiedemann (Hg), Wirtschaftsstrafrecht, 45 mwN, der sich im übrigen strikt dagegen äußert, jedoch ein „System widerlegbarer Vermutungen einer hierarchisch gestuften Verantwortlichkeit“ als Lösungsmodell vorschlägt. Sollte es sich „tatsächlich als unmöglich“ erweisen, den Individualtäter zu ermitteln, könne die juristische Person zwar nicht strafrechtlich verurteilt werden, es könnte jedoch gegen sie „eine Sicherungsmaßnahme verhängt werden, eine strafähnliche Maßnahme“ (!) „wie die zeitweilige Schließung des Betriebs“ (!) „die Überwachung oder Sperrung der Konten, die Hinterlegung eines Geldbetrags, insbesondere beim Staat, usw.“ (46).

¹⁵⁷ Schließlich bleibt das Verhalten objektiv und subjektiv tatbestandsmäßig.

¹⁵⁸ So daher *Pradel*, in Tiedemann (Hg), Wirtschaftsstrafrecht, 49 mwN.

¹⁵⁹ *Pradel*, in Tiedemann (Hg), Wirtschaftsstrafrecht, 47.

Die grundlegende Verbrechens- und Vergehensstrafe ist die *Geldstrafe*, deren Höchstsatz dem Fünffachen des Satzes entspricht, der in dem Gesetz, das die Tat unter Strafe stellt, für natürliche Personen vorgesehen ist. Daneben enthält der Allgemeine Teil des CP eine taxative Aufzählung weiterer *Strafen* für juristische Personen, die verhängt werden können, wenn das Gesetz dies vorsieht.¹⁶⁰ Es sind dies:

- ⇒ die Anordnung der gerichtlichen Aufsicht für die Dauer bis zu fünf Jahren; nicht jedoch gegenüber strafrechtlich verantwortlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, politischen Parteien oder Gruppierungen und Berufsverbänden;
- ⇒ das endgültige oder auf die Dauer bis zu fünf Jahren beschränkte Verbot der unmittelbaren oder mittelbaren Ausübung einer oder mehrerer beruflicher oder sozialer Tätigkeiten;
- ⇒ die endgültige oder auf die Dauer bis zu fünf Jahren beschränkte Schließung der Betriebe oder eines oder mehrerer Betriebe des Unternehmens, die zur Begehung der strafbaren Handlungen gedient haben;
- ⇒ der endgültige oder auf die Dauer bis zu fünf Jahren beschränkte Ausschluss von den öffentlichen Aufträgen;
- ⇒ das endgültige oder auf die Dauer bis zu fünf Jahren beschränkte Verbot der öffentlichen Aufforderung zur Geldanlage;
- ⇒ das Verbot, für die Dauer bis zu fünf Jahren Schecks auszustellen, ausgenommen Schecks, die das Abheben von Geld durch den Aussteller beim Bezogenen ermöglichen oder die bestätigt sind, sowie das Verbot, während dieser Zeit Zahlungskarten zu benutzen;
- ⇒ sowie in den gravierendsten Fällen die Auflösung, wenn die juristische Person gegründet wurde, um die Tat zu begehen, oder, im Fall eines Verbrechens oder Vergehens, das für natürliche Personen mit einer Gefängnisstrafe von mehr als fünf Jahren bedroht ist, wenn sie hierzu ihren Bestimmungszweck geändert hat. Es ist sodann das Liquidationsverfahren durchzuführen. Die Verhängung dieser Strafe gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die strafrechtlich verantwortlich sein können, sowie gegenüber politischen Parteien oder Gruppierungen, Berufsverbänden und Personalvertretungsinstitutionen ist ausdrücklich ausgeschlossen.¹⁶¹

Als „Strafen“ werden ferner genannt:

¹⁶⁰ Vgl. *Larguier*, Droit pénal général, 18. Aufl. (2001) 137.

¹⁶¹ Zur Problematik der juristischen Personen privaten Rechts, die kraft Gesetzes gegründet werden vgl. *Koch*, ZStW 107 (1995), 414 f. mwN.

- ⇒ die Einziehung der Sache, die zur Begehung der Straftat gedient hat oder dazu bestimmt war oder die aus ihr hervorgegangen ist; sowie
- ⇒ die Bekanntgabe der ergangenen Entscheidung oder ihre Verbreitung durch die Presse oder jedes audiovisuelle Kommunikationsmittel. Daneben gibt es die weitere Gruppe der sog Übertretungsstrafen.

Wird die juristische Person wegen eines Verbrechens oder Vergehens zu einer Geldstrafe oder zu einem Verbot der Ausübung einer bestimmten Tätigkeit, zu einem Ausschluss von öffentlichen Aufträgen, zu einem Verbot der öffentlichen Aufforderung zur Geldanlage oder zu einem Verbot der Scheckausstellung bzw Zahlungskartenbenutzung verurteilt, so kann zu ihren Gunsten eine *einfache Strafaussetzung* angeordnet werden, sofern die juristische Person in den letzten fünf der strafbaren Handlung vorangegangenen Jahren nicht wegen eines gemeinrechtlichen¹⁶² Verbrechens oder Vergehens zu einer Geldstrafe über 60.000 € verurteilt worden ist. Begeht der Verurteilte nicht innerhalb von fünf Jahren nach dieser Verurteilung ein gemeinrechtliches Vergehen oder Verbrechen, das zu einer neuerlichen Verurteilung ohne Strafaussetzung führt, welche einen Widerruf bewirkt, gilt die Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens mit einfacher Strafaussetzung als nicht erfolgt.¹⁶³ Die Bestimmungen über die Strafaussetzung zur Bewährung finden auf juristische Personen keine Anwendung; ebenso wenig jene über die Strafaussetzung mit der Auflage zu gemeinnütziger Arbeit.

3.3.4 Schweiz

In der Schweiz wurde die Einführung einer Verbandsstrafbarkeit schon seit geraumer Zeit diskutiert. Bereits davor gab es eine subsidiäre Bußenregelung (bis zu 5000 SFR) im Verwaltungsstrafgesetz. Mit Oktober 2003 fand nun zwar eine allgemeine Regelung der Strafbarkeit von Unternehmen Eingang in das Strafgesetzbuch, doch kann man diese aus zwei Gründen nur als Kompromisslösung ansehen. Zum einen handelt es sich in den größten Bereichen bloß um eine subsidiäre Verantwortlichkeit des Unternehmens und zum anderen bleibt die inhaltliche Ausgestaltung auch hier fast zur Gänze den Gerichten vorbehalten. Sanktionsadressaten sind „Unternehmen“. Eine Buße (Strafe) bis zu 5 Mio SFR kann allerdings nur dann verhängt werden, wenn eine betriebliche Tat wegen mangelhafter Organisation keiner bestimmten natürlichen Person zugerechnet werden kann (subsidiäre Unternehmensverantwortlichkeit). Eine originäre Verantwortlichkeit des Unternehmens (allenfalls neben einer Individualstrafbarkeit) besteht nur für sieben Katalogstraftaten aus dem Bereich der Korruption, kriminellen Organisation, Geldwäscherei und Terrorismus(finanzierung). In diesen Bereichen hat das Unternehmen Organisationspflichten zur Verhinderung dieser Taten. Die subjektive Tatseite muss

¹⁶² Dh nichtpolitischen.

¹⁶³ Zu erneuter Verurteilung und Widerruf siehe Art 132-36 ff CP. Entsprechende Regelungen gelten für Übertretungen.

kollektiv bzw. additiv nachgewiesen werden. Die Tat muss in Ausübung geschäftlicher Verrichtung im Rahmen des Unternehmenszweckes begangen worden sein. Dem Unternehmen wird ein Vorwurf für (gravierende, vermeidbare) Organisationsmängel gemacht.¹⁶⁴

3.3.5 Ungarn

Ungarn hat im Jahr 2001 ein eigenes Gesetz über die Maßnahmen, die gegen juristische Personen anzuordnen sind, erlassen. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen entsteht nach der restriktiven Regelung nur im Falle der vorsätzlichen Begehung einer Straftat nach dem StGB, die der Bereicherung der juristischen Person dienen sollte oder eine Bereicherung der juristischen Person zur Folge hat. Weitere Voraussetzung ist die Verurteilung des Individualtäters wegen der Vorsatztat. Ungarn hat die zwei im Zweiten Protokoll vorgesehenen Haftungsfälle eingeführt, also Tatbegehung durch eine Leitungsperson sowie Tatbegehung durch ein anderes Verbandsmitglied, welche aufgrund einer Aufsichtspflichtverletzung seitens der Leitungsperson nicht verhindert wurde. Darüber hinaus kommen als Individualtäter Externe in Betracht, sofern der aus der Straftat stammende Vorteil bei der juristischen Person eintritt und eine Leitungsperson von der Tatbegehung Kenntnis hatte.

Als Maßnahmen¹⁶⁵ gegen juristische Personen kommen in Betracht: die Auflösung für den Fall, dass der Gründungszweck die Verschleierung strafgesetzwidriger Tätigkeit war und legale Tätigkeiten nur in geringem Ausmaß ausgeübt werden; die Einschränkung ihrer Tätigkeit (daneben Geldbuße möglich); und die Geldbuße im maximalen Ausmaß des Dreifachen der Bereicherung (daneben kann die Tätigkeit der juristischen Person eingeschränkt werden).¹⁶⁶

3.4 Stellungnahme zu den Grundzügen einer geplanten Regelung

3.4.1 Allgemeines

Einen (und zudem den bislang einzigen) *konkreten Vorschlag* einer Regelung der Verantwortlichkeit der juristischen Person im österreichischen Strafrecht, eingeschränkt auf

¹⁶⁴ Vgl. insbes. *Heine*, Das kommende Unternehmensstrafrecht (Art 100quater f.), ZStrR 121 (2003), 24 ff.; *Pieth*, Internationale Anstöße zur Einführung einer strafrechtlichen Unternehmenshaftung in der Schweiz, ZStrR 119 (2001), 1 ff.

¹⁶⁵ Das ungarische strafrechtliche Sanktionensystem kennt neben den Hauptstrafen der Freiheitsstrafe, Geldstrafe und gemeinnützigen Arbeit, Nebenstrafen (zB Fahrverbot, Ausweisung, Geldnebenstrafe etc) und Maßnahmen (Einziehung, Gewinnabschöpfung, Anstaltsunterbringung, etc).

¹⁶⁶ Für die Übersetzung aus dem Ungarischen danke ich Frau Dr. Judit Jacso sehr herzlich.

strafrechtlich relevante Verhaltensweisen, dh auf *mit gerichtlicher Strafe bedrohte* Handlungen, in Form eines „Bundesgesetzes über die Strafbarkeit juristischer Personen“ (JPStrG) hat *Zeder*¹⁶⁷ im Herbst 2001 in der ÖJZ entworfen, nachdem er diese zuvor in Graz und Wien dem einschlägigen Fachpublikum präsentiert hatte.¹⁶⁸

Die Grundlinien einer leicht revidierten und um Verfahrensbestimmungen ergänzten Fassung (nunmehr: „Verbandsstrafgesetz“), die einige Anregungen aus der wissenschaftlichen Diskussion aufgenommen hat, sind im vorliegenden Tagungsband nachzulesen; es handelt sich dabei zugleich um die Grundlinien eines internen Entwurfs des BMJ.¹⁶⁹ Wenngleich das Schicksal dieses Entwurfs aus momentaner Sicht ungewiss ist, so ist er gegenwärtig der einzige vorliegende inhaltlich ausgearbeitete Regelungsvorschlag, dem darüber hinaus ein recht weitreichendes Konzept zugrunde liegt. Bestrebungen anderer Stimmen aus dem österreichischen Schrifttum gehen entweder in Richtung der völligen Ablehnung einer strafrechtlichen Verbandsverantwortlichkeit oder vertreten noch keine inhaltlich näher bestimmten Ansätze.

Zum besseren Verständnis der folgenden Auseinandersetzung mit dem Vorschlag *Zeders* bzw dem Entwurf des *BMJ* soll vorab ein kurzer Überblick über die bisher im deutschsprachigen Schrifttum vertretenen Verantwortungsmodelle gegeben werden.¹⁷⁰

Die Befürworter einer strafrechtlichen Verbandsverantwortlichkeit (außerhalb Österreichs) entwerfen bzw fordern unterschiedliche dogmatische Haftungskriterien, welche die Strafbarkeit oder zumindest strafrechtliche Verantwortlichkeit eines Verbandes begründen sollen. Die verschiedenen Begründungsansätze können im Groben *zwei Haftungsmodellen* zugeordnet werden. Wesentliche Bedeutung kommt dabei den unterschiedlichen Konstruktionen der Handlungs- und Schuldfähigkeit zu. Je nachdem, ob die Handlungsfähigkeit bzw die Schuldfähigkeit und damit letztlich die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Verbandes von der Verwirklichung einer bestimmten Erfordernissen entsprechenden mit Strafe bedrohten Handlung oder einer Straftat bestimmter Verbandsangehöriger abhängig ist oder weitgehend davon losgelöst begründet wird, wird zwischen *Zurechnungsmodellen* und *originären Haftungsmodellen* unterschieden. Charakteristikum der Zurechnungsmodelle ist die im Verhältnis zur Individualstrafbarkeit bestehende *Akzessorietät* der Verbandsstrafbarkeit; der Handlungsunwert der Verbandsstraftat liegt in dem strafbaren Verhalten eines oder mehrerer individueller Verbandsangehöriger.¹⁷¹ Keine solche streng durch das strafbare Verhalten einer natürlichen Person vermittelte Strafbarkeit verlangen hingegen *originäre Haftungsmodelle*;

¹⁶⁷ *Zeder*, ÖJZ 2001, 630 ff.

¹⁶⁸ Siehe die Berichte von *Löschnig-Gspandl*, über das Symposium vom 10. – 11.11.2000 in Graz über die „strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen“, ÖJZ 2001, 427 f, und *Köck*, über die Veranstaltung der österreichischen Gesellschaft für Strafrecht und Kriminologie im Mai 2001, ÖJZ 2001, 642.

¹⁶⁹ In weiterer Folge „Entwurf“ genannt.

¹⁷⁰ Instruktive überblicksmäßige Darstellungen finden sich mittlerweile auch im deutschsprachigen Schrifttum in großer Zahl; zuletzt *Bauer*, Fragen der Verbandsstrafbarkeit, Diss Linz 2003.

¹⁷¹ *Lampe*, ZStW 106 (1994), 683, 731.

hier kommt es vielmehr darauf an, ob der strafrechtlich relevante Erfolg auf eine fehlerhafte Verbandsorganisation zurückzuführen ist. Der Handlungsunwert bezogen auf den Verband als Täter liegt in der defizitären Verbandsphilosophie.¹⁷² Je nachdem, wie weit die Verbandsstrafbarkeit vom Vorliegen einer Individualstraftat losgelöst ist, lassen sich freilich innerhalb der Modelle verschiedene Abstufungen feststellen, die letztlich die Grenzen zwischen dem Zurechnungs- und dem originären Haftungsmodell durchlässig werden lassen.

Da den Entscheidungen und Verhaltensweisen *einzelner* Verbandsangehöriger in Bezug auf die letztlich vom Verband insgesamt ausgehenden Wirkungen aufgrund moderner arbeitsteiliger Verbandsstrukturen oft keine eigenständige (strafrechtliche) Bedeutung zukommt, strafrechtlich relevante Erfolge häufig vielmehr durch (zuweilen nicht mehr präzise nachvollziehbares) Zusammenwirken mehrerer natürlicher Personen unterschiedlichster Organisationsebenen zustande kommen, erfassen Haftungsmodelle umso mehr Fälle von Verbandskriminalität, je weiter sie sich von linearer Zurechnung individueller Verhaltensweisen und Schuldformen emanzipieren.

Ein *reines originäres* Verbandshaftungsmodell vertritt deshalb *Heine*¹⁷³, indem er die Verbandsverantwortlichkeitskriterien vollkommen unabhängig vom Vorliegen einer Individualstraftat bestimmt. Nach *Heine* knüpft die Verbandsstrafbarkeit an eine der individualstrafrechtlichen Tatherrschaft vergleichbaren funktional-systemische Organisationsherrschaft, die sich in der Steuerung langfristiger betrieblicher Prozesse manifestiert. Der Eintritt eines konkreten „betrieblichen Störfalles“, der den „externen Anknüpfungsunwert“ der Verbandsstraftat darstellt, als Ergebnis von Akkumulationsprozessen und Synergieeffekten der Verbandsorganisation, ist *objektive Bedingung der Strafbarkeit* und dem Verband dann vorzuwerfen, wenn er sich aus der Missachtung betrieblicher Managementpflichten zur laufenden Kontrolle und Überwachung betriebsspezifischer Gefahren ergibt (verbandsspezifische Risikoerhöhungslehre). Der Verband ist hinsichtlich des Setzens von Maßnahmen zur Risikominimierung durch Sicherstellung eines der „branchenüblichen Sorgfalt“ entsprechenden Sicherheitsniveaus, das sich aus dem betriebsbezogenen Stand der Wissenschaft und Technik ableitet, verpflichtet.¹⁷⁴ Die Verbandsschuld ist Betriebsführungsschuld.

Die Frage, inwieweit eine solche weitestgehende Erfassung von aus Verbänden heraus bewirkten schwerwiegenden Rechtsgutsbeeinträchtigungen von einem Verbandsstrafrecht noch sachgerecht bzw – insbesondere aus wirtschaftlichen Überlegungen – wünschenswert ist, bzw ab welchem Punkt eine überzogene Zufallshaftung des Verbandes gegeben ist, wird uneinheitlich bewertet.

¹⁷² Vgl. *Heine*, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmen, Rechtsvergleichende Untersuchungen zur gesamten Strafrechtswissenschaft, 3. Folge, Bd 24 (1995), 248 f, 290 ff; *Alwart*, Strafrechtliche Haftung des Unternehmens – vom Unternehmenstäter zum Täterunternehmen, ZStW 105 (1993), 752, 768 f.

¹⁷³ *Heine*, Verantwortlichkeit, 271 ff, 312 f.

¹⁷⁴ Nach *Alwart*, ZStW 105 (1993), 769, der im Grunde ein originäres Verantwortlichkeitsmodell vertritt, tritt jedoch Strafbarkeit des Verbandes nur subsidiär ein.

Die überwiegende Mehrzahl der vorgeschlagenen Haftungsmodelle besteht jedenfalls in mehr oder weniger strengen *Zurechnungslösungen*.¹⁷⁵ Aufgrund der Zurechnung individuellen Verhaltens sowie individueller Schuld bildet nach diesen Modellen die *konkrete Straftat* das entscheidende Anknüpfungskriterium.

Der *Kreis* der natürlichen Personen, deren strafrechtlich relevantes Verhalten dem Verband zugerechnet wird, wird unterschiedlich weit gezogen: nur Organe, sonstige Leitungspersonen, sonstige Beauftragte oder Bevollmächtigte, mittleres Management, sämtliche Mitarbeiter. Ebenso unterschiedlich werden die übrigen materiellen Verbandsverantwortlichkeitskriterien, welche entweder die Beschaffenheit der konkreten Straftat selbst oder deren Zusammenhang mit dem Verband(saktionsradius) betreffen, bewertet.

Eine weitere Grundsatzfrage in Bezug auf das jeweilige Haftungsmodell, sei es nun originär oder ein Zurechnungsmodell, ist jene nach dessen kumulativer oder bloß subsidiärer Anwendbarkeit mit Blick auf die Individualstrafbarkeit.¹⁷⁶ Die materielle Abhängigkeit der Verbandsstraftat von der Individualstraftat in einem Zurechnungsmodell steht einer kumulativen strafrechtlichen Verantwortlichkeit nicht im Wege. Zugleich hindert die mangelnde Verfolgung des Individualtäters – aufgrund der Tatsache, dass dieser nicht individualisierbar ist – die Verfolgung des Verbandes nicht, sofern die materiellen Verbandsverantwortlichkeitskriterien erfüllt sind.¹⁷⁷

Ein solches – bloß subsidiäres – Zurechnungsmodell vertrat zunächst *Schünemann*¹⁷⁸; danach tritt Verbandsstrafbarkeit nur ein, wenn die Identität des Täters der konkreten Individualstraftat (deren Vorliegen ebenfalls Voraussetzung für die Strafbarkeit des Verbandes ist) nicht ermittelt werden kann. In der konkreten Straftat realisiert sich das Risiko der „organisierten Unverantwortlichkeit“¹⁷⁹ und diese bildet den Vorwurf gegenüber dem Verband. Ein dem Verband zurechenbarer organisatorischer Missstand hat zu der individualstrafrechtlichen Beweisnot geführt.¹⁸⁰

¹⁷⁵ Vgl. *Hirsch*, Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmen, ZStW 107 (1995), 310 ff; *Schünemann*, Unternehmenskriminalität und Strafrecht (1979), 248 ff; *Schmitt*, Strafrechtliche Massnahmen gegen Verbände (1958), 133 ff, 189 ff; *Stratenwerth*, Strafrechtliche Unternehmenshaftung?, in Geppert/Bohnert/Rengier (Hg), FS Schmitt (1992), 298, 306; *Erhardt*, Unternehmensdelinquenz, 222 ff; *Ackermann*, Die Strafbarkeit juristischer Personen im deutschen Recht und in ausländischen Rechtsordnungen, Europäische Hochschulschriften, Reihe II, Rechtswissenschaft, Bd 362 (1984), 239; *Schroth*, Unternehmen als Normadressaten und Sanktionssubjekte, Eine Studie zum Unternehmensstrafrecht, Giessener Rechtswissenschaftliche Abhandlungen, Bd 7 (1993), 223.

¹⁷⁶ Vgl. *Hirsch*, ZStW 107 (1995), 285, 315 f; *Schlüter*, Die Strafbarkeit von Unternehmen in einer prozessualen Betrachtung, Schriften zum Strafrecht und Strafprozeßrecht, Bd 45 (2000), 69 mwN, der anstelle von „kumulativer“ Verantwortlichkeit von „konkurrierender“ Verantwortlichkeit spricht.

¹⁷⁷ Vgl. *Schlüter*, Strafbarkeit, 72 f.

¹⁷⁸ *Schünemann*, Unternehmenskriminalität, 248 ff; anders jedoch *Schünemann*, Plädoyer zur Einführung einer Unternehmenskuratel, in *Schünemann* (Hg), Deutsche Wiedervereinigung (1996), 172.

¹⁷⁹ *Schünemann*, Unternehmenskriminalität, 241, 248.

¹⁸⁰ *Schünemann*, Unternehmenskriminalität, 77.

Konkret geht der vorliegende Beitrag von folgendem Ansatz aus, der insbesondere auch als Bewertungsmaßstab für den Entwurf des BMJ herangezogen wird: Im Grunde lassen sich *zwei Modelle* einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Verbänden unterscheiden:

1. *Verantwortlichkeitsmodell*
2. *Strafbarkeitsmodell.*

Der entscheidende Unterschied zwischen den beiden Modellen ist deren jeweiliger *Ausgangspunkt*: Das *Verantwortlichkeitsmodell* geht von der Strafbarkeit der natürlichen Person aus. Erst in einem weiteren Schritt wird die Frage gestellt, unter welchen Voraussetzungen die Strafbarkeit der natürlichen Person *auch* zu einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit der juristischen Person führen kann. Kernfrage: Wann haftet auch die juristische Person? Im Verantwortlichkeitsmodell bleibt der Verband dem Wesen nach stets für eine fremde Tat verantwortlich.

Das *Strafbarkeitsmodell* geht demgegenüber von der Strafbarkeit der juristischen Person aus; freilich in einem strafrechts-analogen Sinn (das heißt: im Sinne eines *Verbandsstrafbarkeitsmodells*, das *nur* bzw gleichsam *analog* zum Individualstrafbarkeitsmodell entwickelt wird; Verbandsstrafbarkeit ist wesensunterschieden von Individualstrafbarkeit).¹⁸¹ Gefragt wird sogleich nach den *Voraussetzungen* der Verbandsstrafbarkeit. Es handelt sich dem Wesen nach um ein *originäres* Modell, in dem die Verbandsverantwortlichkeit an strafrechtlichen Kriterien, wie der Handlung oder der Schuld, gemessen wird. Handlung sowie Schuld des Verbandes müssen (strafrechtsanalog) bestimmt werden. Dies geschieht freilich nicht gänzlich ohne Zuschreibungen. Auch nach diesem Ansatz bleiben es natürliche Personen, die Verhaltensweisen setzen und Schuldformen verwirklichen. Doch findet keine (streng) parallele Zurechnung der Taten natürlicher Personen zum Verband statt.

Das Verbandsstrafbarkeitsmodell findet vielmehr in gewissem (eingeschränkten) Sinn eine Parallele zur Rauschtat: Die Tat, für die der Verband zu bestrafen ist, setzt sich zusammen aus der mangelhaften Organisation des Verbandes und der daraus resultierenden Ermöglichung bzw Erleichterung der Begehung der konkreten Straftat, die von einem Verbandsangehörigen (gleichsam als objektive Bedingung der Strafbarkeit für den Verband) gesetzt worden ist.¹⁸² Das bestehende Organisationsdefizit schafft gleichsam die Gefahr des Eintritts von Rechtsgutsbeeinträchtigungen (ihrerseits -gefährdungen oder -verletzungen). Der Verband ist nicht strafrechtlich verantwortlich, wenn keine Straftat begangen wurde, also für bloße Organisationsmängel.

¹⁸¹ Eine Diskussion über die Unvereinbarkeit der Verbandsstrafbarkeit mit dem (individual)strafrechtlichen Schuldprinzip kann daher an dieser Stelle unterbleiben. Der vorliegende Beitrag geht von der bereits geklärten Vorfrage des Wesensunterschiedes von Individual- und Verbandsschuld aus.

¹⁸² *Dannecker, Zur Notwendigkeit der Einführung kriminalrechtlicher Sanktionen gegen Verbände, Überlegungen zu den Anforderungen und zur Ausgestaltung eines Verbandsstrafrechts*, GA 2001, 101 ff, 119, 121.

Ganz offensichtlich hat der Entwurf des BMJ (ebenso wie der Vorschlag Zeders) ein Verantwortlichkeitsmodell zur *Grundlage*.¹⁸³ Es handelt sich insgesamt eher um ein Zu-rechnungsmodell, das in manchen Bereichen jedoch einem Strafbarkeitsmodell nahe kommt. So heißt es: „Ein Verband ist für eine Tat verantwortlich“, nicht: „Ein Verband ist strafbar“. Es ist auch anzunehmen, dass die Praxis zum gegebenen Zeitpunkt ein Verantwortlichkeitsmodell, das dem gegenwärtigen Strafrechtsverständnis näher zu sein scheint, viel eher akzeptieren kann als ein wissenschaftlich reines Strafbarkeitsmodell.

3.4.2 Zum Entwurf

Mit dem Vorschlag eines JPStrG und in weiterer Folge eines Verbandsstrafgesetzes wurde ein schon lange notwendiger Schritt getan. Nicht zuletzt deshalb stellt er eine äußerst begrüßenswerte Diskussionsgrundlage für eine künftige gesetzliche Regelung dar. Wenngleich er inhaltlich hinter der Ankündigung, er orientiere sich „am Modell der originären Verantwortlichkeit“¹⁸⁴ zurückbleibt, gelingt ihm doch im wesentlichen ein überzeugender Mittelweg, der sowohl rechtsstaatlichen Notwendigkeiten als auch Effizienzerwartungen gleichermaßen entspricht.

*Zeder*¹⁸⁵ stellt zu Recht fest, dass das Modell der *originären Verantwortlichkeit* „als einziges alle dargestellten kriminalpolitischen Bedürfnisse befriedigen“ kann, da die juristische Person „auf Grund eines sie selbst unmittelbar treffenden Vorwurfs“, gegründet auf einer „Betriebsführungsschuld“, verantwortlich sein soll. Auch der Entwurf entspricht diesem Modell insofern als die Strafbarkeit der juristischen Person tatsächlich von einem *Schuld*vorwurf gegen eine natürliche Person losgelöst wird. Dennoch kommt es für die Vorsatzstrafbarkeit des Verbandes auf den Nachweis einer *vorsätzlich* begangenen *konkreten* Straftat durch einen Mitarbeiter oder Entscheidungsträger an (siehe unten), wodurch die Vorteile einer reinen originären Verantwortlichkeit zum Teil konterkariert werden. Die folgenden Bemerkungen möchten dennoch in erster Linie als grundsätzlich befürwortende verstanden werden.

3.4.2.1 Anwendungsbereich

Nach dem Entwurf des BMJ bezieht sich das Verbandsstrafrecht nunmehr auf *Verbände*¹⁸⁶, die den Oberbegriff für *juristische Personen*, *Personenhandelsgesellschaften* und *Eingetragene Erwerbsgesellschaften* bilden. Damit wird gegenüber dem ersten Vorschlag

¹⁸³ Dies zeigt sich auch darin, dass der Anknüpfungspunkt für die inländische Gerichtsbarkeit in der konkreten Tat und nicht in der objektiven Sorgfaltswidrigkeit des Entscheidungsträgers gesehen wird.

¹⁸⁴ *Zeder*, ÖJZ 2001, 637.

¹⁸⁵ *Zeder*, ÖJZ 2001, 637.

¹⁸⁶ Zur Begriffsbildung vgl. statt vieler *Dannecker*, GA 2001, 101 ff; v. *Freier*, Kritik der Verbandsstrafe, Hamburger Rechtsstudien, H 90 (1998).

in der Diskussion geäußerten Forderungen¹⁸⁷ nach einer Einbeziehung der beiden letztgenannten über den Kreis der juristischen Personen hinaus Rechnung getragen. Insofern ist der Adressatenkreis des vorgeschlagenen österreichischen Verbandsstrafrechts weiter als die entsprechenden Bestimmungen der einschlägigen internationalen Rechtsakte, die überwiegend von juristischen Personen sprechen.¹⁸⁸ ME sollten jedoch darüber hinaus auch (Außen)Gesellschaften bürgerlichen Rechts (unter der Bedingung der Zuerkennung zivilrechtlicher Rechtsfähigkeit) in den Sanktionsadressatenkreis aufgenommen werden.

Entsprechend der Eingrenzung des Anwendungsbereichs durch das Zweite Protokoll sollen jedoch auch in einem österreichischen Verbandsstrafrecht Staaten und andere *Körperschaften öffentlichen Rechts*, soweit sie *in Vollziehung der Gesetze* handeln, sowie internationale Organisationen (nicht mehr – wie im Vorschlag *Zeders* - eingeschränkt auf öffentlichrechtliche, aber unter Ausnahme der NGOs) ausgenommen werden. *Hoheitliches Handeln* juristischer Personen bildet daher keinen Anknüpfungspunkt für eine Verbandsstrafbarkeit, sofern es sich um öffentlich-rechtliche Körperschaften handelt. Was aber ist mit beliehenen Unternehmen, also etwa juristischen Personen privaten Rechts, welchen die Vollziehung bestimmter hoheitlicher Aufgaben übertragen worden ist?

Was den Anwendungsbereich eines Verbandsstrafrechts betrifft, so könnte man jedoch auch die folgende Frage stellen: Empfiehlt sich etwa eine Anknüpfung des Verbandsstrafrechts an „*Unternehmen*“ wie etwa im EG-Kartellrecht oder in der Schweiz?

Die Frage ist aus zwei Gründen mit nein zu beantworten. Zum einen sollen auch Verbände *ohne* wirtschaftliche Zielsetzung bzw. außerhalb des geschäftlichen Verkehrs erfasst werden. Auch Institutionen, die nicht (primär) wirtschaftliche Interessen verfolgen, sondern sozialen, gemeinnützigen oder Zwecken der Wohlfahrt dienen, Schutz- und Hilfsorganisationen, ebenso wie wissenschaftliche Einrichtungen, die allesamt nicht als Unternehmen qualifiziert werden können, jedoch Spendengelder, Forschungsgelder oder andere Unterstützungsleistungen erhalten, sind in ein Verbandsstrafrecht einzubeziehen, sofern sie Rechtsfähigkeit besitzen. Der Ausschluss solcher Vereinigungen vom europäischen Wettbewerbsrecht macht aufgrund ihrer Nichtwirtschaftlichkeit¹⁸⁹ Sinn, dies bedeutet jedoch keineswegs, dass von ihnen keine (gravierenden) strafrechtlich relevanten Verhaltensweisen ausgehen können; gerade Vermögensdelikte sind hier durchaus denkbar. Auszugehen ist freilich dennoch davon, dass das Hauptaugenmerk des Verbandsstrafrechts auf unternehmerischen Tätigkeiten liegen wird.

Zum anderen – und hierin liegt das rechtsdogmatische Hauptargument - muss die Bestimmung des Kreises der verantwortlichen Verbände jedenfalls aus einer funktional-strafrechtlichen Sichtweise erfolgen.¹⁹⁰ Anknüpfungspunkt kann – wie ausgeführt – nur die

¹⁸⁷ Vgl etwa *Löschnig-Gspandl*, Zur Bestrafung von juristischen Personen, ÖJZ 2002, 244.

¹⁸⁸ Wobei freilich nicht zu übersehen ist, dass es sich hierbei vornehmlich um eine Bezeichnungsfrage handelt.

¹⁸⁹ Siehe Mitteilung der Kommission, Leistungen der Daseinsvorsorge in Europa, KOM(2000) 580endg.

¹⁹⁰ Vgl *Heine*, Verantwortlichkeit, 214.

Fähigkeit des Verbandes, im Rechtsverkehr eigene Rechte und Pflichten wahrzunehmen, sein. Unternehmen an sich besitzen jedoch keine Rechtspersönlichkeit. Über diese verfügt ausschließlich der *Unternehmensträger*. Hinsichtlich der Strafbarkeit von privaten wie auch öffentlichen *Unternehmen* ist sohin an den Unternehmensträger anzuknüpfen. Die Empfehlung des Europarates Nr R (88) 18 vom 20. Oktober 1988 „betreffend die Haftung von Unternehmen mit Rechtspersönlichkeit für Delikte, die im Rahmen ihres Tätigkeitsbereichs begangen wurden“, bezieht sich zwar auf private und öffentliche wirtschaftstreibende *Unternehmen*, jedoch ausdrücklich nur auf solche *mit Rechtspersönlichkeit*.

Konzerne, die laut gesellschaftsrechtlicher Definition in der Zusammenfassung rechtlich selbständiger Unternehmen zu wirtschaftlichen Zwecken unter einheitlicher Leitung bzw in der Zusammenfassung solcher Unternehmen, von denen eines das herrschende ist, bestehen (§ 15 AktienG, § 115 GmbHG), besitzen als solche keine Rechtsfähigkeit.¹⁹¹ Auch Konzerne sind mithin keine tauglichen Verbandsstrafssubjekte. Soweit es um die Verletzung konzernspezifischer Pflichten, wie etwa im Kartellrecht, geht, sollten Konzerne jedoch ausnahmsweise von einem Verbandsstrafrecht erfasst werden.¹⁹²

Eine weitere Frage des Anwendungsbereiches eines Verbandsstrafrechts ist jene nach dem Kreis der einbezogenen *Delikte*. Der Entwurf sieht hier keinerlei Einschränkungen vor, was angesichts des Beispiels Frankreich sehr zu begrüßen ist. Durch den Verzicht auf einen Deliktskatalog entstehen keine ungewollten Lücken; umgekehrt ergeben sich hinsichtlich solcher Delikte, die von Verbänden ihrer Natur nach nicht begangen werden können, ohnehin keine Probleme.

3.4.2.2 Materielle Voraussetzungen der Verbandsverantwortlichkeit

Wie das Zweite Protokoll und auch der Vorschlag von *Zeder* unterscheidet der Entwurf zwischen zwei Fällen:

- 1) Begehung der konkreten Tat durch eine Leitungsperson (genannt: Entscheidungsträger) selbst und
- 2) Begehung der durch eine Aufsichtspflichtverletzung der Leitungsperson erleichterten Tat durch einen untergeordneten Mitarbeiter.

3.4.2.2.1 Zuordnung der Straftat zum Bereich des Verbandes

¹⁹¹ SZ 56/101=RdW 1983, 43=GesRZ 1983, 156; OGH 1 Ob 186/98d vom 29.9.1998; *Posch*, in Schwimann, ABGB, § 26 Rz 10; *Aicher*, in Rummel, ABGB, § 26 Rz 13 mwN; *Schwarz/Löschnigg*, Arbeitsrecht, 162; zum betriebsverfassungsrechtlichen Konzernbegriff siehe §§ 110 Abs 6 und 176 ArbVG (europäische Betriebsverfassung).

¹⁹² *Dannecker*, GA 2001, 116 f. So erging etwa auch die VW-Entscheidung der Kommission der EG (Verhängung einer Geldbuße) gegen den Konzern. Als Adressat wurde jedoch eine konkrete juristische Person (VW-AG) benannt. Hier zeigt sich die gesamte Problematik sehr deutlich. Inwieweit eine solche Vorgangsweise eine vertretbare Lösung der Konzernproblematik darstellt, ist zumindest fraglich, kann jedoch an dieser Stelle nicht weiter untersucht werden. Vgl va Dannecker/Fischer-Fritsch, EG-Kartellrecht, 260 ff.

Die Tatbegehung hat nach dem Entwurf jeweils „*im Rahmen der Tätigkeit des Verbandes*“ zu erfolgen. Dies stellt im Verhältnis zu *Zeders* ursprünglichem Vorschlag insofern eine Präzisierung dar als jener nicht die *Tatbegehung* im Rahmen der Tätigkeit der juristischen Person verlangt, sondern bloß darauf abstellt, dass die Tat durch Personen, die zum Handeln im Rahmen der Tätigkeit der juristischen Person *befugt* sind, begangen wird. Ausgenommen sind nun Taten „*zum Nachteil des Verbandes*“. Taten gegen Rechtsgüter des Verbandes selbst werden nicht erfasst. Klar ist somit, dass die Tat „aus dem Unternehmen heraus“, dh aus dessen „Sphäre“, begangen worden sein muss, nicht jedoch ausschließlich zu dessen „Gunsten“.

Dies ist grundsätzlich zu begrüßen. Was jedoch auf der einen Seite zu unerwünschten Verantwortlichkeitseinschränkungen führen würde (im Falle der Formulierung „zu Gunsten“ des Verbandes wären bloße Verstöße gegen Sicherheitsvorschriften oder Schlampereien, die keinen Vorteil für das Unternehmen bringen, ausgenommen)¹⁹³, würde andererseits unerwünschte Verantwortlichkeitsausdehnungen hintanhaltend, die mit der derzeit vorgeschlagenen Formulierung allenfalls verbunden sind, fällt doch nun möglicherweise auch der Diebstahl von drei Flaschen Wein durch den Installateur des Unternehmens während der Durchführung von Reparaturarbeiten außerhalb des Firmengeländes in den Verantwortlichkeitsbereich des Verbandes, da allein aus den Worten „im Rahmen der Tätigkeit des Verbandes“ nicht zwingend hervorgeht, dass nur Taten „für“ den Verband bzw in seinem Namen (mit seinem Willen oder zumindest aufgrund seiner vorwerfbaren Nachlässigkeit), nicht jedoch Taten bloß „anlässlich“ der Tätigkeit des Verbandes, die sich daher aus der Verantwortlichkeitssicht des Verbandes als „Exzesstaten“ darstellen, erfasst sind. Möglicherweise ist dies allein mit einem klarstellenden Hinweis in den erläuternden Bemerkungen zu korrigieren, zumal ja ohnehin zusätzlich die Kriterien des Verbandsvorsatzes bzw der Verbandsfahrlässigkeit vorliegen müssen. Andernfalls müsste doch an eine weitere Präzisierung der Formulierung gedacht werden.

3.4.2.2.2 Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Verbandes auslösende Fälle - Verhaltensweisen von Entscheidungsträgern und Mitarbeitern

3.4.2.2.2.1 *Entscheidungsträger*

Zunächst soll nach dem Entwurf die Verbandsverantwortlichkeit dadurch begründet werden, dass eine Tat (im Rahmen der Verbandstätigkeit und nicht zu dessen Nachteil) durch eine Leitungsperson des Verbandes (bzw nach dem Entwurf durch einen „Entscheidungsträger“) rechtswidrig begangen wurde.

Die durch den Entscheidungsträger begangene Tat muss nach dem Entwurf (objektiv und subjektiv) tatbestandsmäßig und rechtswidrig sein; schuldhaftige Begehung ist nicht Voraussetzung für die Verantwortlichkeit des Verbandes. Vorsatz und Fahrlässigkeit des

¹⁹³ Löschnig-Gspandl, ÖJZ 2002, 244 ff.

Verbandes richten sich nach der entsprechend verwirklichten subjektiven Tatseite des Entscheidungsträgers.

Die tatbestandsmäßige und rechtswidrige Tatbegehung durch den Entscheidungsträger muss offensichtlich nicht notwendigerweise in unmittelbarer Täterschaft erfolgen, vielmehr wird der erste Verbandshaftungsfall auch durch die Verwirklichung der übrigen Täterschaftsformen verwirklicht. Daran ist freilich die Frage zu knüpfen, ob sich dies in einer entsprechenden Täterschaftsform des Verbandes niederschlägt. Die Ausführungen *Zeders* geben darüber keinen Aufschluss.

Mit Blick auf den im folgenden zu erörternden zweiten Verbandshaftungsfall (der Tatbegehung durch Mitarbeiter) ist im Übrigen zu beachten, dass die Fälle der Begehung eines unechten Unterlassungsdeliktes durch einen Entscheidungsträger unter den eben beschriebenen ersten Fall zu subsumieren sind.

3.4.2.2.2 Mitarbeiter

Zusätzlich ist ein Verband nach dem Entwurf für eine Tat strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen, die ein oder mehrere (nicht notwendigermaßen namentlich bekannte) *Mitarbeiter* gemeinsam objektiv tatbestandsmäßig (im Rahmen der Verbandstätigkeit und nicht zu dessen Nachteil), nicht zwingend jedoch rechtswidrig und schuldhaft¹⁹⁴, begangen haben, sofern die Verwirklichung des Tatbilds durch eine zumindest objektiv sorgfaltswidrig gesetzte *Aufsichtspflichtverletzung* eines Entscheidungsträgers *erleichtert* wurde.

Die Leitungsperson muss (zumindest) die Verwirklichung des Tatbildes durch Mitarbeiter dadurch erleichtert haben, dass sie die *nach den Umständen (des Einzelfalls) gebotenen und zumutbaren Vorkehrungen zur Verhinderung solcher Taten* unterlassen hat. Auf Vorsatz, Fahrlässigkeit oder Schuldlosigkeit des Entscheidungsträgers hinsichtlich der Vorkehrungen soll es in diesem Fall nicht ankommen.

Dass im übrigen keine strenge Kausalität zwischen Unterlassung der Vorkehrungen und Tatbegehung im Sinne der Ermöglichung der Tat gegeben sein muss, sondern – wie seit 1994 im Rahmen der deutschen ordnungswidrigkeitenrechtlichen Aufsichtspflichtverletzung nach § 130 OWiG – die *Risikoerhöhung* im Sinne der objektiven *Erleichterung* der Tatbegehung genügt, ist sehr zu begrüßen.

„Maßstab für die Frage, welche Vorkehrungen zu treffen sind“, ist nach *Zeders* Ausführungen zum Entwurf¹⁹⁵ – „der *Verband* selbst, nicht der einzelne Entscheidungsträger.“ So sieht *Zeder* in der Aufsichts-, Kontroll- oder Organisationspflichtverletzung bzw. Nichtthinderung der Tat auch „einen Sorgfaltsverstoß (des Verbandes selbst)“. Weiters

¹⁹⁴ Der Verzicht auf die Rechtswidrigkeit leuchtet in diesem Zusammenhang nicht recht ein. Die Frage der Schuldebene wäre möglicherweise differenziert (abhängig davon, ob es etwa um das Vorliegen von Entschuldigungsgründen oder der Schuldfähigkeit an sich geht) zu betrachten.

¹⁹⁵ *Zeder*, Strafbarkeit juristischer Personen: Verpflichtungen nach dem EU-Recht und Stand der Umsetzung in Österreich, in Kratochvil/Löff (Hg), Tagungsband zur Tagung über die Strafbarkeit juristischer Personen und Wirtschaftsstrafrecht am 13. September 2002 in Wien, 21 f im Druck.

erläutert *Zeder*, der Verband werde „wegen eines Vorwurfs verantwortlich gemacht, der von einem Schuldvorwurf gegenüber natürlichen Personen verschieden“ sei. Ob der Entscheidungsträger mit der durch ihn bewirkten Erleichterung der Tatbegehung gerechnet hat oder hätte rechnen müssen ist ohne Belang.

Es geht daher offensichtlich um die Verletzung von den Verband als solchen (insgesamt) treffenden (Sorgfalts)Pflichten, die über die die einzelnen Entscheidungsträger jeweils treffenden Pflichten hinausgehen (können). Das ist der klassische Ansatz eines Strafbarkeitsmodells, also eines an einem eigenen *Organisationsverschulden des Verbands* anknüpfenden Modells *originärer* Verbandsverantwortlichkeit.

Verwirklicht der Entscheidungsträger durch die Aufsichtspflichtverletzung allerdings rechtswidrig einen strafrechtlichen Begehungs- oder Unterlassungstatbestand, so ist dies – wie bereits oben ausgeführt – kein Fall dieser zweiten Verbandshaftungsfallgruppe.

3.4.2.2.3 *Vorsatz und Fahrlässigkeit*

Und dennoch setzt der Entwurf die Verantwortlichkeit des Verbandes hinsichtlich seiner subjektiven Tatseite zumindest teilweise mit jener einer natürlichen Person betreffend die konkrete Tat gleich: *Vorsatzstrafbarkeit* (dh Verantwortlichkeit für ein Vorsatzdelikt) des Verbandes besteht nämlich nur, wenn zumindest ein Mitarbeiter vorsätzlich hinsichtlich des gesamten Tatbildes gehandelt hat. Entscheidungsträger sind in diesem Zusammenhang wohl auch als Mitarbeiter zu betrachten.

In einem reinen originären Verbandsverantwortlichkeitsmodell würde der „Unternehmensvorsatz“ nicht mit dem Vorsatz einer *natürlichen* Person auf die *konkrete* Tat gleichgesetzt; er würde vielmehr durch den auf das Organisationsdefizit oder die mangelhafte Unternehmensethik bezogenen Vorsatz einer Leitungsperson verwirklicht. Die konkrete Straftat wäre bloß objektive Bedingung der Strafbarkeit.¹⁹⁶ Insofern ist der Entwurf enger: er verlangt *Tatvorsatz* entweder des Mitarbeiters oder der Leitungsperson. Andererseits ist nach dem Entwurf der Verband auch bei bloßer objektiver Sorgfaltswidrigkeit der Leitungsperson hinsichtlich der Vorkehrungsmaßnahmen wegen des *Vorsatzdelikts* zu bestrafen, sobald ein unterstellter *Mitarbeiter* vorsätzlich handelt, was wiederum aus Sicht des Unternehmens eine Strafbarkeitsverschärfung bedeutet, da das Verhalten des Unternehmens in einem originären Modell ja auf den Organisationsmangel, nicht jedoch auf die konkrete Tat zu beziehen wäre.

Fahrlässigkeitstrafbarkeit des Verbandes ergibt sich nach dem Entwurf aufgrund der Tatbildverwirklichung durch Mitarbeiter in Verknüpfung mit der objektiv sorgfaltswidrigen Organisationspflichtverletzung der Leitungsperson. Insofern der oder die die Tat konkret begehende(n) Mitarbeiter nicht einmal fahrlässig oder bloß fahrlässig handeln, deckt sich das Modell des Entwurfs fast mit jenem einer originären Verantwortlichkeit, ist jedoch insofern strenger, als die Leitungsperson nicht auch subjektiv sorgfaltswidrig handeln

¹⁹⁶ *Dannecker*, GA 2001, 119, 121.

muss. Tatbildmäßiges Verhalten des Mitarbeiters zusammen mit objektiv sorgfaltswidriger Taterleichterung bewirkt Fahrlässigkeitsstrafbarkeit des Verbandes.

3.4.2.3 Sanktionen

Auch der Entwurf sieht gleichsam als Hauptstrafe die nach einem Verbandstagesessatzsystem zu berechnende Geldstrafe vor; nunmehr unter der Bezeichnung der *Verbandsgeldstrafe*.¹⁹⁷ Dass die Hauptsanktion eines Verbandssanktionensystems eine Geldsanktion sein sollte, wird von niemandem ernsthaft bestritten. Was vom Gesetz als wirtschaftliche Berechnungsgrundlage zu bestimmen sein wird, bedarf wahrscheinlich noch der eingehenden Diskussion mit Wirtschaftssachverständigen.

Die *(teil)bedingte Nachsicht* der Verbandsgeldstrafe (Probezeit von mindestens einem und höchstens fünf Jahren) wird nun zu Recht zusätzlich von generalpräventiven Erwägungen abhängig gemacht. Die Erteilung von Weisungen ist für den Fall vorgesehen, dass diese erforderlich erscheinen. Während die bedingte Strafnachsicht auch nach dem Entwurf nur dann in Betracht zu ziehen ist, wenn ein Verband zu einer Verbandsgeldstrafe von nicht mehr als 200 Umsatzäquivalenten verurteilt wird, wird für die teilbedingte Strafnachsicht nun von einer Höchstgrenze (zuvor: 500 Umsatzäquivalente) abgesehen. Dies ermöglicht die Erteilung von Weisungen neben einer Verbandsgeldstrafe auch in schwerwiegenden Fällen¹⁹⁸.

Neu aufgenommen wird die Möglichkeit der bedingten Nachsicht auch der *Nebenstrafe* des *Verbotes der Führung eines Betriebes* oder der *Ausübung einer Geschäftstätigkeit* nach der Hälfte der festgesetzten Zeit unter Bestimmung einer mindestens ein- und maximal dreijährigen Probezeit und erforderlichenfalls unter Erteilung von Weisungen. Ebenso neu sind entsprechende Widerrufsbestimmungen, wobei bemerkenswert ist, dass hier die Formulierung sehr wohl lautet: „Befolgt der Verband eine Weisung [...] nicht“. Verbände *begehen* zwar nach dem Entwurf keine Straftaten, sind vielmehr bloß dafür verantwortlich, *befolgen* jedoch Weisungen oder eben nicht.

Die Nebenstrafe der *Auflösung* wurde fallengelassen. Dafür gibt es jedoch mE nur vordergründig gute Argumente. Denn: was soll mit der Auflösung erreicht werden? Das Ziel liegt in der Vernichtung der Gefahrenquelle. Nun könnte man argumentieren, die Gefahr liege nicht im Verband als Rechtsperson selbst, sondern in den beteiligten natürlichen Personen und dem von ihnen geführten Betrieb. Wird daher der Verband vernichtet, werden möglicherweise dieselben Personen einen neuen Verband gründen und auf ähnliche Weise weiter tätig sein. Richtig ist, dass Verbände durch ihre natürlichen Verbandsangehörigen tätig werden; jegliche Gefahr geht letztlich in irgendeiner Form von Menschen aus. Genau in diesem Zusammenspiel bzw Verhältnis von natürlicher und

¹⁹⁷ Vgl *Löschnig-Gspandl*, ÖJZ 2002, 249.

¹⁹⁸ Zur diesbezüglichen Forderung vgl *Löschnig-Gspandl*, ÖJZ 2002, 250.

„juristischer“ Person besteht jedoch das Wesens- und Strukturmerkmal eines Verbandes. Gerade deshalb kann (dennoch) der Verband bestraft werden (Geldstrafe, Verbote, etc). Die schwerste Strafe der Verbandsauflösung trifft daher sehr wohl den richtigen Adressaten. Von diesem Verband geht in Zukunft keine Gefahr mehr aus, zugleich wird mittels Repression Generalprävention geübt. Verbandsmitglieder oder andere natürliche Personen, die einen vergleichbaren Verband neu gründen (wollen), erfahren, dass im Falle der Aufdeckung krimineller Machenschaften die Verbandsauflösung droht.

Den *Weisungen* wird weiterhin jene zur *Schadensgutmachung* vorangestellt. Weiters wird der Schadensgutmachung breiter Raum im Rahmen der neu aufgenommenen *Diversion*¹⁹⁹ (reduziert auf Geldbetrag und Probezeit, zwingend verbunden mit als „Maßnahmen“ bezeichneten Weisungen) gewährt, indem diese obligatorischer Bestandteil der Diversionsmaßnahmen ist. Auf die Bedeutung restorativer Elemente sowie der Möglichkeit der Diversion kann in diesem Zusammenhang nur einmal mehr nachdrücklich hingewiesen werden. Im Übrigen verzichtet die demonstrative Aufzählung der Weisungen nunmehr auf die Einsetzung eines vom Gericht bestimmten Verwalters sowie auf die Kündigung unverlässlicher Mitarbeiter, was freilich nicht bedeuten kann, dass diese im Einzelfall nicht doch zur Anwendung gelangen können.

Das Unrecht des ersten Verantwortlichkeitsfalles (Tatbegehung durch Leitungsperson) ist jedenfalls schwerer als jenes des zweiten Falles der bloßen Aufsichtspflichtverletzung. Dies bringt etwa das Zweite Protokoll dadurch zum Ausdruck, dass für den zweiten Fall mit der Androhung weniger strenger Sanktionen das Auslangen gefunden werden kann. Für den Entwurf, der soweit ersichtlich, keine diesbezüglichen Unterscheidungen für das Sanktionensystem trifft, ist wohl davon auszugehen, dass diese Fragen im Rahmen der Strafzumessung Berücksichtigung zu finden haben.

3.4.2.4 Würdigung

Auch der Entwurf fasst unter dem Begriff der „Verantwortlichkeit“ des Verbandes sowohl unrechts- als auch schuldrelevante Haftungsvoraussetzungen zusammen. Freilich entsteht Verantwortung erst bei Vorliegen sämtlicher dieser Kriterien. Die vom Entwurf gewählte Konstruktion zeigt bloß einmal mehr, dass im Bereich der Verbandsverantwortlichkeit Fragen des Unrechts und der Schuld kaum sinnvoll getrennt voneinander darstellbar sind.²⁰⁰

Im Vergleich zu dem von *Zeder* in *ÖJZ* 2001 entworfenen Modell bedeutet der aktuelle Entwurf jedenfalls eine – von der Verfasserin in *ÖJZ* 2002 vorgeschlagene – weitergehende Loslösung von einem reinen Zurechnungs- bzw – wie es oben genannt wurde – Verantwortlichkeitsmodell, ohne sich jedoch zur Gänze in ein originäres Strafbar-

¹⁹⁹ Zur diesbezüglichen Forderung vgl *Löschmig-Gspandl*, *ÖJZ* 2002, 250. Generalpräventive Erwägungen sollen nach dem Entwurf außer Betracht bleiben.

²⁰⁰ Dies stellen nicht zuletzt die Ausführungen *Danneckers* (GA 2001, 117 ff) unter Beweis, wenn sie unter der Überschrift „Zurechnungsgrundsätze im Unrechts- und Schuldbereich“ stattfinden.

keitsmodell zu verwandeln; was auch weiterhin dadurch zum Ausdruck gebracht wird, dass der Verband stets (nur) „verantwortlich“ für die Tatbegehung, niemals aber derjenige ist, der die Tat „begeht“. Dieses Kombinationsmodell entspricht den internationalen Verpflichtungen. Dennoch könnte in einzelnen Details des materiellrechtlichen Teiles, so insbesondere im Bereich von Verbandsvorsatz und -fahrlässigkeit, eine noch weitere Loslösung vom Zurechnungsmodell stattfinden, um den kriminalpolitischen Bedürfnissen noch besser gerecht zu werden.

Möglicherweise ist es in einem ersten Schritt verfrüht, ein echtes originäres Verantwortlichkeitsmodell einzuführen. Schließlich soll der bislang geltende Grundsatz, dass juristische Personen nicht strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden können, gerade erst verworfen werden. Diskussionswürdig ist es allemal. Nicht zuletzt aufgrund der folgenden abschließenden Überlegung: *Zeder* hat Recht, wenn er vor der (sich bereits realisierenden) Gefahr der Aufweichung von Zurechnungskategorien des Individualstrafrechts warnt, die auf das Fehlen eines Verbandsstrafrechts zurückzuführen ist. Eben diese Gefahr wird jedoch durch ein reines Zurechnungsmodell nicht gebannt. Wird kollektive Verantwortung mit individueller Verantwortung gleichgesetzt, hängt sohin die Verbandsverantwortlichkeit von jener der natürlichen Person ab, ist die Ausdehnung der strafrechtlichen Haftung der natürlichen Person naheliegende Konsequenz, um eine umfassende Verbandshaftung zu gewährleisten.²⁰¹ Wird hingegen einem originären Verantwortlichkeitsmodell der juristischen Person der Vorzug gegeben, entsteht diese Gefahr erst gar nicht und der von *Lewisch* und *Parker* befürchteten generellen Schwächung der Tragkraft des Schuldprinzips wird durch die Einführung einer echten, selbständigen, nämlich originären, Spur *neben* dem Individualstrafrecht²⁰² begegnet.

3.5 Doppel- bzw Mitbestrafung (unschuldiger) Mitarbeiter, Gesellschafter etc?

Das vom Entwurf zu Recht vorgeschlagene Verbandsstrafbarkeitsmodell ist – entsprechend den internationalen Verpflichtungen - ein *kumulatives*: die strafrechtliche Sanktionierung des Verbandes erfolgt *neben* einer allfälligen strafrechtlichen Sanktionierung des bzw der Individualtäter.

Dies ergibt sich daraus, dass die Verantwortungsbereiche der einzelnen natürlichen Personen auf der einen Seite und des Verbandes auf der anderen Seite voneinander unterschieden sind und nebeneinander bestehen. Die Strafbarkeit des Verbandes ist in diesem Sinne unabhängig von einer allenfalls daneben bestehenden Strafbarkeit einer für den

²⁰¹ *Heine*, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmen: internationale Entwicklungen – nationale Konsequenzen, ÖJZ 1996, 214; *ders*, Unternehmen, Strafrecht und europäische Entwicklungen, ÖJZ 2000, 874; *ders*, ZStrR 2001, 35.

²⁰² *Dannecker*, Das Unternehmen als „Good Corporate Citizen“ – ein Leitbild der europäischen Rechtsentwicklung?, in Alwart (Hg), Verantwortung und Steuerung von Unternehmen in der Marktwirtschaft (1998), 27; *Heine*, Verantwortlichkeit, 256 ff; *ders*, ÖJZ 2000, 880 mwN.

Verband handelnden natürlichen Person. Weder schadet deren Bestrafung der Bestrafung des Verbandes noch ist eine Bestrafung des Verbandes von der Individualstrafbarkeit abhängig, sofern die Verbandsverantwortlichkeitskriterien festgestellt sind. Ein Verbandsstrafrecht kann und soll schließlich dem Individualstrafrecht nicht „Grenzfragen individueller Schuld“ abnehmen, sehr wohl jedoch „individualstrafrechtliche Verlegenheitslösungen [...] auffangen“.²⁰³

Weder kann die Bestrafung des Verbandes jene des Einzeltäters ersetzen, noch macht die Individualstrafe die Bestrafung des Verbandes überflüssig.

Das nicht vertretene Gegenmodell einer *subsidiären* Verbandsstrafbarkeit, wonach ein Verband – gleichsam als „Art Ersatztäter“²⁰⁴ - ausschließlich dann strafrechtlich verfolgt wird, wenn keine natürliche Person strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann, weil nicht nachgewiesen werden kann, dass eine Individualstraftat begangen worden ist, führt als halbherzige Lösung zu keinen sachgerechten Ergebnissen. Ist im Übrigen bloß die Identität des Individualtäters unbekannt, jedoch erwiesen, dass eine Straftat begangen wurde, so wäre eine Bestrafung des Verbandes zumindest nicht im engeren Sinne subsidiär.

Subsidiäre Verbandsstrafbarkeit widerspricht den meisten internationalen Rechtsakten und ist ungerecht.²⁰⁵

Die demgegenüber unter Gerechtigkeitsgesichtspunkten angeführten Kritikpunkte der *Doppelbestrafung* von Verbandsangehörigen, die selbst zugleich individualstrafrechtlich verfolgt und sanktioniert würden (ne bis in idem), sowie der *Mitbestrafung* unschuldiger Verbandsangehöriger (nulla poena sine culpa)²⁰⁶, werden nach überwiegender Auffassung zu Recht als gegenstandslos zurückgewiesen.²⁰⁷

In der nebeneinander erfolgenden Sanktionierung des Verbandes und des verbandszugehörigen Individualtäters ist keine *Doppelbestrafung* zu erblicken, da zwei verschiedene Rechtssubjekte²⁰⁸, die daher auch zwei verschiedene Grundrechtsträger sind²⁰⁹, aufgrund

²⁰³ Heine, Verantwortlichkeit, 309.

²⁰⁴ Schlüter, Strafbarkeit, 69.

²⁰⁵ „Sitzdirektor“.

²⁰⁶ Heinitz, 40. DJT, Bd I, GA, 89 f; Engisch, 40. DJT, Bd II, E 26 f, 37 f; Hartung, 40. DJT, Bd II, 43 f („Kollektivhaftung“); Jescheck, Zur Frage der Strafbarkeit von Personenverbänden, DÖV 1953, 540; W. Seiler, Strafrechtliche Massnahmen als Unrechtsfolgen gegen Personenverbände, Arbeiten aus dem juristischen Seminar der Universität Freiburg Schweiz, Bd 33 (1967), 96; Schmitt, Massnahmen, 197; Lewisch/Parker, Strafbarkeit, 71 f („reine Kollektivstrafe“ – ein Vorwurf, den sie in der Folge halbherzig ausräumen; „die Unternehmensstrafe [...] trifft nicht vielleicht den Richtigen, sondern gezielt den Falschen“).

²⁰⁷ E. Müller, Die Stellung der juristischen Person im Ordnungswidrigkeitenrecht, Schriften zum gesamten Wirtschaftsstrafrecht, Bd 10 (1985), 26 f mwN; Schwinge, Strafrechtliche Sanktionen gegenüber Unternehmen im Bereich des Umweltstrafrechts, Studien zum Wirtschaftsrecht, Bd 6 (1996), 105 f mwN; Ehrhardt, Unternehmensdelinquenz, 208 ff; Hirsch, ZStW 107 (1995), 297 f, 315 f; Schlüter, Strafbarkeit, 65 f.

²⁰⁸ Vgl E. Müller, Stellung, 28 mwN, der im Übrigen unter Bezugnahme auf v. Weber (GA 1954, 239) feststellt, dass der Grundsatz „ne bis in idem“ es nicht verbiete, den Täter wegen einer Tat mit mehreren Strafen zu belegen. Dies erscheint zwar zutreffend, doch tut es in diesem Zusammenhang nichts zur Sache. E. Müller übersieht hier das auch von ihm selbst vorgebrachte Argument, dass in der Bestrafung des Verbandes gerade keine Bestrafung des einzelnen Verbandsangehörigen liegt!

²⁰⁹ Schlüter, Strafbarkeit, 66 mwN.

zweier unterschiedlicher Vorwürfe bestraft werden, also zwei verschiedene Beschuldigte sind²¹⁰; wie bereits erwähnt, sind die Verantwortungsbereiche der einzelnen natürlichen Personen auf der einen Seite und des Verbandes insgesamt auf der anderen Seite voneinander unterschieden und bestehen nebeneinander. *Schlüter*²¹¹ spricht von einer „Art Nebentäterschaft“ der natürlichen Person und des Verbandes. Abgesehen davon, kann schon von vornherein keine *Doppelbestrafung* vorliegen, da die Bestrafung des Verbandes sich ausschließlich gegen den Verband selbst richtet; der Einzelne wird durch die Verhängung der Verbandsstrafe nicht (mit)bestraft, ist daher auch nicht vorbestraft, sondern allenfalls indirekt mitbetroffen.²¹² Dasselbe gilt in umgekehrter Richtung für den Verband: eine Bestrafung des Individualtäters führt nicht zu einer Vorstrafe des Verbandes, weil dieser selbst nicht Adressat der Individualstrafe ist (gar nicht sein kann, andernfalls wäre die gesamte vorliegende Untersuchung obsolet). Auch im Fall einer Einmann-gesellschaft liegt sohin keine Doppelbestrafung vor.²¹³ Diese formale Argumentation ist auch inhaltlich berechtigt.

Was die *Mitbestrafung* Unschuldiger betrifft, so ist anzumerken, dass - auch wenn *Heinitz* und *Hartung* das Argument der „Risikogemeinschaft“ oder „Schicksalsgemeinschaft“ als bloße Erklärung abtun, jedoch nicht als Rechtfertigung gelten lassen²¹⁴ – die Verhängung einer Strafe über den Verband in der Tat nichts anderes ist als die Verwirklichung des Risikos, das mit der Verbandsangehörigkeit bzw Anteilseignereigenschaft (zB Mitarbeiter bzw Gesellschafter, Mitglieder, Aktionäre) genauso verbunden ist²¹⁵ wie die Realisierung von Gewinnchancen, sprich: das Profitieren von den (legal) erwirtschafteten Gewinnen.²¹⁶ Insbesondere für die Gesellschafter eines Verbandes ist die Kehrseite des durch die Verbandsgründung oder durch den Verbandsbeitritt gewonnenen Machtzuwachses die zugleich erhöhte Gefahr des Machtmissbrauchs, etwa auch in Form von Verbandsdelinquenz. Auch der (Klein)Aktionär, der sich durch den Aktienerwerb eine möglichst hohe Rendite erhofft, geht – wie *Ehrhardt*²¹⁷ zu Recht ausführt – das Risiko, gegebenenfalls auch finanzielle Einbußen zu erleiden, bewusst ein bzw muss er auch damit rechnen; ob die verminderte Gewinnausschüttung bzw der Kursverlust der Aktie auf die allgemeine

²¹⁰ *Rotberg*, Für Strafe gegen Verbände, in von Caemmerer/Friesenhahn/Lange (Hg), 100 Jahre Deutsches Rechtsleben, FS zum hundertjährigen Bestehen des Deutschen Juristentages 1860 – 1960, Bd II (1960), 207; *E. Müller*, Stellung, 28; *Brender*, Die Neuregelung der Verbandstäterschaft im Ordnungswidrigkeitenrecht, Recht – Wirtschaft – Gesellschaft, Recht 25 (1989), 66; *Ackermann*, Strafbarkeit, 206; *Ehrhardt*, Unternehmensdelinquenz, 214.

²¹¹ *Schlüter*, Strafbarkeit, 73.

²¹² Vgl *v. Weber*, GA 1954, 239; *E. Müller*, Stellung, 28; *Rotberg*, in von Caemmerer/Friesenhahn/Lange (Hg), FS DJT, Bd II, 206; *Ackermann*, Strafbarkeit, 206; *Ehrhardt*, Unternehmensdelinquenz, 214 f; *Hirsch*, Die Frage der Straffähigkeit von Personenverbänden, Rheinisch-Westfälische Akademie der Wissenschaften, Vorträge G 324 (1993), 20.

²¹³ *Ehrhardt*, Unternehmensdelinquenz, 215, die sich unter Berufung auf *v. Weber* zu Recht für die Berücksichtigung dieser Konstellation bei der Strafbemessung ausspricht.

²¹⁴ *Heinitz*, 40. DJT, Bd I, GA, 89; *Hartung*, 40. DJT, Bd II, 43 f.

²¹⁵ Dass es dieses Risiko bislang mangels Existenz eines Verbandsstrafrechts nicht gibt, sohin insoweit nicht antizipiert werden konnte, verleiht den genannten Kritikpunkten keine Berechtigung. AA *Schmitt*, Massnahmen, 198; *Seiler*, Massnahmen, 95.

²¹⁶ Vgl *Richard Busch*, Grundfragen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Verbände, Leipziger rechtswissenschaftliche Studien, Heft 78 (1933), 187 ff; *Rotberg*, in von Caemmerer/Friesenhahn/Lange (Hg), FS DJT, Bd II, 205; *E. Müller*, Stellung, 27; *Eidam*, Straftäter Unternehmen (1997), 129; *Schroth*, Unternehmen, 207; *Hirsch*, Straffähigkeit, 20.

²¹⁷ *Ehrhardt*, Unternehmensdelinquenz, 211 f.

schlechte Wirtschaftslage, Missmanagement, die Begleichung zivilrechtlich durchgesetzter Forderungen²¹⁸, die Auferlegung verwaltungsrechtlicher Sanktionen oder die Verhängung einer Verbandsstrafe zurückzuführen ist, macht für die Mitbetroffenheit des Aktionärs keinen Unterschied. Im Übrigen ist ein Gesellschafter umso mehr von den negativen Nebenwirkungen mitbetroffen, je höher sein Gesellschaftsanteil und damit zugleich sein Anteil an Verwaltung und Kontrolle des Verbandes ist; je höher die finanzielle Beteiligung ist, desto umfangreicher sind aber seine Mitwirkungsrechte und damit schließlich auch seine Mitverantwortung.²¹⁹ Für Aktionäre ausländischer Unternehmen, die bereits gegenwärtig einem Verbandsstrafrecht unterworfen sind, gilt dies freilich schon jetzt.

Die Strafe ist zudem nicht gegen die Verbandsangehörigen bzw Anteilseigner selbst gerichtet, diese gelten nicht als Beschuldigte, diese erhalten keinen Eintrag im Strafregister und sind sohin nicht vorbestraft, insofern ist der Ausdruck der „Bestrafung“ Unschuldiger ungenau²²⁰, doch werden sie zweifelsohne mittelbar von den negativen Konsequenzen berührt.²²¹ Auch das Individualstrafrecht ist allerdings keineswegs frei von negativen Auswirkungen auf „Unschuldige“, sind doch im Falle der Bestrafung eines Familienmitglieds in der Regel auch weitere (vor allem, aber nicht nur, unterhaltsberechtigte) Familienmitglieder, zuweilen sogar in ihrer Existenz, betroffen. Auch das wird als indirekte Konsequenz der Bestrafung hingenommen.²²² Verbandsangehörige, Mitarbeiter und Anteilseigner wirken zudem letztlich gemeinsam an der Verwirklichung der Verbandsinteressen mit und tragen für ihren jeweiligen Aufgaben- bzw Aktionsbereich eine (mehr oder weniger große) grundsätzliche (nicht unbedingt strafrechtliche) Mitverantwortung für das Verbandsverhalten und könn(t)en zumindest in manchen Fällen das Verbandsverhalten durch eigenes Verhalten bzw Mitgliederentscheidungen beeinflussen. Gerade in den in der Verbandsstrafe angelegten Nebenwirkungen liegt im Übrigen ja das Potenzial der Verbandsstrafe der möglichen Verhaltensbeeinflussung der Verbandsangehörigen im Hinblick auf eine Verhaltenskorrektur des Verbandes (siehe oben).²²³ Dass es dennoch gilt, diese möglichst gering zu halten, da eine Verbandsstrafe strafrechtlich Unschuldige keinesfalls „in erster Linie“ treffen darf, steht außer Zweifel.²²⁴

Ein letzter (Un)Gerechtigkeitsaspekt liegt in der von Konsumentenschützern stets vorgebrachten Möglichkeit von Unternehmen, vor allem Verbandsgeldstrafen mittels Preis-

²¹⁸ Vgl insbes auch die bereits bestehenden nebenstrafrechtlichen Verbandshaftungsbestimmungen betreffend Geldsanktionen. *Karollus*, Unternehmerhaftung und Bereicherungsabschöpfung (§§ 20 Abs 5, 20a StGB) nach dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987, JBl 1988, 282, stellt in diesem Zusammenhang im Übrigen fest, dass auch hier die juristische Person haftet, und nicht die Anteilseigner.

²¹⁹ *Ehrhardt*, Unternehmensdelinquenz, 209 f.

²²⁰ So jedoch auch *Lewisch/Parker*, Strafbarkeit, 71 („Bestrafung aller möglichen Tatverantwortlichen“ bzw „Bestrafung der Verbandsgenossen“; die „Verbandsstrafe bestraft [...] alle Verbandsgenossen“; „(Mit)Bestrafung Unschuldiger“).

²²¹ Vgl v. *Weber*, 40. DJT, Bd II, E 61 f; *ders*, GA 1954, 240; *Hafters*, Die Delikts- und Straffähigkeit der Personenverbände (1903), 133; *Hirsch*, Straffähigkeit, 20.

²²² *Hafters*, Delikts- und Straffähigkeit, 132; *Rotberg*, in von Caemmerer/Friesenhahn/Lange (Hg), FS DJT, Bd II, 204 f; *Eidam*, Straftäter, 127; *Ackermann*, Strafbarkeit, 204 mwN; *Ehrhardt*, Unternehmensdelinquenz, 209; *Schlüter*, Strafbarkeit, 65 f.

²²³ Vgl *Ehrhardt*, Unternehmensdelinquenz, 165, 209; *Schlüter*, Strafbarkeit, 66 mwN.

²²⁴ *Ehrhardt*, Unternehmensdelinquenz, 209, 213.

politik auf die *Kunden* abzuwälzen. *Bauer*²²⁵ entgegnet hier zu Recht, dass diese Option nur Unternehmen mit führender Marktposition offen stehe, die daher in der Lage seien, die Preise am Markt zu bestimmen. Sämtliche anderen Unternehmen, und das ist freilich die Großzahl, gehen im Falle der Preisbildung über dem Marktniveau das Risiko des Verlustes von Marktanteilen ein.²²⁶

3.6 Kein Regressanspruch gegenüber dem Individualtäter

Was die *strafrechtliche* Sanktionierung des Verbandes betrifft, so sind aufgrund der unterschiedlichen Struktur der einzelnen Verbandstypen zwei weitere Überlegungen von essentieller Bedeutung²²⁷; die erste betrifft generell alle genannten Verbände, die zweite ist eine spezifische Gesamthand- bzw Bruchteilsgemeinschaftsproblematik.

Zunächst muss durch eine eigene Regelung klargestellt werden, dass im Falle einer Verurteilung und Sanktionierung des Verbandes *kein Regressanspruch* desselben gegenüber den verantwortlichen physischen Personen besteht, ansonsten jede Verbandssanktion ihr Ziel verfehlt. Der Verband wird sanktioniert, weil ihm das strafrechtswidrige Verhalten bestimmter natürlicher Personen als *eigenes* zugeschrieben wird. Der Verband wird aufgrund und nach Maßgabe der verwirklichten Verbandsschuld bestraft. Der Verband ist nicht der Geschädigte seiner eigenen Straftat. Die Sanktion will den Verband selbst, dh dessen (Sonder)Vermögen treffen, nicht (direkt) die einzelnen Mitglieder. Eine allfällige Individualstrafbarkeit besteht daneben.

Des weiteren muss die strafsanktionenrechtliche Gleichbehandlung der Gesamthandgesellschaften mit den juristischen Personen durch eine Ausnahmebestimmung betreffend die Mithaftung der Gesamthandgesellschaften sichergestellt werden. Es kann nicht angehen, dass vollrechtsfähige juristische Personen ausschließlich mit ihrem eigenen (Sonder)Vermögen haften, bei teilrechtsfähigen Rechtssubjekten hingegen zusätzlich die einzelnen Mitglieder mit ihrem Privatvermögen haften.²²⁸ Hinsichtlich der Bestrafung von Verbänden kommt sohin § 128 HGB nicht zur Anwendung.

²²⁵ *Bauer*, Verbandsstrafbarkeit, 193.

²²⁶ Nur am Rande sei vermerkt, dass dieselben Kritikpunkte auch hinsichtlich der Verhängung von Kartellgeldbußen gegen Unternehmen gelten müssten, soweit ihnen Berechtigung zukäme.

²²⁷ Dieser Abschnitt sei im Besonderen meinem Kollegen M. *Friedrich* (Institut für Arbeitsrecht) gewidmet.

²²⁸ Zur Notwendigkeit einer diesbezüglichen teleologischen Reduktion im Rahmen der zivilrechtlichen deliktischen Verbandshaftung und die dadurch erfolgende weitere Annäherung von Gesamthandgesellschaften an juristische Personen vgl *F. Bydlinski*, Die Verantwortung juristischer Personen in der Gesellschaft, in Götz /Seifert (Hg), Verantwortung in Wirtschaft und Gesellschaft (2000), 63 f. Vgl auch *Karollus*, JBl 1988, 282.

3.7 Vollzug der Verbandssanktionen im Fall der Beendigung des Verbandes

In einem Verbandsstrafrecht stellen sich schließlich spezifische Probleme für die Strafverfolgung bzw für den Strafvollzug im Zusammenhang mit der (nicht strafgerichtlich veranlassten) *Beendigung* von Verbänden, sei es, dass Gesamt- oder Einzelrechtsnachfolger an ihre Stelle treten, sei es, dass sie vollständig aufhören zu existieren (Liquidation). Fraglich ist, inwieweit in solchen Fällen die Strafverfolgung oder –vollstreckung fortgeführt werden kann.

Das Individualstrafrecht kennt solche Probleme nicht, denn: verstirbt der Verdächtige, Beschuldigte bzw Verurteilte, erlischt hiermit auch der staatliche Strafanspruch gegen die natürliche Person.

Verbände haben jedoch natürlichen Personen fehlende Möglichkeiten, wie insbesondere der Umwandlung, Verschmelzung, Spaltung, Übernahme oder Einbringung. Sofern es sich bei der eingetretenen Veränderung um eine *Gesamtrechtsnachfolge* handelt, so hat die Strafverfolgung und –vollstreckung wohl auch gegen den Gesamtrechtsnachfolger stattzufinden. Dasselbe hat nach *Zeder*²²⁹ entsprechend dem Entwurf des BMJ für die *Einzelrechtsnachfolge* zu gelten, wenn der „neue“ Verband den „Betrieb oder die Geschäftstätigkeit im Wesentlichen“ fortführt „und im Wesentlichen die gleichen Eigentumsverhältnisse bestehen“. Da das hier vorgeschlagene Verbandsstrafrecht auf rechtsfähige Verbände Anwendung findet, ist das Anknüpfen an rechtliche Kategorien nur konsequent. Wirtschaftliche Kriterien spielen bei der Beurteilung der Identität des Verbandes freilich eine Rolle. Für den Fall der Umwandlung in ein (nicht straffähiges) Einzelunternehmen schlägt *Ehrhardt* eine Regelung vor, welche vorschreibt, dass es für die strafrechtliche Beurteilung auf die Rechtsform des Unternehmens zum Tatbegehungszeitpunkt ankommt.

Problematisch bleibt der Fall der („freiwilligen“) Liquidation des Verbandes. Verbänden steht die Möglichkeit offen, sich durch Beendigung der strafrechtlichen Sanktionierung zu entziehen. Das Verbandsstrafrecht hat daher eine Regelung vorzusehen, welche eine Strafverfolgung bzw –vollstreckung über die Beendigung hinaus gestattet, sofern es sich nicht um eine Beendigung aufgrund Konkurses handelt. *Ackermann*²³⁰ fordert darüber hinaus sogar eine rechtliche Bestimmung, die es verhindert, dass sich ein Verband angesichts eines drohenden bzw während eines anhängigen Strafverfahrens oder angesichts der Verhängung einer Verbandsstrafe auflöst. *Ackermann* schlägt in diesem Sinne die Aufnahme eines diesbezüglichen Auflösungsverbotes in die entsprechenden handels- bzw gesellschaftsrechtlichen Gesetze vor. *Bauer*²³¹ sieht darin jedoch – insbesondere im Hinblick auf langdauernde Strafverfahren – zu Recht eine unzumutbare

²²⁹ *Zeder*, in Kratochvil/Löff (Hg), 27 im Druck.

²³⁰ *Ackermann*, Strafbarkeit, 241.

²³¹ *Bauer*, Verbandsstrafbarkeit, 219.

Einschränkung der wirtschaftlichen Dispositionsfähigkeit von Verbänden und spricht sich stattdessen mit *Ehrhardt* für eine Klausel aus, „wonach die Gesellschaft für die Zwecke der Strafverfolgung als fortbestehend behandelt wird“; die (einzig mögliche) Verbandsgeldstrafe wäre „aus dem in den Händen der ehemaligen Gesellschafter befindlichen, liquidierten Verbandsvermögen zu leisten“.²³²

3.8 Ausblick

Straftaten, die aus dem Wirkungskreis von Verbänden heraus unter (Aus)Nützung der Verbandsorganisationsstrukturen begangen werden, sind zumindest ebenso sozial-schädlich und daher strafwürdig wie Straftaten, die von Einzelpersonen verübt werden. Häufig verursacht gerade Verbandskriminalität Rechtsgutsbeeinträchtigungen in besonders gravierendem Ausmaß.

Ein zeitgemäßes Strafrecht muss – freilich stets dem ultima-ratio- ebenso wie dem Verhältnismäßigkeitsprinzip gehorchend – modernen sozialen, wirtschaftlichen, technischen und internationalen Herausforderungen, dh Möglichkeiten und deren strafwürdigen Missbräuchen, mit einem wirkungsvollen Sanktionsinstrumentarium begegnen.²³³ Eine Rechtsordnung, die keine Verbandsstrafbarkeit vorsieht, gefährdet neben Rechtsgütern wie Leib, Leben und Gesundheit, Umwelt oder Vermögen wegen des eintretenden Vertrauensverlustes der Wirtschaftstreibenden sowie der Allgemeinheit vor allem auch die Funktionsfähigkeit der Wirtschaft selbst²³⁴ und ist zudem gleichermaßen ungerecht wie präventiv wirkungslos. Ein Strafrecht, das keine Verbandsstrafen vorsieht, läuft Gefahr, seine präventive Kraft insgesamt auszuhöhlen. In diesem Sinne stellt *Dannecker*²³⁵ fest, „dass sich jedes strafrechtliche Konzept, das auf einen effektiven Schutz anerkannter Rechtsgüter bedacht ist, darauf konzentrieren muss, das Verhalten und die Macht von Unternehmen als marktwirtschaftliche Handlungseinheiten zu steuern und zu kontrollieren.“ Verbandsstraftaten, „die bekannt werden, nach den Regeln des Individualstrafrechts aber nicht oder nur ganz unzureichend zu sanktionieren sind, stellen“ nach *Stratenwerth*²³⁶, „geradezu eine öffentliche Aufforderung zur Nachahmung dar“.

Die internationale Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und Wirtschaftsstandorten ist langfristig nur durch eine (rasche) Einführung strafrechtlicher Verantwortlichkeit der Unternehmen selbst für kriminelle Tätigkeiten aus ihrem Bereich heraus zu erreichen; die Anzahl „schwarzer Schafe“, die dem Image einer Branche schaden, muss mithilfe der Androhung und Verhängung angemessener, wirksamer und abschreckender Sanktionen

²³² *Ehrhardt*, Unternehmensdelinquenz, 220.

²³³ Vgl *Ackermann*, Strafbarkeit, 194.

²³⁴ *Lütolf*, Strafbarkeit, 13 mwN.

²³⁵ *Dannecker*, GA 2001, 103.

²³⁶ *Stratenwerth*, in Geppert/Bohnert/Rengier (Hg), FS Schmitt, 304.

gering gehalten werden.²³⁷ Und dies verspricht aufgrund der Tatsache, dass es sich um in ökonomischer Hinsicht besonders rational handelnde, an Kosten und Nutzen orientierte Sanktionssubjekte handelt²³⁸, einigen Erfolg.

Zentraler Adressatenkreis für strafrechtliche Sanktionen wegen *strafbarer* Handlungen, die von einer oder mehreren in Bezug auf die Verbandsmacht dispositionsbefugten Personen, in Ausübung dieser und im Namen des Verbandes begangen werden, müssen die *Verbände selbst sein*²³⁹; unbeschadet einer daneben bestehenden Strafbarkeit der einzelnen handelnden Person. Juristische Personen und andere Verbände stehen „infolge ihrer Struktur, Funktion und Tätigkeit in einem weitaus größeren Maße in der öffentlichen Verantwortung“ als der einzelne Privatmann und müssen sich daher „erst recht *normgemäß* verhalten und bei Normbruch direkt strafrechtlich zur Rechenschaft gezogen werden“.²⁴⁰

Das daher neu zu schaffende Verbandsstrafrecht sollte mE den zweiten großen Teilbereich des *Kriminalrechts* neben dem traditionellen *Individualstrafrecht* darstellen. Der Umstand, dass Verbände nicht in dem Sinne schuldhaft handeln können, wie dies das geltende (Individual)Strafrecht zur Begründung der Strafbarkeit natürlicher Personen verlangt, wird nicht bestritten; es müssen vielmehr die dogmatischen Kategorien einer eigenen Verbandshandlungsfähigkeit, Verbandsschuld sowie Verbandsstraffähigkeit gebildet werden. Aufgrund der engen Verbundenheit der Regelungsmaterien wird jedoch eine Regelung des Verbandsstrafrechts im StGB und in der StPO selbst vorgeschlagen.

Mit der Anerkennung einer eigenen *Verbandshandlungsfähigkeit*, *Verbandsschuld* sowie *Verbandsstraffähigkeit* tritt das verbandsstrafrechtliche Sanktionensystem aus dem Bereich des Individualstrafrechts heraus und stellt sich als gleichwertiges, eigenständiges, wenngleich eng verbundenes, Gebiet neben jenes und bildet fortan gemeinsam mit jenem den in diesem Sinne nochmals erweiterten Regelungskreis des *Kriminalrechts*. In diesem Sinne ist der Entwurf des BMJ sehr zu begrüßen.

²³⁷ Pieth, Enquete, Juni 2002; so auch Fuchs, Enquete, Juni 2002.

²³⁸ Zeder, in Kratochvil/Löff (Hg), Tagungsband, 32 im Druck.

²³⁹ Wobei gleich angemerkt sein soll, dass die Notwendigkeit völlig außer Frage steht, bereits im Vorfeld (präventiv) entsprechende Ordnungsvorschriften zu erlassen, deren Nichteinhaltung jedoch, sofern dadurch strafrechtlich relevante Sachverhalte entstehen, mit den Mitteln des Strafrechts verfolgt und geahndet werden müssen.

²⁴⁰ Lütolf, Strafbarkeit, 16 mwN; vgl auch E. Müller, Stellung, 23.

4. Bestrafung von Unternehmen im Verwaltungsstrafrecht – Praxis und Probleme aus strafbehördlicher Sicht

Gero Schmied

Aufgabenstellung

Der vorliegende Fachbeitrag, dem das am 21.5.2003 im Rahmen des Expertenhearings der Arbeiterkammer Wien zum Thema „Bestrafung von Unternehmen“ gehaltenes Referat zu Grunde liegt, versteht sich als Standortbestimmung aus der Sicht der Rechtsprechungspraxis. Der Autor ist als Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien mit der Entscheidung über Berufungen gegen Straferkenntnisse im Umweltrecht, im Bank- und Börserecht, im Arbeits- und Sozialrecht, im Kraftfahrrecht, sowie in zahlreichen anderen Materien betraut. In diesen Rechtsgebieten, aber auch im Gewerberecht, im Lebensmittelrecht oder im Recht der Güterbeförderung sind es häufig, wenn nicht überwiegend Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, von denen Verwaltungsübertretungen gesetzt werden.

Die vollständige Erörterung aller im Verwaltungsstrafrecht bei der Bestrafung von Unternehmen auftretenden praktischen und rechtsdogmatischen Fragen würde den Rahmen dieses Beitrages bei weitem sprengen. Es werden daher im Folgenden nach einer kurzen Übersicht über die für die Bestrafung von Unternehmen im Verwaltungsstrafrecht geltenden Rechtsvorschriften und Regelungsgrundsätze, jene Problembereiche beleuchtet, die in der Praxis der Rechtsprechung häufig ihren Niederschlag finden und denen gerade vor dem Hintergrund der laufenden legislatischen Arbeiten an einem eigenen Unternehmensstrafrecht²⁴¹ auch de lege ferenda erhebliche Bedeutung zukommt.

4.1 Keine Strafe ohne Schuld

Wie das gerichtliche Strafrecht ist auch das Verwaltungsstrafrecht als Schuldstrafrecht konzipiert. Dies bedeutet, dass ein Verhalten nicht schon dann strafbar ist, wenn das gesetzliche Tatbild einer Verwaltungsübertretung objektiv verwirklicht wurde, sondern wenn zusätzlich den Täter daran ein Verschulden trifft (Erfordernis der subjektiven Vorwerfbarkeit deliktischen Verhaltens). Freilich wird dieser Grundsatz im Verwaltungsstrafrecht nicht mit

²⁴¹ Siehe dazu den Beitrag von Oberstaatsanwalt Dr. Zeder.

der gleichen Konsequenz durchgezogen wie im gerichtlichen Strafrecht, insbesondere die in § 5 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) für sogenannte Ungehorsamsdelikte²⁴² normierte gesetzliche Vermutung, dass der Beschuldigte fahrlässig und somit schuldhaft gehandelt hat, wenn ihm nicht die Glaubhaftmachung des Gegenteils gelingt²⁴³ führt dazu, dass im Verwaltungsstrafrecht der Beleuchtung der subjektiven Tatseite weit weniger praktische Bedeutung zukommt als dies etwa im gerichtlichen Strafrecht der Fall ist.

Eine Konsequenz des im Verwaltungsstrafverfahren grundsätzlich verankerten Schuldprinzips ist jedoch, dass – ebenso wie im gerichtlichen Strafrecht – eine direkte Strafbarkeit von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, ausscheidet, handelt es sich bei solchen Unternehmen doch um Gebilde, deren Personalität im Grunde genommen eine juristische Konstruktion ist und auf die schon per definitionem Begriffe wie „Schuld“ oder „Unschuld“ nicht ohne weiteres angewendet werden können. So ist es etwa schwer vorstellbar, einem Unternehmen mangelnde oder bloß eingeschränkte Zurechnungsfähigkeit zu attestieren oder ihm, ohne auf die für das Unternehmen handelnden Personen zurückzugreifen, subjektive Tatkomponenten wie Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last zu legen. Das bedeutet jedoch keineswegs, dass gesetzlich unter Strafdrohung gestelltes Verhalten immer dann, wenn es von einem Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgeht, verwaltungsstrafrechtlich nicht sanktionierbar wäre, es haben allerdings de lege lata stets natürliche Personen für deliktisches Verhalten des Unternehmens einzustehen²⁴⁴.

4.2 Die Regelungstechnik des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG)

Im VStG wird die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung für Unternehmen, in concreto für juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts und eingetragener Erwerbsgesellschaften in § 9 einer eingehenden Regelung zugeführt. Aufgrund der zentralen Bedeutung, die dieser Rechtsvorschrift für die Bestrafung von Unternehmen im Verwaltungsstrafrecht zukommt, wird sie im Folgenden in vollem Wortlaut wiedergegeben:

„§ 9. (1) Für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaften ist, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.“

²⁴² Ein Ungehorsamsdelikt liegt stets dann vor, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört; Die überwiegende Zahl der in der Praxis relevanten Verwaltungsübertretungen sind solche Ungehorsamsdelikte.

²⁴³ Dies läuft im Wesentlichen auf eine Beweislastumkehr betreffend die subjektive Tatseite hinaus.

²⁴⁴ Siehe VwGH vom 18.1.1966, Zl. 1212/65.

(2) Die zur Vertretung nach außen Berufenen sind berechtigt und, soweit es sich zur Sicherstellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit als erforderlich erweist, auf Verlangen der Behörde verpflichtet, aus ihrem Kreis eine oder mehrere Personen als verantwortliche Beauftragte zu bestellen, denen für das ganze Unternehmen oder für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens die Verantwortung für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften obliegt. Für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens können aber auch andere Personen zu verantwortlichen Beauftragten bestellt werden.

(3) Eine natürliche Person, die Inhaber eines räumlich oder sachlich gegliederten Unternehmens ist, kann für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche ihres Unternehmens einen verantwortlichen Beauftragten bestellen.

(4) Verantwortlicher Beauftragter kann nur eine Person mit Hauptwohnsitz im Inland sein, die strafrechtlich verfolgt werden kann, ihrer Bestellung nachweislich zugestimmt hat und der für den ihrer Verantwortung unterliegenden klar abzugrenzenden Bereich eine entsprechende Anordnungsbefugnis zugewiesen ist. Das Erfordernis des Hauptwohnsitzes im Inland gilt nicht für Staatsangehörige von EWR-Vertragsstaaten, falls Zustellungen im Verwaltungsstrafverfahren durch Staatsverträge mit dem Vertragsstaat des Wohnsitzes des verantwortlichen Beauftragten oder auf andere Weise sichergestellt sind.

(5) Verletzt der verantwortliche Beauftragte auf Grund einer besonderen Weisung des Auftraggebers eine Verwaltungsvorschrift, so ist er dann nicht verantwortlich, wenn er glaubhaft zu machen vermag, dass ihm die Einhaltung dieser Verwaltungsvorschrift unzumutbar war.

(6) Die zur Vertretung nach außen berufenen Personen im Sinne des Abs. 1 sowie Personen im Sinne des Abs. 3 bleiben trotz Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten - unbeschadet der Fälle des § 7 - strafrechtlich verantwortlich, wenn sie die Tat vorsätzlich nicht verhindert haben.

(7) Juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts und eingetragene Erwerbsgesellschaften sowie die in Abs. 3 genannten natürlichen Personen haften für die über die zur Vertretung nach außen Berufenen oder über einen verantwortlichen Beauftragten verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.“

Die Regelungstechnik des § 9 VStG weicht grundlegend von der des gerichtlichen Strafrechts ab, wo es die Aufgabe der Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden ist, im Unternehmen die für eine Straftat verantwortliche(n) natürlichen Person(en) ausfindig zu machen. Demgegenüber ist im Verwaltungsstrafrecht durch die Bestimmungen des § 9

VStG schon gesetzlich vorgegeben, welche natürlichen Personen für eine dem Unternehmen zuzurechnende Verwaltungsübertretung verwaltungsstrafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen sind.

4.3 Verantwortlichkeit der zur Außenvertretung des Unternehmens berufenen Personen

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG sind grundsätzlich alle zur Vertretung des Unternehmens nach außen berufenen natürlichen Personen verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich. Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind dies die handelsrechtlichen Geschäftsführer, bei Aktiengesellschaften die Vorstandsmitglieder, bei der OHG jeder Gesellschafter, der nicht von der Vertretung ausgeschlossen wurde, bei der Kommanditgesellschaft der persönlich haftende Gesellschafter und bei der GesmbH & Co KG die Geschäftsführer der Komplementär GesmbH. Sind mehrere natürliche Personen zur Außenvertretung eines Unternehmens berufen (etwa mehrere Vorstandsmitglieder einer AG oder mehrere Geschäftsführer einer GesmbH), so sind diese Personen kumulativ, das heißt nebeneinander strafbar. In diesem Zusammenhang spielt es keine Rolle, ob den verantwortlichen Personen im Unternehmen verschiedene Aufgaben zugewiesen sind und hat daher der Finanzvorstand für die illegale Beschäftigung eines ausländischen Arbeiters verwaltungsstrafrechtlich in gleicher Weise einzustehen wie der Personalvorstand.

4.4 Möglichkeit der Verantwortungsübertragung auf andere natürliche Personen

§ 9 Abs. 2 VStG eröffnet den zur Außenvertretung Berufenen jedoch die Möglichkeit, sich ihrer verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortung zu entziehen, indem sie entweder aus ihrem Kreis einen verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlichen bestellen (damit kann die vorhin angesprochene kumulative Bestrafung mehrerer Geschäftsführer oder Vorstände verhindert werden) oder für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens jeweils andere natürliche Personen, die zwar nicht zur Außenvertretung des Unternehmens berufen sind, die aber bestimmte in § 9 Abs. 4 VStG genannte Voraussetzungen mitbringen müssen, zu verwaltungsstrafrechtlichen Beauftragten bestellen. In der Praxis sieht das so aus, dass etwa in einem großen Einzelhandelsunternehmen für jede Filiale der Filialleiter (örtlich abgegrenzter Unternehmensbereich) oder in einer Bank der Leiter der Wertpapierabteilung für Übertretungen des Börse- und des Wertpapieraufsichtsgesetzes (sachlich abgegrenzter Unternehmensbereich) gemäß § 9 Abs. 2 VStG zum verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichen bestellt wird.

Zu den Voraussetzungen, über die eine natürliche Person verfügen muss, um gemäß § 9 Abs. 2 VStG zum verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichen bestellt werden zu können,

zählen ein Hauptwohnsitz im Inland, die strafrechtliche Verfolgbarkeit, das Bestehen einer entsprechenden Anordnungsbefugnis für den der Verantwortung des Beauftragten unterliegenden und klar abzugrenzenden Bereich sowie der Nachweis, dass der Verantwortliche seiner Bestellung zugestimmt hat. Dieser Nachweis muss aus der Zeit vor der dem Unternehmen zur Last gelegten Verwaltungsübertretung stammen. Das bedeutet, dass etwa eine erst nach Tatbegehung datierte Bestellsurkunde oder eine erst im laufenden Verwaltungsstrafverfahren eingeholte Zeugenaussage als Nachweis für die Bestellung eines verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlichen nicht verwertbar sind. In der Praxis kann somit im Verwaltungsstrafverfahren von der rechtswirksamen Bestellung eines verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlichen gemäß § 9 Abs. 2 VStG in der Regel nur dann ausgegangen werden, wenn im Verfahren eine aus der Zeit vor der Tatbegehung stammende Bestellsurkunde vorgelegt wird, in welcher nicht nur die Zustimmung des Verantwortlichen zu seiner Bestellung ersichtlich ist, sondern auch die ihm übertragenen Anordnungsbefugnisse sowie jene Rechtsvorschriften angeführt sind, für deren Einhaltung er verantwortlich sein soll.

Vor allem in größeren Handelsunternehmen mit einem breit gestreuten Filialnetz ist es üblich, die jeweiligen Bereichs- oder Filialleiter, bisweilen sogar - eine Stufe darunter – den jeweiligen Leiter der Feinkost- oder Einkaufsabteilung innerhalb einer Filiale gemäß § 9 Abs. 2 VStG zum verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlichen für den jeweiligen örtlichen und/oder sachlichen Unternehmensbereich zu bestellen.

Dass die solcherart zu verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlichen gemäß § 9 Abs. 2 VStG bestellten Personen in der wirtschaftlichen Praxis die Anordnungsbefugnisse²⁴⁵, die ihnen nach den Bestellsurkunden zustehen, de facto nicht bzw. nicht im notwendigen Umfang ausüben können und daher auf das ihnen vorgeworfene deliktische Verhalten häufig nur wenig Einfluss haben²⁴⁶, mag zwar der wirtschaftlichen Realität entsprechen, erweist sich aber im Einzelfall nur schwer nachweisbar und findet daher in der Rechtsprechungspraxis wenig Widerhall.

Auch die Rechtsvorschrift des § 9 Abs. 5 VStG, wonach die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung eines gemäß § 9 Abs. 2 VStG bestellten Verantwortlichen unter bestimmten Voraussetzungen wieder auf den Vorstand oder die Geschäftsführung zurückfällt, spielt in der Praxis kaum eine Rolle. Es kommt nämlich de facto so gut wie nie vor, dass der gemäß § 9 Abs. 2 VStG Verantwortliche sich im Verfahren damit rechtfertigt, er hätte die Verwaltungsübertretung auf Weisung seines Auftraggebers, der in der Regel mit seinem Arbeitgeber ident ist, begangen. Dies aus dem einfachen Grund, weil die jeweiligen Filial- oder Bereichsleiter in der Regel in dem gegen sie geführten Verwaltungsstrafverfahren von einem Rechtsanwalt vertreten werden, der von der Unternehmensleitung engagiert und

²⁴⁵ Diese Anordnungsbefugnisse sind nach der höchstgerichtlichen Judikatur im Sinne einer Dispositionsbefugnis zu verstehen, solche Entscheidungen zu treffen, welche die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften sicherstellen – siehe VwSlg 13.655 A/1992.

²⁴⁶ So wird es dem Filialleiter einer großen Lebensmittelhandelskette nur schwer möglich sein, die zur Einhaltung der gewerbebehördlich erteilten Auflagen erforderlichen baulichen Maßnahmen bei der Unternehmensleitung durchzusetzen oder gar bis zur Erfüllung der Auflagen den Betrieb einzustellen, um seine Bestrafung nach der Gewerbeordnung zu vermeiden.

bezahlt wird und der somit wenig geneigt sein wird, die strafrechtliche Verantwortung bloß unternehmensintern eine Stufe nach oben zu verlagern. Auch der anwaltlich nicht vertretene verantwortliche Beauftragte wird – schon aus Angst um seinen Arbeitsplatz - in der Regel davon absehen, die Tatbegehung mit dem Argument zu bestreiten, er sei von der Unternehmensleitung zur Begehung der ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretung angewiesen worden.

4.5 Umgehungsversuche

Der früher weit verbreiteten Praxis, in einer schon als rechtsmissbräuchlich zu bezeichnenden Art und Weise die rechtswirksame Bestellung eines verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichen möglichst lange zu verschweigen und die Behörden das Verwaltungsstrafverfahren zunächst einmal gegen den handelsrechtlichen Geschäftsführer führen zu lassen, um durch die erst im Berufungsverfahren erfolgende Vorlage der Bestellungsurkunde zum einen den Freispruch für den zunächst belangten Geschäftsführer zu erwirken und zum anderen eine Verfolgung des verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichen gemäß § 9 Abs. 2 VStG wegen mittlerweile eingetretener Verfolgungsverjährung²⁴⁷ zu vereiteln, wurde durch die Novelle zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen, BGBl. I, Nr. 158/1998, weitgehend der Boden entzogen. Mit der in dieser Novelle verankerten Ergänzung des § 32 VStG wurde nämlich normiert, dass eine gegen den Unternehmer oder den gemäß § 9 Abs. 1 VStG zur Außenvertretung Berufenen (Geschäftsführer/Vorstand) gerichtete Verfolgungshandlung auch als Verfolgungshandlung gegen die verantwortlichen Beauftragten (§ 9 Abs. 2 VStG) gilt. Die oben beschriebene Vorgangsweise, die Bestellung eines verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlichen gemäß § 9 Abs. 2 VStG erst in einem möglichst späten Verfahrensstadium den Behörden bekannt zu geben, vermag somit das Strafverfahren zwar noch zu verzögern, es kann dadurch aber nicht mehr verhindert werden, dass in einem gegen den schließlich doch noch bekannt gegebenen gemäß § 9 Abs. 2 VStG verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlichen eine Verwaltungsstrafe verhängt wird.

In jüngerer Zeit sind noch andere Praktiken zu Tage getreten, die im Ergebnis ebenfalls dazu führen können, den Behörden eine effiziente strafrechtliche Verfolgung von Verwaltungsübertretungen im Unternehmensbereich zu erschweren oder zumindest eine Vollstreckung allenfalls ausgesprochener Strafen zu hintertreiben.

²⁴⁷ Diese tritt gemäß § 31 Abs. 2 VStG bei den meisten Verwaltungsübertretungen bereits ein halbes Jahr nach Tatbegehung ein.

4.6 „Scheingeschäftsführer“

So fällt in der Praxis der Rechtsprechung auf, dass vor allem in der Baubranche die handelsrechtlichen Geschäftsführer einzelner Unternehmen nicht immer so aussehen, wie man dies im Rechts- und Wirtschaftsleben erwarten würde. Als jüngst im Rahmen einer Berufungsverhandlung am Unabhängigen Verwaltungssenat Wien wegen mehrerer Übertretungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes und des ASVG durch eine Baufirma²⁴⁸ der im Verfahren beschuldigte handelsrechtliche Geschäftsführer aufgerufen wurde, betrat ein in Blauzeug gekleideter Mann, für dessen Befragung ein Dolmetscher beigezogen werden musste, den Verhandlungssaal. Befragt, was er im Unternehmen mache, antwortete er schlicht: „roboti“. Damit konfrontiert, dass er im Firmenbuch als handelsrechtlicher Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung eingetragen ist, sagte er, dass er nicht wisse, was das sei. Er sei vor einiger Zeit von seinem „Chef“ zu einem Notar mitgenommen worden und habe dort etwas unterschrieben. Lesen habe er das von ihm unterfertigte Schriftstück nicht können, da er weder die deutsche Sprache verstehe noch hinreichend lesen und schreiben könne. Nach seiner tatsächlichen Tätigkeit als Geschäftsführer befragt, antwortete der Beschuldigte glaubhaft, dass er immer nur am Bau gearbeitet habe. Etwas anderes als Hilfsarbeitertätigkeiten habe er sein ganzes Leben lang noch nicht gemacht.

In einem vergleichbaren Fall (es ging abermals um die rechtswidrige Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte) hat sich herausgestellt, dass die Beschuldigte, die als handelsrechtliche Geschäftsführerin des belangten Unternehmens erstinstanzlich bestraft worden war, eigentlich als Raumpflegerin im AKH beschäftigt ist. Dort habe sie als Patienten den hinter der belangten Baufirma stehende Machthaber im Unternehmen kennen gelernt. Dieser habe sie als handelsrechtliche Geschäftsführerin für seine Firma engagiert und ihr erklärt, dass sie außer einer Unterschriftsleistung beim Notar nichts weiter tun müsse. Dass sie ein Jahr später mit einer Reihe von Verwaltungsstrafen in einer Gesamthöhe von ca. 10.000,- Euro eingedeckt werden würde, dürfte ihr zu diesem Zeitpunkt nicht bekannt gewesen sein.

Solche Fallbeispiele sollen anschaulich machen, dass auch die de jure zur Außenvertretung eines Unternehmens berufenen Organe nicht zwangsläufig mit den natürlichen Personen identisch sein müssen, die tatsächlich auf die Unternehmungsführung Einfluss nehmen. Bisweilen werden natürliche Personen gerade mit der Absicht zum Geschäftsführer eines Unternehmens bestellt, um den oder die tatsächlichen Machthaber aus der Schusslinie des Gesetzes zu bringen. Ein strafrechtlicher Rückgriff auf diese Personen, etwa auf die Gesellschafter einer GesmbH ist jedoch im Verwaltungsstrafrecht nicht vorgesehen.

²⁴⁸ Mehrere ausländische Arbeitskräfte waren ohne die erforderliche Bewilligung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz und ohne sozialversicherungsrechtliche Anmeldung auf einer Baustelle als Hilfsarbeiter beschäftigt worden.

4.7 Geschäftsführer nicht (mehr) greifbar

Zunehmend sind die Verwaltungsstraßenbehörden auch mit Fallkonstellationen konfrontiert, wo der im Verdacht einer Verwaltungsübertretung stehende Geschäftsführer eines Unternehmens zum Zeitpunkt des Strafausspruchs bereits (wieder) im Ausland aufhältig und somit eine Vollstreckung der Verwaltungsstrafe angesichts der Tatsache, dass nur mit Deutschland eine völkerrechtliche Vereinbarung besteht, die verwaltungsrechtliche Hoheitsakte österreichischer Behörden einschließlich der Vollstreckung von Geldstrafen auch im Ausland zulässt, nicht mehr zu bewerkstelligen ist.

4.8 Haftung des Unternehmens gemäß § 9 Abs. 7 VStG

Die unter anderem für solche Fallkonstellationen vorgesehene und in § 9 Abs. 7 VStG näher geregelte Haftung des Unternehmens für Geldstrafen, die gegen den gemäß § 9 Abs. 1 oder Abs. 2 VStG verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlichen rechtskräftig verhängt worden, bei diesen Personen jedoch nicht einbringbar sind, greift, wie der Verwaltungsgerichtshof in Abkehr von seiner früheren Judikatur²⁴⁹ mit Erkenntnis vom 21.11.2000, Zl. 99/09/0002-9, ausgesprochen hat, nur dann, wenn das Unternehmen von Beginn an als Partei in das gegen den verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichen geführte Verwaltungsstrafverfahren voll einbezogen war.

Das solcherart vom Verwaltungsgerichtshof unter Berufung auf Art. 6 EMRK postulierte Erfordernis, das haftungspflichtige Unternehmen bei der Führung von Verwaltungsstrafverfahren gegen den verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichen als Partei einzubeziehen, hat sich allerdings in den unteren Instanzen (noch) nicht herumgesprochen, sodass die Haftungsbestimmung des § 9 Abs. 7 VStG derzeit in der Praxis kaum zur Anwendung kommt.

4.9 Gesellschaften ohne Geschäftsführer

Neben den vorhin beleuchteten Verantwortungskonstruktionen treten im Verwaltungsstrafverfahren bisweilen auch Gesellschaften mit beschränkter Haftung in Erscheinung, für die im Firmenbuch zwar ein handelsrechtlicher Geschäftsführer aufscheint, wo sich aber im Verfahren herausstellt, dass dieser schon seit längerer Zeit die Geschäftsführerfunktion rechtswirksam zurückgelegt hat. In solchen Fällen kann für Verwaltungsübertretungen durch das Unternehmen überhaupt niemand

²⁴⁹ Danach wurde die Erlassung eines an das Unternehmen gerichteten Haftungsbescheides nach Rechtskraft der über die verwaltungsstrafrechtlich verantwortliche natürliche Person verhängten Geldstrafe als zulässig angesehen und bestand für das Unternehmen in diesem „Haftungsverfahren“ keine Möglichkeit mehr, sich gegen die Rechtmäßigkeit der über den Verantwortlichen bereits rechtskräftig verhängte Strafe zur Wehr zu setzen.

verwaltungsstrafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Der Strafanspruch des Staates versandet im Nichts.

In der wirtschaftlichen Praxis kann es zu solchen Sachverhalten kommen, wenn bei der Firmengründung zwar ein oder mehrere handelsrechtliche Geschäftsführer in das Firmenbuch eingetragen werden, diese jedoch kurz- oder mittelfristig, meist schon einige Monaten nach Aufnahme der Firmentätigkeit ihre Funktion zurücklegen, indem sie ein entsprechendes Rücktrittsschreiben allen Gesellschaftern nachweislich zur Kenntnis bringen, wobei jedoch seitens des Unternehmens die Eintragung dieser Funktionszurücklegung in das Firmenbuch unterlassen wird; das Unternehmen bleibt dennoch wirtschaftlich tätig und werden im Rahmen dieser Tätigkeit eine oder mehrere Verwaltungsstraftaten begangen. Da im Verwaltungsstrafrecht nach der ständigen höchstgerichtlichen Judikatur für die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung nicht der Firmenbuchstand maßgeblich ist, sondern die ordnungsgemäße Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers einer GesmbH – unabhängig von der Eintragung in das Firmenbuch – sofort wirksam ist²⁵⁰, kommt eine Bestrafung des laut Firmenbuch zur Außenvertretung des Unternehmens berufenen Geschäftsführers nur noch dann in Betracht, wenn der Behörde der Nachweis gelingt, dass der zurückgetretene Geschäftsführer trotz seines gegenüber den Gesellschaftern erklärten Rücktritts noch Tätigkeiten für die Firma entfaltet hat. Ein solcher Nachweis wird in der Praxis kaum jemals gelingen. Da im Verwaltungsstrafrecht der strafrechtlicher Rückgriff auf die Gesellschafter, die Eigentümer oder sonstigen Machthaber nicht vorgesehen und daher auch nicht zulässig ist, kann in derartigen Fällen de facto niemand für die zu ahndende Verwaltungsübertretung belangt werden.

4.10 Strafbemessung

Eines der vorrangigen Ziele, das mit der Verhängung von Verwaltungsstrafen im Wirtschaftsrecht verfolgt wird, ist es, die rechtsunterworfenen Wirtschaftssubjekte zu einem rechtskonformen Verhalten zu veranlassen. Die Effizienz der gesetzlichen Vorgaben hängt dabei maßgeblich davon ab, welche rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Nachteile die Missachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften mit sich bringt. Durch die Verhängung von Verwaltungsstrafen soll zum einen der Bestrafte dazu verhalten werden, die übertretenen Rechtsvorschriften in Zukunft sorgfältiger zu beachten (spezialpräventiver Aspekt der Strafe), gleichzeitig sollen andere Rechtsunterworfenen von vorneherein von der Begehung solcher Verwaltungsübertretungen abgehalten werden (generalpräventiver Aspekt der Strafe). Sobald rechtswidriges Verhalten sich wirtschaftlich „rechnet“ und derjenige Marktteilnehmer, der die im Wirtschaftsleben regelmäßig mit erhöhtem unternehmerischen Kostenaufwand verbundenen Rechtspflichten befolgt, dadurch im

²⁵⁰ Siehe VwGH vom 20.12.1991, Zl. 90/17/0112.

wirtschaftlichen Wettbewerb benachteiligt wird, laufen die gesetzlichen Ordnungsvorschriften Gefahr, in größerem Umfang missachtet zu werden.

Sieht man die in § 19 Abs. 2 letzter Satz VStG verankerte Vorgabe, bei der Bemessung von Verwaltungsstrafen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Beschuldigten zu berücksichtigen, vor diesem Hintergrund, so stellt sich bei der Bestrafung von Verwaltungsübertretungen, die einem Unternehmen zuzurechnen sind, das Problem, dass für die Bemessung der Geldstrafe auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichen, also des Geschäftsführers oder Filialleiters Bedacht zu nehmen ist²⁵¹, die spezial- und generalpräventive Wirkung der Strafe jedoch in erster Linie von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Unternehmens abhängt. So wird etwa eine Geldstrafe von 1.000 Euro wegen der vorschriftswidrigen Lagerung gefährlicher Abfälle für den dafür verwaltungsstrafrechtlich zur Verantwortung gezogenen Geschäftsführer eine erhebliche Belastung darstellen und mag, sofern die Strafe tatsächlich von ihm getragen wird, geeignet sein, den Geschäftsführer von der Begehung weiterer Übertretungen des Abfallwirtschaftsgesetzes abzuhalten. Wird diese Strafe aber – wie dies in der wirtschaftlichen Praxis häufig der Fall ist – aufgrund firmeninterner Vereinbarungen vom Unternehmen getragen, so wird die dem Unternehmen durch die unterbliebene Investition in eine geeignete Lagerstätte für gefährliche Abfälle erwachsene Kostenersparnis die Höhe der Geldstrafe bei weitem übersteigen, sodass der spezial- und generalpräventive Charakter der Strafe weitgehend auf der Strecke bleibt.

Diese Problematik könnte wohl nur durch die gesetzliche Verankerung einer direkten Strafbarkeit des Unternehmens entschärft werden, sodass ein entsprechender Vorstoß auf legislativer Ebene, wie er gegenwärtig für den Bereich des gerichtlichen Strafrechts unternommen werden soll²⁵² auch für das Verwaltungsstrafrecht zu begrüßen wäre. Auch den oben geschilderten Versuchen, die Effizienz von Verwaltungsstrafdrohungen durch „vorgeschobene Geschäftsführer“ oder „Scheinbeauftragte“ zu umgehen, könnte dadurch entgegengewirkt werden.

4.11 Verschulden

Dass bei der gesetzlichen Verankerung einer direkten Strafbarkeit von Unternehmen das einleitend erörterte Verschuldensprinzip modifiziert werden müsste, könnte vor dem Hintergrund, dass der subjektiven Tatseite in der verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsprechungspraxis ohnedies nur eine vergleichsweise untergeordnete Bedeutung zukommt, durchaus in Kauf genommen werden. So wurde bereits einleitend darauf hingewiesen, dass die meisten Verwaltungsübertretungen als sog. Ungehorsamsdelikte konzipiert sind und bei derartigen Verwaltungsübertretung eine Beweislastumkehr greift,

²⁵¹ Siehe VwSlg 10041 A/1980.

²⁵² Siehe die in diesem Band abgedruckten Beiträge von Oberstaatsanwalt Dr. Zeder und Prof. Löschnig-Gspandl.

die es dem Beschuldigten auferlegt, initiativ darzulegen, dass ihn kein Verschulden trifft. Hat der Beschuldigte die Tat in seiner Eigenschaft als verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher eines Unternehmens begangen, so wird ihm hinsichtlich der subjektiven Tatseite in der Regel ein sog. Aufsichts- und Kontrollverschulden zur Last zu legen sein. Wollte der Verantwortliche glaubhaft machen, dass ihn kein derartiges Verschulden trifft, muss er nach der höchstgerichtlichen Judikatur initiativ und glaubhaft darlegen, dass er alle Maßnahmen getroffen hat, die unter den vorhersehbaren Verhältnissen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften mit gutem Grund erwarten lassen²⁵³. Die bloße Erteilung von Weisungen an die Mitarbeiter, bestimmte Rechtsvorschriften zu beachten, reicht dafür selbst bei gleichzeitiger Wahrnehmung einer nicht näher definierten "Oberaufsicht" nicht aus²⁵⁴.

Vor dem Hintergrund dieser durch die höchstgerichtliche Rechtsprechung strengen Anforderungen verwundert es nicht, wenn in der Praxis bei der Bestrafung von Unternehmen der Versuch, mangelndes Verschulden darzulegen, nur vergleichsweise selten unternommen wird und solchen Versuchen noch seltener Erfolg beschieden ist, sodass – unbeschadet des theoretisch postulierten Verschuldensprinzips - in der Rechtswirklichkeit der Nachweis der Verwirklichung des objektiven Tatbestandes einer dem Unternehmen zuzurechnenden Verwaltungsübertretung regelmäßig auch die Bestrafung der gemäß § 9 VStG verwaltungsstrafrechtlich verantwortlichen natürlichen Person nach sich zieht.

4.12 Grenzen behördlicher Ermittlungstätigkeit

Abschließend sei noch auf die Problematik hingewiesen, dass den Behörden im Verwaltungsstrafverfahren bei weitem nicht jene Möglichkeiten zur Klärung des maßgeblichen Sachverhaltes zur Verfügung stehen, die der Staatsanwaltschaft bzw. dem Untersuchungsrichter im gerichtlichen Strafrecht offen stehen. So kann etwa beim „bloßen“ Verdacht einer Verwaltungsübertretung weder eine Hausdurchsuchung angeordnet noch eine Festnahme verfügt oder die Beschlagnahme unternehmensinterner Unterlagen angeordnet werden. Die solcherart beschränkten Ermittlungsmöglichkeiten der Verwaltungsstrafbehörden stellen im traditionellen Recht der Ordnungswidrigkeiten – man denke an Übertretungen der Straßenverkehrsordnung, des Kraftfahrzeuggesetzes oder der Gewerbeordnung – die Behörden vor keine großen Probleme, bedarf es doch in der Regel keiner aufwändigen Ermittlungen, ob ein Verkehrsteilnehmer eine Sperrlinie überfahren oder ein Gewerbetreibender über die für die Entfaltung wirtschaftlicher Tätigkeit erforderliche Bewilligung verfügt. Dem entspricht auch die personelle Ausstattung der erstinstanzlich für die Verhängung von Verwaltungsstrafen zuständigen Behörden, wo nur

²⁵³ Siehe VwGH vom 15.4.1991, Zl. 90/19/0583.

²⁵⁴ Siehe VwGH vom 27. Juni 2001, Zl. 98/09/0361, m.w.N.

in Ausnahmefällen die Verfahrensführung einem juristisch ausgebildeten Mitarbeiter übertragen ist und die Verfahren in der Regel von B oder C Bediensteten geführt werden.

In den letzten Jahrzehnten wurde jedoch unter dem Schlagwort „Entkriminalisierung“ auch für Rechtsverletzungen, denen ein für das Verwaltungsstrafrecht untypisch hoher gesellschaftlicher Unwertgehalt zukommt, die Verhängung von Verwaltungsstrafen vorgesehen. Insbesondere im Zusammenhang mit komplexen wirtschaftlichen Sachverhalten – man denke etwa an Verwaltungsübertretungen im Bank- und Börserecht aber auch an technisch aufwändige Materien wie das Chemikalien- oder das Abfallwirtschaftsrecht – stößt das einerseits hinsichtlich der behördlichen Ermittlungsmöglichkeiten und –methoden sowie andererseits durch seine stark formalrechtliche Ausprägung charakterisierte Verwaltungsstrafrecht an seine Grenzen.

Es kann daher – abgesehen von verfassungsrechtlichen Bedenken - aus der Sicht der Praxis nur eindringlich davor gewarnt werden, im Zuge der Etablierung eines Unternehmensstrafrechts weitere Tatbestände aus dem gerichtlichen Strafrecht herauszunehmen und den Verwaltungsbehörden zur Sanktionierung zu überlassen.

Zusammenfassung

Auch im Verwaltungsstrafrecht wäre die Schaffung klarer Verhältnisse in Form der gesetzlichen Verankerung einer direkten Strafbarkeit von Unternehmen zu begrüßen. Dieser Schritt würde nicht nur der gegenwärtig zu ortenden wirtschaftlichen Praxis, die Wirksamkeit von Verwaltungsstrafen durch Vorschieben von „Scheingeschäftsführern“ oder durch andere Umgehungsstrukturen zu schwächen, den Boden entziehen, sondern auch eine gerechtere und den strafrechtlichen Grundsätzen der Spezial- und der Generalprävention besser dienende Strafbemessung ermöglichen. Auf der Verschuldensebene würden sich vor dem Hintergrund der untergeordneten Bedeutung, die der Verschuldensprüfung in der Rechtsprechungspraxis bei Wirtschaftsdelikten im Verwaltungsstrafrecht zukommt, kaum Änderungen ergeben.

Vor einer Überführung des *de lege lata* von den Gerichten zu vollziehenden Unternehmensstrafrechts in das Verwaltungsstrafrecht kann aus der Sicht der Praxis nur eindringlich gewarnt werden. Nicht zu Unrecht ist das Verwaltungsstrafverfahren von Beginn an als Sanktionsinstrument für Ordnungswidrigkeiten, denen im Vergleich zu gerichtlich strafbaren Handlungen ein deutlich geringerer sozialer Unwertgehalt zukommt, konzipiert. Das Verwaltungsstrafrecht ist daher auch nur dort in vollem Umfang leistungsfähig, wo es um vergleichsweise einfach nachzuweisende Ordnungswidrigkeiten geht, denen ein im Vergleich zu gerichtlich strafbaren Verhaltensweisen geringerer sozialer Unwertgehalt beigemessen wird.

Liste der Autoren

Dr. Christoph Klein

Leitung des Bereichs Soziales in der Arbeiterkammer Wien
Anschrift: AK-Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, A-1040 Wien
E-mail: christoph.klein@akwien.at

Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Alexander Tipold

Universität Wien, Institut für Strafrecht und Kriminologie
Anschrift: Universität Wien, Fakultät für Rechtswissenschaften, Juridicum, Stiege 1, 5. Stock, Schottenbastei 10 -16 A-1010 Wien
E-mail: alexander.tipold@univie.ac.at

OStA Dr Fritz Zeder

Abteilungsleiter in der Strafl legislativsektion im Bundesministerium für Justiz und Honorarprofessor für Strafrecht und Strafprozessrecht an der Universität Wien
Anschrift: BM für Justiz, Museumstr 7, A-1070 Wien
E-mail: fritz.zeder@bmj.gv.at oder fritz.zeder@univie.ac.at

Ass.Prof. Mag. Dr. Marianne Löschnig-Gspandl

Universität Graz, Institut für Strafrecht, Strafprozeßrecht und Kriminologie
Kontakt: Universität Graz, Universitätsstraße 15/B-3, A-8010 Graz
E-mail: marianne.loeschnig@uni-graz.at

Mag. Gero Schmied

Mitglied am Unabhängigen Verwaltungssenat Wien sowie Vorsitzender der Vereinigung der UVS-Mitglieder
Anschrift: Unabhängigen Verwaltungssenat Wien, Muthg 62, A-1190 Wien

Mag. Werner Hochreiter (Herausgeber)

Abteilung Umwelt und Verkehr der Bundesarbeitskammer
Anschrift: AK-Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, A-1040 Wien
E-mail: werner.hochreiter@akwien.at